

Sechste Abtheilung.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den, in den vorhergehenden Abtheilungen dargestellten, Verhältnissen. Verschiedene staatswirthschaftliche und politische Betrachtungen.

Vier und sechzigstes Kapitel.

Kurze Bemerkungen oder Erläuterungen zu den Tabellen 4—10.

§. 262.

Vierte und fünfte Tabelle, oder die Staats- Revenüen und Gemeinde- Steuern in Preußen und Frankreich.

In beiden Tabellen dürften nur sehr wenige Steuern oder Einkünfte unaufgeführt geblieben seyn. Absichtlich sind nicht aufgeführt worden:

a) Die Straf gelder. Diese fließen in Preußen wie in Frankreich zu einem großen Theile nicht in die Staatskassen, sondern sie gehören den Gemeinden oder wohlthätigen und gemeinnützigen Instituten; mitunter erhalten auch die Angeber der Straffälligen einen Antheil. Die Normirung der Straf gelder für beide Staaten, besonders für Preußen, dürfte schwer seyn, und kaum ist zu bezweifeln, daß, wenn sie richtig ermittelt würden, der Beitrag in Preußen verhältnißmäßig viel größer, als in Frankreich sich herausstellen müßte. Denn erstlich wird in Preußen viel mehr administrirt oder geboten und verboten, und es ist daher mehr Veranlassung zum Strafen, als in Frankreich; zweitens ist in

letztem Lande die Strafe der Vermögens-Konfiskation völlig abgeschafft, während sie in dem erstern noch besteht.

b) Die Zensur-Gebühren in Preußen, eine nicht unbeträchtliche Steuer für den Steuerpflichtigen, welche in manchen Städten für die Zensoren, — meistens Regierungsräthe und Polizei-Direktoren, — eine nicht unerhebliche Besoldungs-Zulage bildet. In Frankreich besteht keine Zensur, folglich auch keine Zensur-Gebühr.

c) Einige Abgaben, welche in Frankreich durch die Unternehmer von Privat-Lehranstalten an die königliche Universität zu entrichten sind. Diese Abgaben mögen die Zensur-Gebühren in Preußen kompensiren.

d) Verschiedene Gebühren für Examinationen von Beamten, Gelehrten, für die Ertheilung der Doktor-Würde und dergl. Solche Gebühren dürften in Preußen verhältnißmäßig mehr als in Frankreich betragen, weil das Examiniren in dem erstern Staate viel mehr an der Tagesordnung ist, als im letztern; dergestalt, daß wenn die Examinationen den Maßstab zu dem Verstande, der Tüchtigkeit und den Kenntnissen der Verwaltungs- und höhern Staatsbeamten allein bildeten, Preußen die größten Staatsmänner und die geschicktesten Administratoren, die besten, einfachsten und am vorzüglichsten redigirten Gesetze und überhaupt die größte Zweckmäßigkeit und Harmonie in dem Staats-Organismus besäßen, Frankreich dagegen in allen diesen Vorzügen außerordentlich weit zurückstehen müßte.

Der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach trägt Preußen zu den absichtlich nicht aufgenommenen Steuern oder Einkünften sowohl wie zu denen, die unabsichtlich übergegangen seyn könnten, verhältnißmäßig mehr bei als Frankreich, zumal da eine Steuer in Preußen, wegen mangelnder Nachweisen, leichter übergangen werden kann.

In beiden Tabellen sind die verschiedenen Steuern oder Einkünfte in analoge Haupt-Kubriten abgetheilt,

um die Uebersicht und die Vergleichen zu erleichtern. Es ist hierbei aber zu bemerken, daß in dieser Beziehung nicht überall eine völlige Gleichheit der Natur der Steuern Statt findet. So z. B. enthalten in der fünften Tabelle die direkten Steuern sub No. 6. wirklich alle, welche in Frankreich, mit Ausnahme von Gemeindegeldern, entrichtet werden, und da daselbst gar keine indirekten Departemental-Steuern bestehen, zugleich alle diese letztern; in der vierten Tabelle dagegen sind diese nur in so weit in der Rubrik der direkten Steuern enthalten, als sie in Zuschlägen zur Grundsteuer bestehen, der übrige Theil ist unter der Rubrik der besondern Verwaltungs-Steuern, als Provinzial-Steuern aufgeführt worden, und in diesen letztern sind einige direkte Steuern, nämlich Zuschläge zur Klassen- und Gewerbesteuer begriffen, welche gleichwohl sub No. 47 zu der allgemeinen Rubrik der indirekten Steuern gezählt worden sind. Dergleichen Uebelstände oder kleine Differenzen, welche dem aufmerksamen Leser bei der Darstellung der Steuern im Vergleiche mit den Tabellen nicht entgehen werden, waren bei der Verschiedenartigkeit des Steuerwesens von Preußen und Frankreich, und besonders bei den mangelnden vollständigen Nachweisen über die Steuern des erstern Staates schwer zu vermeiden; indessen beeinträchtigen sie auch wesentlich wenig die Richtigkeit der Folgerungen. Damit um so leichter die Einwirkung in dieser Beziehung übersehen werden könne, sind auf den beiden Tabellen die §§. bemerkt worden, wo über die Steuern oder Einkünfte in der Darstellung derselben das Nähere nachgesehen werden kann.

§. 263.

Sechste Tabelle, oder die Steuern, welche im Regierungsbezirk Aachen während der französischen Herrschaft und im Jahre 1828 entrichtet worden sind.

Auf dieser Tabelle ist der größere Theil der im vorigen §. enthaltenen Bemerkungen anwendbar.

Das Resultat der Tabelle, eine höchst beträchtliche Steuer-Erhöhung in der Rheinprovinz seit dem Uebergange von der französischen Herrschaft zur preussischen, erfordert einige Bemerkungen.

Unter den direkten Steuern ist eigentlich die Personen-Steuer am meisten erhöht worden. Die Klassensteuer ergibt gegen die frühere französische Personal- und Mobilar-Steuer ein Mehr von 83939 Rthlr.; dazu muß der ganze Betrag der Mahl- und Schlacht-Steuer mit 24637 Rthlr. gerechnet werden, weil diese da, wo sie besteht, die Klassensteuer ersetzt, also in dieser Beziehung die Natur der Personen-Steuer hat. Der Unterschied macht daher im Ganzen 158576 Rthlr., und der Steuer-Ertrag ist fast dreimal so groß, als derjenige der frühern Personal- und Mobilar-Steuer. Ungeachtet auf den Kopf der Bevölkerung, wegen der beträchtlichen Zunahme der letztern, der Unterschied weniger groß ist, beträgt das Mehr demnach 12 Sgr. 8 Pf., denn früherhin hatte jeder Mensch im Durchschnitt 8 Sgr. 6 Pf. an Personen-Steuer zu entrichten, und jetzt machen die beiden diese letztern darstellenden, Steuern zusammen 21 Sgr. 2 Pf. im nämlichen Durchschnitt.

Die Gewerbesteuer, obgleich dieselbe auch ohne Erhöhung der Steuersätze durch Zunahme der Gewerbe gestiegen seyn würde, bietet einen so reichlichen Betrag dar, daß derselbe diesem Umstande nicht allein zugeschrieben werden kann.

Zieht man von den Steuern von Getränken und Lebensmitteln die oben schon berücksichtigte Mahl- und Schlacht-Steuer ab, so bleibt der Mehrertrag noch 108934 Rthlr., oder auf den Kopf der Bevölkerung 7 Sgr. 2 Pf. Ein großer Theil dieser Steuer-Vermehrung hat ohne Zweifel seinen Grund in der vermehrten Zunahme des Verbrauchs, und ist daher in so weit nicht Steuer-Erhöhung zu nennen; soviel diese zum Mehrertrage mitwirkt, liegt sie weniger in höhern Steuersätzen als in einer zweckmäßigen, den Unterschleif verhütenden Erhebungsweise.

Als unverkennbare Steuer-Erhöhungen sind mehrere neue Steuern, die in der Tabelle unter No. 34—37, 23, 25, 26 angeführten, zu betrachten.

Auch die Zunahme der Gemeinde = Steuern muß zum großen Theil als erhebliche Steuer = Erhöhung betrachtet werden.

Dagegen dürften die Mehrerträge der Zölle und der Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten, wie erheblich jene auch sind, schwerlich als Steuer-Erhöhungen anzusehen seyn. Denn die Zollsätze sind zum großen Theil viel niedriger, als unter der französischen Herrschaft, und der Ertrag der Zölle belegt neuerdings den in der Finanzwissenschaft bekannten Erfahrungssatz, daß zwei mal zwei weniger als zwei, oder daß ein Viertel von zwei gar vier seyn kann. Die große Vermehrung der Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten dürfte theils daher rühren, daß das Rhein-Odtrou einen guten Theil davon ausmacht, theils daher, daß die Fluß = Schiffahrt jetzt viel stärker als während der französischen Herrschaft und des Kontinental = Systems ist, endlich daher, daß die Kommunikations = Anstalten vermehrt und verbessert sind und mehr als früherhin benutzt werden; so z. B. sind bei Köln und Koblenz, an die Stelle der vorhin bestandenen fliegenden Brücken, Schiffbrücken gelegt worden, und diese tragen an Ueberfahrts-geldern, ohne Erhöhung der Abgaben, sicherlich wenigstens zehn Mal mehr, als die fliegenden Brücken, durch den vermehrten Gebrauch ein.

Besentliche Steuer = Verminderungen finden bei der Tabaksteuer und Stempel = und Einregistrirungs = Gebühren Statt.

Die erstere Steuer kann als Luxus = Steuer betrachtet werden; indessen ist die Verminderung nicht ganz so groß wie sie scheint, denn die preussische Tabaks = Besteuerung steckt zum Theil in den Zollgefallen, was bei der aufgeführten französischen Tabaks = Steuer nicht der Fall ist. Die andre Steuer wurde mehr von dem wohlhabenden

Theile der Unterthanen getragen, und drückte die weniger vermögenden in geringem Maße.

Schließlich bemerke ich noch, daß die in der sechsten Tabelle angewendeten Verhältniszahlen folgende sind:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen nach §. 20, während der französischen Herrschaft | 305000 Seelen |
| im Jahre 1828 | 347232 — |
| b) Flächenraum des nämlichen Bezirks | 75½ Q. Meil. |
| c) Reinertrag der Grundgüter in demselben, nach §. 51, während der französischen Herrschaft | 1,925100 Rthlr. |
| im Jahre 1828 | 2,026400 — |

§. 264.

Siebente Tabelle, oder die Grundsteuer-Verhältnisse in den preussischen Provinzen und in Frankreich, ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse.

Zur Erläuterung dieser Tabelle ist nun hinsichtlich des Steuer-Verhältnisses des zur Vervollständigung des Vergleichungspunktes in die Tabelle aufgenommenen Regierungsbezirks Aachen eine Bemerkung erforderlich.

Es muß nämlich auffallen, daß die Grundsteuer im Verhältniß zum Reinertrage im Regierungsbezirk Aachen höher erscheint, als in der Rheinprovinz. Der Grund davon liegt in zwei Umständen. Der erste ist, daß, wie im §. 32 gezeigt worden ist, die Prinzipal-Summe der Grundsteuer nach einer im Jahr 1831 erfolgten Ausgleichung der katastrirten Theile der westlichen Provinzen im Regierungsbezirk Aachen 12,4095 Prozent des Katastral-Reinertrages betrug, und daß dagegen der Reinertrag der Rheinprovinz nach dem niedrigeren Verhältniß von 12 des Katastral-Reinertrages zu 100 der Prinzipal-Summe der Grundsteuer ermittelt worden ist. Der zweite Grund besteht darin, daß die Grundsteuer nach der Vertheilung des Jahres 1828 normirt, und daß dagegen im Jahr 1831, von welchem Zeitpunkte das vorstehende

Verhältniß hergenommen worden ist, durch die Ausgleichung der Grundsteuer = Beitrag des Regierungsbezirks Aachen niedriger zu stehen gekommen war.

Man muß daher annehmen, daß wenn einmal die Ausgleichung in der ganzen Rheinprovinz erfolgt seyn wird, das durchschnittliche Verhältniß der Grundsteuer sich noch etwas höher, dagegen in dem Regierungsbezirk Aachen etwas niedriger stellen wird, als solches in der Tabelle angegeben worden ist.

In sofern man von dem angegebenen Unterschiede der Grundsteuer des Regierungsbezirks Aachen gegen die der Rheinprovinz die Folgerung herleiten möchte, daß auch das in der sechsten Tabelle angegebene Verhältniß der frühern französischen zur preussischen Grundsteuer im Jahre 1828, nicht auf die Rheinprovinz anwendbar sey, so kann dieß, in Beziehung des Verhältnisses von Grundsteuer zum Reinertrag richtig seyn; dasjenige der Erhöhung der preussischen Grundsteuer paßt aber im Durchschnitt für die ganze Rheinprovinz, wenigstens für den am linken Rheinufer liegenden Theil derselben, weil nach der von mir angenommenen Norm im Wesentlichen noch die von der französischen Verwaltung herstammende Prinzipal = Summe beibehalten worden ist, und weil die Erhöhung in den Zulage = Centimen liegt. Wenn durch spätere Ausgleichungen das Grundsteuer = Kontingent des Regierungsbezirks Aachen kleiner geworden ist, so ist das von andern Bezirken dagegen um so viel größer geworden; und so bleibt das Maß der Erhöhung wie dasselbe in der sechsten Tabelle dargestellt worden ist, für die sämmtlichen am linken Rheinufer liegenden Theile der Rheinprovinz anwendbar, ungeachtet der Verschiedenheit, welche nach der siebenten Tabelle im Steuermaße des Regierungsbezirks Aachen im Vergleiche gegen die Rheinprovinz im Jahre 1828 Statt gefunden hat.

§. 265.

Achte Tabelle, oder die direkten Steuern und die Mahl- und Schlacht-Steuer, ausschließlich der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse; dargestellt nach den Beiträgen, welche von jeder preussischen Provinz und von Frankreich geleistet werden.

Auf diese Tabelle ist die Bemerkung anwendbar, welche der §. 262 wegen der direkten Steuern enthält.

§. 266.

Neunte Tabelle, oder Haupt-Vergleichung der Steuern und sonstigen Staats-Revenüen in Preußen und in Frankreich.

Zur Erläuterung dieser Tabelle dienen die in §. 262 enthaltenen Bemerkungen über die Eintheilung der Steuern und sonstigen Staats-Revenüen in Haupt-Kubriken.

§. 267.

Zehnte Tabelle, oder Uebersicht der beträchtlichsten Staatslasten in Preußen und Frankreich.

Der Mangel an speciellen Nachweisen über die Verwendung der Staats-Einkünfte in Preußen ist Ursache, daß nur einige, nicht alle Staatslasten nachgewiesen worden sind. Besonders habe ich bedauert, daß mir das Material fehlte, um die Kosten des Unterrichts-Wesens in Preußen aufstellen zu können, weil dieß eine der Glanzseiten der preussischen Staatsverwaltung ist, in welcher dieselbe der französischen weit voraus geeilt ist.

Fünf und sechzigstes Kapitel.

Elemente zur Beurtheilung politischer Verhältnisse.

Die Staatsmacht und die Staatskräfte; die
Schwerkraft der Staatsgewalt.

§. 268.

Die praktische Politik besteht in der Fähigkeit, die
Macht eines Staates sowohl hinsichtlich der innern Ver-

hältnisse als derjenigen zum Auslande dauernd zu erhalten und zu erhöhen, so viel dieß nur unter den gegebenen Umständen möglich ist. Meister dieser Kunst kann nur der vollendetste Staatsmann seyn, welcher mit den mannichfachsten Kenntnissen die hellste und unbefangenste Auffassung dieses sichere Merkmal großer Verstandeskraft vereinigt; die Kunst ist um so schwerer, als sie tiefe Menschenkenntniß voraussetzt.

Doch, es sollen hier nicht alle die Eigenschaften eines vollendeten Staatsmannes oder Politikers erörtert, sondern es sollte nur beiläufig bemerkt werden, wie sehr groß die Fähigkeiten desselben seyn müssen, und wie selten sie sich daher in einer Person vereinigt finden. Insbesondere aber wollte ich darauf aufmerksam machen, wie höchst wichtig in der höhern Politik eine richtige Beurtheilung und Würdigung der relativen Staatsmacht und Staatskräfte, so wie der Schwerkraft der Staatsgewalt ist. Nicht nur der Staatsmann darf in dieser Hinsicht sich keinen Täuschungen hingeben, sondern es ist auch nützlich, wenn diese selbst bei den Unterthanen nicht wesentlich vorwalten; denn die Ansichten und die Stimmung der Letztern wirken mehr oder weniger auf die Entschlüsse der Staatsregierungen ein, und können daher, wenn sie irrig oder verschroben sind, sehr nachtheilige Folgen haben. Die für Preußen so unglücklichen Ereignisse des Jahres 1806 sind zum Theil aus solchen irrigen Ansichten ursprünglich entstanden.

§. 269.

Daß die Staatsmacht und die Staatskräfte Frankreichs viel größer als diejenigen Preußens sind, nicht nur nach der Bevölkerung und den Staatsrevenueen, sondern auch wegen der geographischen Gestalt beider Länder, ist höchst bekannt; ich will daher nur auf einige andere Verhältnisse aufmerksam machen.

Zu solchen Verhältnissen gehört vor allen Dingen, daß das Haupt-Nationalvermögen Frankreichs nach meiner Ermittlung fünfmal so groß als das von Preußen

ist, während das Bevölkerungs-Verhältniß sich verhält wie $2\frac{1}{2}$ zu 1. Indessen wünsche ich, daß jene Ermittelung das Verhältniß unrichtig dargestellt, und daß das selbe günstiger für Preußen seyn möge; ein einsichtsvoller Staatswirth kann keine dem Patrioten erfreulichere Abhandlung schreiben, als eine solche Berichtigung. Für den Bewohner der Rheinprovinz würde dieselbe zugleich in anderer Hinsicht erfreulich seyn. Denn das Verhältniß wäre nur dann günstiger für Preußen, wenn erwiesen würde, daß das Haupt-Nationalvermögen Frankreichs zu hoch, oder das von Preußen zu niedrig veranschlagt worden ist, oder daß, — was am leichtesten möglich seyn könnte, — beides zusammen Statt gefunden hat; wäre aber das Haupt-Nationalvermögen Preußens zu niedrig veranschlagt worden, so müßte die größte Differenz nicht bei der Rheinprovinz, sondern bei den übrigen Provinzen sich ergeben, und dann hätte die erstere so viel Grund mehr, von der Billigkeit und Gerechtigkeit der preussischen Staatsregierung eine Steuer-Verminderung zu erwarten.

Ein anderer zu berücksichtigender Umstand ist das Kosten-Verhältniß der Armee und der Marine. Frankreich besitzt nämlich beides gegen einen Kosten-Aufwand, welcher $24,^{13}$ Prozent der sämmtlichen Staatsrevenüen, oder $14,^{06}$ Prozent von dem Reinertrage der Grundgüter beträgt; Preußen dagegen besitzt keine Marine, und die Armee-Verwaltung allein kostet $27,^{17}$ Prozent der sämmtlichen Staatsrevenüen, oder $26,^{13}$ Prozent von dem Reinertrage der Grundgüter.

Ueber einige andere auf das Verhältniß der Staatskräfte einwirkende Umstände werde ich an andern Stellen mich zu äußern Veranlassung finden. Hier will ich aber schon darauf aufmerksam machen, daß die angeführten Verhältnisse keinesweges allein den Maßstab der relativen Staatsmacht Preußens und Frankreichs bilden können, sondern daß insbesondere auch folgende dabei zu erwägen sind:

1) ein zweckmäßiger Staats-Organismus, durch

welchen die Ausbildung der Staatskräfte gefördert, und die leichte Benutzung derselben für höhere Staatszwecke möglich gemacht wird;

2) ein so eingerichteter Staats-Organismus, daß die so seltenen Fähigkeiten zum höhern Staatsdienste, oder zum vollendeten Staatsmanne, gleichsam von selbst in die Höhe gerieben werden, so daß die Landeshoheit die höchsten Staatsstellen auch mit den fähigsten Männern zu besetzen im Stande ist.

3) National-Gefühl; Anhänglichkeit der Nation an die Dynastie und an die Staats-Institutionen; Einheit und Gleichartigkeit der National-Gesinnung und -Interessen in den verschiedenen Theilen des Staates.

Daraus folgt, daß Preußen, wenn es nicht nur allein zu Frankreich, sondern auch zu den übrigen europäischen Großmächten in keinem untergeordneten Verhältniß der Staatsmacht stehen soll, die besten und zweckmäßigsten Staats-Institutionen, die einfachste und beste Verwaltung, die beste Gesetzgebung und die größten Staatsmänner am Ruder, und überhaupt die höchste moralische Kraft besitzen muß. Mit einem Worte, die moralischen Kräfte müssen zum großen Theile die Inferiorität der materiellen ausgleichen.

Es folgt ferner hieraus, daß die relative Staatsmacht Preußens sinkt, wenn eine der andern europäischen Großmächte ihre Institutionen, oder die Verwaltung, oder die Gesetzgebung verbessert, oder auf andere Weise die moralischen und materiellen Kräfte erhöht, in sofern Preußen nicht wenigstens in gleichem Maße und auf ähnliche Weise die Staatsmacht und die Staatskräfte vermehrt; denn jede Macht eines Staates ist groß oder klein nur in dem Verhältniß zu der Macht der andern Staaten.

Würde aber auch Preußen die materiellen und moralischen Staatskräfte stets auf dem Punkte der angemessensten Entwicklung halten, so ist doch unverkennbar, daß es hinsichtlich der nämlichen Kräfte den andern europäischen Großmächten, welche auch die Ausbildung der-

selben nicht verabsäumen, untergeordnet bleibt, und daß, wenn dieß durch einen großen Armeestat einigermaßen ausgeglichen werden soll, ein zu großer Verbrauch von Staatskräften herbeigeführt wird, welcher der Vermehrung der letztern wesentlich schadet. Es entsteht daher die höchst wichtige Frage, ob überhaupt Preußen für sich allein eine nützliche und angemessene Stellung als fünfte europäische Großmacht einnimmt, und ob es nicht als Schutzmacht der kleinern mittel-europäischen Staaten eine die Staatskräfte weniger verzehrende, angemessenere und und mächtigere Stellung in Europa einnehmen würde. Auf diese scheint in der That Preußen durch geographische Lage, durch die Zerstückelung und Weiträumigkeit der Gebietsbeile, durch eignes Interesse und durch das der kleinern Staaten naturgemäß angewiesen zu seyn. Ohne diese Ansicht, welche die reiflichste Prüfung der Staatsmänner verdient, hier völlig ausführen zu wollen, mache ich nur auf einige Umstände, welche dieselbe unterstützen, aufmerksam.

a) Preußen liegt ziemlich im Centrum der kleinen mittel-europäischen Staaten.

b) Sobald Preußens höhere Staatspolitik völlig die Tendenz des Schutzes und der Unabhängigkeit der kleinen mittel-europäischen Staaten annimmt, entsteht durch die Homogenität der Interessen der letztern mit dem preussische Interesse eine viel selbstständigere und größere Macht, als wenn Preußen sich isolirt mehr oder weniger an eine oder mehrere der andern europäischen Großmächte besonders anschließt.

c) Das Bedürfnis eines völlig freien Verkehrs unter den kleinern mittel-europäischen Staaten tritt immer stärker hervor, und nur Preußen kann, vermöge seiner Lage und seines Zoll-Systemes, welches mehr als dasjenige der andern europäischen Großmächte den freisinnigern und richtigern staatswirthschaftlichen Grundsätzen entspricht, und sehr leicht noch mehr nach denselben modificirt werden kann, die Idee ausführbar machen, einen solchen freien Verkehr mit der Zeit herzustellen. Man

denke sich die großen Vortheile, welche für Preußen und die kleinern germanischen Staaten, zu welchen auch Dänemark, Holland und Belgien gehören, aus einem gegenseitig völlig freien Verkehr zwischen 34½ Millionen Menschen auf 11700 Q. Meilen entspringen würden: Zunahme des Wohlstandes und der Zufriedenheit der Menschen, Homogenität der Interessen und die daraus entstehende größere Sorge für innere und äußere Sicherheit, Parität der kleinern Staaten in den Vortheilen, welche die größern europäischen Staaten vermittelst des freien Verkehrs im Innern besitzen. Ich werde im 73. Kapitel über diese Vortheile mehr reden.

d) Ein mehr gesicherter Friedens-Zustand für die andern europäischen Großmächte, und die höchste Wahrscheinlichkeit für Preußen und die kleinern mittel-europäischen Staaten, daß sie fortan nicht mehr der Zummelplatz für alle europäische Fehden seyn würden; denn die Folge der Homogenität der Interessen würde ein vereinigt Defensiv-System, den andern Staaten gegenüber, seyn.

Könnte oder möchte Preußen sich auf diesen politischen Standpunkt stellen, und wäre überhaupt diese, vorstehend nur in den allgemeinsten Umrißen hingeworfene Idee ausführbar, so hätte der preussische Patriot keine Veranlassung, die im Vergleiche gegen Oestreich, Rußland, Frankreich und Großbritannien untergeordnete Staatsmacht Preußens zu bedauern, und es würden die großen und erheblichen Bedenklichkeiten wegfallen, welche der denkende Staatsmann über die jetzige, offenbar für die Staatskräfte unverhältnismäßige, und wirklich künstliche politische Stellung Preußens schwerlich ausdrücken kann.

§. 270.

Jede Staatsgewalt muß eine Schwerkraft haben, wenn sie fest und wohlbegründet seyn, und in ihren Handlungen und Ansichten Harmonie und Konsequenz

äußern soll. Besteht keine solche Schwerkraft, oder vielmehr, ist dieselbe nicht völlig ausgebildet, oder wird sie von der Staatsgewalt verkannt, nicht benutzt, oder nicht anerkannt, so entsteht, je nachdem die Elemente und die Umstände sind, ein unsicheres und inkonsequentes Benehmen der Staatsregierung, oder eine gewisse Unbehaglichkeit derselben, oder Hader der Landeshoheit mit den Landständen, oder gar Revolution.

In England hat Jahrhunderte hindurch die Aristokratie, oder der Stand der großen Grundbesitzer und theilweise auch der reichsten Kapitalisten, jene Schwerkraft gebildet; allmählig ist der zahlreichere Mittelstand als neuere herangewachsen, und die Reformbill hat denselben, den veränderten Zustand der Dinge anerkennend, gesetzlich als politische Gewalt und als Schwerkraft der Staatsgewalt anerkannt. Diese große Veränderung der Dinge würde, wie vor 40 Jahren in Frankreich, nicht ohne Revolution vor sich gegangen seyn, wenn nicht nach der englischen Verfassung der öffentlichen Meinung ein großer politischer Einfluß eingeräumt wäre, und wenn nicht die Engländer allgemein viel politischen Verstand und Takt hätten.

In den andern europäischen Staaten hat die Aristokratie sich meistens nicht so lange wie in England als Schwerkraft der Staatsgewalt behauptet, und in den größern trat das stehende Heer an ihre Stelle. Der Landeshoheit in Frankreich gelang diese Veränderung zuerst, und die andern Staaten folgten nach. Abermals ging in neuerer Zeit zuerst eine große Veränderung mit der Schwerkraft vor: die Revolution, theils grausam, theils in mehreren Versuchs-Regierungen, und Napoleon in glänzender Despotie und als Beschützer der bürgerlichen Gleichheit, bildeten den Mittelstand zu jener Kraft heran, und die Bourbonische Charte und Regierung vollendeten dessen politische Erziehung, ohne Zweifel zum großen Theile sehr unabsichtlich; denn die Bourbonen konnten nicht über sich gewinnen, die Schwerkraft des Mittelstandes anzuerkennen, suchten, tappten nach einer

ändern, und — fielen. Aber gerade in dem Streite der Landeshoheit mit dem Mittelstande lernte dieser seine Kraft kennen und erwarb politische Bildung, gleichwie der einzelne Mensch durch Widerwärtigkeit oft am besten seine Fähigkeiten und seinen Verstand erweitert oder gebrauchen lernt.

Als die Juli-Revolution ausgebrochen, und das Haus Orleans auf den Thron erhoben war, entstanden für die übrigen europäischen Staatsregierungen die großen Fragen:

1) ob die neue Regierung eine gehörige Schwerekraft haben würde,

2) welches dieselbe seyn, und

3) welchen Charakter sie annehmen werde.

Die englische Staatsregierung ging sofort von der Ansicht aus, daß die erste Frage zu bejahen, und daß die Schwerekraft der neuen französischen Regierung eine solche sey, welche die Bedingung eines geordneten und geregelten Regierens in sich vereinige; sie erkannte schnell die neue Regierung an, und verhartete auch später in der Ansicht über dieselbe.

Es konnte für einen tüchtigen Staatsmann, welcher die großen Veränderungen in den Eigenthums-Verhältnissen und die politische Erziehung des Mittelstandes in Frankreich überschauet und richtig gewürdigt hatte, in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß dieser Stand die Schwerekraft der neuen Staatsgewalt nothwendig seyn müsse. Eben so wenig konnte bezweifelt werden, daß diese Schwerekraft ihrer Natur nach dem Frieden und der Ordnung zugethan seyn müsse.

Auch Preußen hatte Anfangs diese Ansicht, und erkannte die neue französische Regierung schnell an; jedoch von dem Anfange der belgischen Revolution an äußerte sich in dieser Beziehung ein noch jetzt nicht völlig aufgegebenes, in Kriegsrüstungen bemerkbares Mißtrauen.

Häufig wird — ich will nicht sagen, von Organen der preussischen Staatsregierung die Besorgniß ausgesprochen: Frankreich sey der Heerd der Revolutionen, es sey,

wie in der frühern Revolution, abermals Anarchie, Eroberungsfucht und eine Umkehrung der sozialen Verhältnisse in Frankreich zu befürchten. Diese Besorgnisse sind wenigstens das Lieblings-Thema der raisonnirenden Artikel in mehreren preussischen und andern deutschen Zeitungen, und sie scheinen auch sogar von Staatsmännern gefaßt zu werden. Ob sie gegründet sind, hängt davon ab, ob die jetzige Schwerkraft der Staatsgewalt der in Frankreich die gehörige Stärke und politische Macht besitzt.

Seit länger als einem Menschenalter ist das Grundeigenthum in Frankreich völlig frei und theilbar, und mit wenigen Ausnahmen neben direkten Deszendenten stets zu gleichen Theilen; an Grundbesitz kommt im Durchschnitt in Frankreich auf jeden Menschen der Werth eines Reinertrags von 13 Rthlr. 4 Sgr., also von ungefähr 260 Rthlr. Diese beiden Verhältnisse vereinigt setzen nothwendig eine große Menge nicht armer Grundbesitzer voraus; der Mittelstand ist daher zahlreich und zum großen Theil zugleich Besitzer von Grundgütern.

Zahlreich ist eben der Mittelstand auch deshalb, weil alle Zünfte und Gewerbe-Beschränkungen seit langer Zeit völlig aufgehoben worden sind.

Mächtig oder politisch kräftig ist der Mittelstand in Frankreich, weil derselbe gesetzlich einen großen politischen Einfluß ausübt, und politisch gebildet ist. Die Wahlen für die Deputirten-Kammer sind in den Händen Derer, welche wenigstens 200 Fr. direkte Steuern entrichten; da die Grundsteuer zwei Drittel der sämmtlichen direkten Steuern beträgt, und die Grundbesitzer einen großen Theil von diesen Steuern, auch außer der Grundsteuer entrichten; so ist mit dem Grundbesitze, und zwar mit einem nicht unerheblichen, der größte politische Einfluß verbunden. Durch das National-Garde-Gesetz werden auch die übrigen Staatsbürger, welche Besitzthum haben oder ein Gewerbe von einigem Belang betreiben, mit einem wichtigen politischen Einfluß bekleidet; das Gesetz giebt der Staatsregierung das Mittel in die Hände, die Nationalgarde in den Orten, wo sie etwa dem

Zwecke ihrer Errichtung, der Beschätzung der Verfassung und der Gesetze, nicht entspräche, aufzulösen, und in einem angemessenern Geiste neu zu organisiren.

Die politische Bildung des Mittelstandes in Frankreich ist zum großen Theil aus dem Resultat der Wahlen und aus dem Benehmen der Nationalgarde abzunehmen, und besonders bemerkenswerth sind in dieser Beziehung zwei Umstände.

Der erste ist, daß im Jahr 1831 der Wahlsensus von 300 auf 200 Fr., das erforderliche Alter der Wähler von 30 auf 25 Jahr, der Sensus der Wählbaren von 1000 auf 500 Fr., das zur Wählbarkeit erforderliche Alter von 40 auf 30 Jahr gesetzlich herabgesetzt, und daß auf diese Weise die Anzahl der Wähler und der Wählbaren mehr als verdoppelt wurde. Die Majorität der Wähler hatte daher das wichtigste der politischen Rechte zum ersten Mal auszuüben; gleichwohl ging aus der allgemeinen Wahl eine ansehnliche Majorität der Deputirten-Kammer für das Prinzip der gesetzlichen Ordnung, des Friedens, der Erhaltung der äußern Würde des Staates, der politischen Freiheit und der bürgerlichen Gleichheit der Staatsbürger hervor. Einzelne spätere Wahlen fielen noch entschiedener in diesem Sinne aus.

Der zweite Umstand besteht darin, daß die Bourbonen, die Benutzung der eigentlichen Schwerkraft im Staate verschmähend, die Nationalgarde aufgelöst, oder in Unwirksamkeit gebracht hatten; sie war daher, als sie nach der Juli-Revolution neu gebildet worden war, praktisch unerfahren, und dennoch erfüllte sie, mit wenigen Ausnahmen, überall ihren Zweck sehr bald vollkommen.

Wie weit muß die politische Bildung des Mittelstandes in Frankreich gediehen seyn, um so schnell den richtigen Takt treffen zu können!

In einem Lande wo die vollständigste politische Freiheit herrscht, und vermittelt einer freien Presse Jedermann seinen Tadel der bestehenden Verfassung und Gesetze, und das Lob anderer völlig abweichenden Einrich-

tungen öffentlich aussprechen darf, wo das Unpraktische und Unzweckmäßige wie das ausführbare Gute öffentlich gepriesen werden kann, da muß die Schwerkraft, auf welche die Staatsgewalt sich stützt, nothwendig um vieles stärker seyn, als wo weniger politische Freiheit herrscht und wo die Presse gefesselt ist. Dieser Schluß scheint keinen Zweifel zu unterliegen, und die natürliche Folgerung aus demselben ist alsdann, daß jene Schwerkraft in Frankreich außerordentlich stark seyn muß. Es wird aber von vielen, selbst von einsichtsvollen Männern, und sogar von ausgezeichneten Staatsmännern ein ganz entgegeneser Schluß gezogen. Wie vermag sich, äußert man, eine Regierung zu halten, wenn in der Deputirten-Kammer Reden gehört werden, wie Mauguie, Cabet, Garnier-Pagés, Lamarque, Berryer und andre Mitglieder der Oppositions-Partei sie manchmal gehalten haben, wenn die Journale die Regierung anfeinden, wenn hier und da Unruhen vorkommen! Diese Bedenklichkeiten haben zum großen Theil ihren Grund darin, daß man die starke Schwerkraft der Staatsgewalt nicht beachtet oder nicht begriffen hat, und insbesondere sind folgende Umstände nicht gehörig berücksichtigt worden:

a) In der konstitutionell = parlamentarischen Regierungsweise, sobald sie wahrhaft besteht, löset sich jede Frage durch die Entscheidung der Majoritäten, und die Minorität schwächt sich auf die Dauer selbst durch Ueberreibungen, Unvernunft und durch eine Opposition, welche im Widerspruche mit den Interessen und Ansichten der Klasse von Staatsbürgern steht, welche die Schwerkraft der Staatsgewalt bildet.

b) Eben so ergeht es dem Einflusse der Journale, wenn sie, wie die Oppositions-Mitglieder der Deputirten-Kammer, und auf noch heftigere Weise, eine irrige Tendenz annehmen; denn sobald der politische Verstand der Nation gebildet, und diese gewohnt worden ist, jedes, auch die unvernünftigste Meinung ungehindert vorzutragen zu hören, erkennt sie ihr Interesse zu gut, um sich unpraktischen Ideen hinzugeben. Letzteres geschieht nur von

Einzelnen, und diese vermögen gegen die große Schwerekraft der Staatsgewalt nichts. Nach der Juli-Revolution sind übrigens manche französische Journalisten in einen Irrthum verfallen, den die Zeit berichtigen wird; sie waren während der Bourbonischen Regierung stets in der Opposition gewesen, und als die Juli-Revolution die Gegenstände des Streites beseitigt hatte, begriffen sie die veränderte Natur und Lage der Verhältnisse nicht, und blieben im gewohnten Tone der Opposition. Der Irrthum ist für einen Journalisten sehr verzeihlich, da doch manche Staatsmänner sogar im nämlichen Irrthum befangen sind, und die Irrthümer und Schwächen mehrerer Regierungen nur daher rühren, daß sie die in der Natur und Lage der Dinge und Verhältnisse vorgegangenen Veränderungen nicht begreifen.

c) Bei der in Frankreich bestehenden politischen und Press-Freiheit wird jede Unordnung, jede Unregelmäßigkeit, jedes Versähen eines Beamten oder einer Behörde an das Licht gebracht, und die Journale machen davon häufig mehr Aufhebens, als die Sache werth ist. Deshalb erfahren wir in Deutschland Alles, was in dieser Art in Frankreich vorkommt, und um so vollständiger, in um so lebhaftern Farben vorgetragen, als die deutschen Journalisten dergleichen von Frankreich vorzugsweise berichten, und ihre Korrespondenten in Paris, mit deren Sendschreiben die deutschen Zeitungen zum Theil gefüllt werden, oft in Verlegenheit über den Stoff der meistens gegen Gebühren zu erstattenden Berichte seyn würden, wenn derselbe nicht von solchen Unordnungen hergenommen werden könnte. So ernst diese während einiger Zeit seit der Juli-Revolution auch gewesen seyn mögen, so ist doch gewiß, daß sie in Betracht daß eine politische Revolution stattgefunden hatte, durch welche nothwendig jede excentrische, oder für die Erhaltung der Ordnung bedrohliche Gesinnung an den Tag getrieben wird, nicht erheblich waren, und daß in England oder Irland häufig Aehnliches vorkommt, ohne daß deshalb im Auslande große

Notiz davon genommen, oder besorgt würde, daß in Großbritannien allgemeine Anarchie oder Revolution ausbrechen müsse. Auch in andern Staaten, als England und Frankreich, fallen Unordnungen und Ungeselligkeiten vor; nur hört man weniger davon, und es wird weniger Aufhebens davon gemacht, was von dem Zustande der deutschen Journalistik herrührt, die sich viel mehr mit dem beschäftigt, was in Frankreich vorgeht, als mit den Angelegenheiten des eigenen Vaterlandes.

d) An strenge Beobachtung der Gesetze ist man im Allgemeinen in keinem Lande mehr gewohnt, als in Frankreich, und die Juli-Revolution hatte gerade den merkwürdigen Charakter, daß die eigentliche Revolution, nämlich der thätliche und ernste Versuch, die Gesetze umzuwerfen, von der Landeshoheit ausging, und daß daher der Widerstand des Volks ursprünglich die Erhaltung der geselligen Ordnung zum Ziel hatte. Kämpfte aber einmal in offener und blutiger Fehde die Landeshoheit mit der Nation, so giebt es kein entscheidendes Tribunal; nur der Erfolg entscheidet, gleichwie im Kampfe von Staat zu Staat.

e) Die Ursachen zu einer sozialen Revolution waren längst früher beseitigt. Es gab weder Feudal-Druck noch irgend lästige Privilegien mehr abzuschaffen, und eine neue Generation ist in Frankreich seit der ersten Revolution schon herangewachsen. Wie konnte nur für wahrscheinlich gehalten werden, daß eine Nation, die in vierzig Jahren durch mannichfache Erfahrungen politischen Verstand erworben hat, und in welcher so viele Grund-Eigenthümer sind, sich völlig unpraktischen Ideen hingeben würde, wie etwa dem St. Simonismus, der die Hauptgrundlage jeder geselligen Ordnung, die Erblichkeit des Besitzers, verwirft!

§. 271.

Höchst beachtenswerth ist der Charakter, den die Schwerkraft der Staatsgewalt in Frankreich zeigt, und dem ich im vorigen §. bemerklich machte. Wir sehen

den politisch gebildeten Mittelstand der gesellichen Freiheit und der bürgerlichen Gleichheit ergeben, aber der Eroberungsfucht, den Kriegen und den blos theoretischen unpraktischen Ideen über innere Staatseinrichtungen feind, empfänglich für ruhiges Fortschreiten auf der Bahn der gesellschaftlichen Verbesserungen.

Wenn, wie mir höchst wahrscheinlich ist, der Mittelstand in England, nun er gesellich als Schwerekraft anerkannt worden ist und als solche bald im Parlament auftreten wird, einen ähnlichen Charakter entwickelt, so beginnt für Europa eine ganz neue politische Aera, die sogar schon angefangen zu haben scheint. Die Eroberungen durch Waffengewalt, früher die Regel, werden nur Ausnahmen seyn, je weiter das nun in England und Frankreich vorherrschende Prinzip jener Schwerekraft sich bei andern Staaten in Europa weiter verbreitet. Ich will diese Ansicht nicht weiter ausführen; sie giebt aber denkenden Staatsmännern und Geschichtsforschern Stoff zu höchst ernsten Betrachtungen.

§. 272.

Wäre wirklich die Schwerekraft der Staatsgewalt in Frankreich so stark, wie sie mir zu seyn scheint, so würde daraus zu folgern seyn: daß Besorgnisse welche Preußen seit länger als zwei Jahren wegen Frankreichs Ultra-Liberalen und Bonapartisten hegt, zum größten Theil völlig ungegründet gewesen sind; daß die beträchtlichen Kosten für Rüstungen oder für die Erlangung eines schlagfertigen Zustandes des Heeres meistens hätten erspart werden können; daß Preußens Politik im Wesentlichen darin hätte bestehen müssen, den nämlichen Weg wie England einzuschlagen, welches solche Besorgnisse nicht gehegt, wenigstens deßhalb keine Rüstungen angeordnet hat, ungeachtet Englands Interessen ohne Zweifel einen Krieg gegen Frankreich hervorrufen würden, wenn dieses Miene machte, seine Gränzen nach dem Rhein und nach der Nordsee hin ausdehnen zu wollen; endlich, daß die noch in diesem Augenblicke schwebende Hollän-

disch-Belgische Frage wenigstens eben so vortheilhaft entschieden werden würde, wie dieß bei der von Preußen befolgten Politik nun geschehen wird. Ich meine natürlich damit: vortheilhaft für Preußen. Dahin gehört z. B.: die völlig freie Schelde-Schiffahrt; die Vereinigung der ganzen Provinz Limburg mit Belgien, (da für den nördlichen Theil der Rheinprovinz und für die Provinz Westphalen sehr nachtheilig ist, auf dem direktesten und bequemsten Wege nach Antwerpen holländisches Gebiet berühren zu müssen, wo, allen Traktaten ungeachtet, ohne Zweifel Erschwerungen des Verkehrs stattfinden werden,) wogegen das Verbleiben des ganzen Großherzogthums Luxemburg bei der Dynastie Oranien für Preußen und Deutschland vortheilhaft seyn dürfte; Konkurrenz Preußens bei dem in Belgien seit der Revolution von Frankreich und England ausgeübten Einflusse, und dieß um so mehr, als die Interessen eines unabhängigen Belgiens sich viel näher zu Preußen als zu Frankreich hinneigen, und als Preußen das Interesse hat, Belgien nicht dem vorherrschenden französischen Einflusse zu überlassen*).

*) Die Interessen, welche Belgien mehr zu Preußen als zu Frankreich hinziehen, sind, mit wenigen Worten, folgende. Preußen kann, vermöge dessen Zoll-Systemes, mit Belgien einen viel stärkern Handelsverkehr treiben, als mit Frankreich, welches im Prohibitiv- und Kolonial-System befangen ist, und dasselbe noch in geraumer Zeit nicht aufgeben wird. Auf einen solchen starken gegenseitigen Verkehr sind Preußen und Belgien durch die geographische Lage naturgemäß angewiesen. Nicht nur wegen dieses Umstandes, sondern auch wegen der eignen Unabhängigkeit hat Preußen ein großes Interesse, diejenige Belgiens zu beschützen. Naturgemäß wird die belgische Unabhängigkeit mehr durch den größern Nachbarstaat Frankreich im Laufe der Zeiten bedroht, als durch den schwächern Nachbarstaat Preußen.

Weiläufig bemerke ich hier noch, daß die so allgemeine Meinung, Belgien könne wegen seiner Fabriken nicht getrennt von Holland als unabhängiger Staat bestehen, ein großer Irrthum ist. Ein durch Landwirtschaft so reiches, mit einem trefflichen Seehafen versehenes Land geht nicht unter, wenn auch einige, durch die frühere Verbindung mit Holland privilegirte, Fabriken nicht mehr bestehen können. Der hieraus

Sollte die preussische Politik, was ich dahingestellt seyn lasse, auf vorbezeichnete Weise geirrt haben, so ist gleichwohl der Irrthum nicht so, daß derselbe zu großem Tadel Veranlassung geben könnte, denn auch der große Staatsmann irrt leicht bei ganz neuen Erscheinungen im Felde der Politik.

Nun war schon der Charakter der Juli=Revolution gleich Anfangs. Damals waren die Gemüther in Deutschland meistens entzückt über die Humanität und Mäßigung der Franzosen, während der denkende Staatsmann, dem die Bewahrung der königlichen oder landeshoheitlichen Würde am Herzen liegt, mit Schrecken den Nachtheil sah, welcher für diese aus dem Beispiele eines nur vertrauert ruhig zur Küste wandernden abgesetzten Königs aus altem Herrscher=Geschlechte folgen mußte.

Als aber später die Leidenschaften in Frankreich laut wurden; als diese durch die Ereignisse in Deutschland, Italien und Polen Nahrung erhielten; als das Mißtrauen der Kontinental=Mächte gegen Frankreich das Streben der enthusiastischen und leidenschaftlichen Menschen dieses Landes nach der Herrschaft beförderte; als die Anhänger der Bourbonen ihr Haupt erhoben, — da wurde der Streit der Unvernunft mit der Vernunft, der Leidenschaft mit der Mäßigung, für den Staatsmann doppelt interessant, und der Ausgang konnte demselben füglich zweifelhaft scheinen. Denn der Sieg der Vernunft und Mäßigung in diesem Streite, mit Beibehaltung der freien Presse und einer gesetzlichen individuellen Freiheit, wie sie in keinem europäischen Lande in größerem Umfange und gesicherter besteht, unter einer drückenden Lage der

entstehende Nachtheil wird doppelt aufgewogen durch die Vortheile, welche Belgien vermittelt einer kleinern Staatsschuld, niedrigerer Steuern, besserer Justiz und Verwaltung erlangen kann. Diese Vortheile sind Folgen der Trennung von Holland, wenn die Belgier in staatswirtschaftlicher und politischer Hinsicht weise sind; daß sie es bisher noch nicht sonderlich waren, sollte von manchen Deutschen nicht gar zu scharf getadelt werden.

arbeitenden Volksklassen, welche durch die, als Folge der Kriegsfurcht eingetretene, Stockung der Gewerbe Noth litten, — ist in der That ein viel erstaunenswürdigeres Ereigniß, als selbst die Juli-Revolution.

§. 273.

Welches die Schwerkraft der preussischen Staatsgewalt ist, wird aus dem Inhalt des 67. Kapitels zu entnehmen seyn.

In den kleinern deutschen Staaten ist meistens der Mittelstand, der Anzahl und dem Besitzzstande nach, zu der Fähigkeit, Schwerkraft der Staatsgewalt seyn zu können, herangewachsen, und es besteht, nach dem Zustande der Aristokraten und nach der Einrichtung des Heeres, auch fast nirgends in jenen Staaten eine andre Schwerkraft. Gleichwohl wird diese Veränderung in der Natur der Verhältnisse nirgends gesetzlich völlig anerkannt. Die Regierungen dieser meistens konstitutionellen Staaten anerkennen nicht das System und die Folgerungen der parlamentarischen Majoritäten, und die größte Kunst wird darin gesetzt, durch die Wahlordnungen oder durch Einfluß auf die Wahlen eine andre Majorität zu schaffen, als die, welche die eigentliche Schwerkraft darstellen würde, oder gegen die Majorität zu regieren, oder die erste Kammer als ein gewöhnliches Regierungs-Instrument zu benutzen. Das alles ist nicht neu, und ganz ähnlich mit dem, was wir Jahre hindurch bei der Bourbonischen Regierung in Frankreich gesehen haben, deren Minister Villèle Vorbild und Meister in jener Kunst genannt werden kann. Da werden denn, wie ein höchst einsichtsvoller und geistreicher, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 30. März 1817 zum Mitgliede der mit Ausarbeitung der preussischen Verfassungs-Urkunde beauftragten Kommission ernannter, hoher preussischer Staatsbeamte sich kürzlich ausdrückte, die Staaten „mit dem konstitutionellen Systeme gemartert.“

Sechs und sechzigstes Kapitel.

Die Konstitutions-Sucht und die anti-preussische Gesinnung der Liberalen in den kleinen deutschen Staaten. Die französische Oppositions-Parthei.

§. 274.

So wie es Leute giebt, die nie einsehen, daß eine Veränderung in den politischen Institutionen eines Staates erforderlich geworden ist, so wollen Andre hinwiederum alle Länder ohne Vorzug mit Konstitutionen beglückt wissen. Diese Konstitutions-Sucht wird bei manchen Liberalen in den kleinen deutschen Staaten angetroffen.

Diese Liberalen beachten oder begreifen nicht, daß eine neue Konstitution, um lebenskräftig zu seyn, eigentlich nichts weiter seyn darf, als die gesetzliche Anerkennung und Ordnung der in den politischen und bürgerlichen Verhältnissen eines Staates vorgegangenen Veränderungen, und eine Einrichtung, vermöge welcher weitere aus der Natur der Dinge entspringende Veränderungen auf eine gesetzliche Weise, ohne gewaltsame Staatsumwälzungen anerkannt werden können. Sie bedenken nicht, daß eine Konstitution das Ergebnis der Bedürfnisse und allgemeinen Wünsche einer Nation seyn muß, und daß überhaupt, so lange noch für die Staatsgewalt eine ohne Konstitution hinreichend starke Schwerekraft vorhanden, selten ein vernünftiger Grund zur Ertheilung einer Konstitution obwaltet. Auch übersehen sie, daß in einigen Staaten die höhere Staatspolitik durchaus dem konstitutionellen System entgegen seyn muß. Wie thöricht wäre z. B., wenn Rußland ein konstitutioneller Staat sezt werden sollte; ein aus so großen ganz verschiedenartigen Theilen zusammengesetzter Staat kann nur durch ein stehendes Heer, und zwar nur durch ein solches zusammengehalten werden, wie das russische Heer, in welchem der Soldat fast lebenslang dient und willens-

loses lenkbares Werkzeug seiner Gebieter ist. Das ist zwar den liberalen Philantropen ein grauenvoller Zustand, der ihrer Meinung nach abgeändert werden müßte. Aber von dem Standpunkte der Staatspolitik, von welchem aus dergleichen Verhältnisse vernünftigerweise nur beurtheilt werden können, liegt in jenem System weder etwas unrechtes noch grausames, denn es ist nothwendig, damit Rußland wie es ist bestehen könne, und dem Kulturzustande der eigentlichen Russen, so wie dem Eroberungsprinzip, welches noch diesem Staate anklebt, vollkommen angemessen. Deshalb konnte Rußland die polnische Konstitution nicht streng halten, und die Vernichtung derselben, sei es auch nur mehr und mehr eine Vereitelung der Ausführung ihrer Bestimmungen, wäre für Rußland zur Lebensfrage geworden, selbst wenn keine polnische Revolution Statt gefunden hätte; denn die Erhaltung des Staates als eines Ganzen ist, mit höchst seltenen Ausnahmen, das höchste Gesetz jeder Staatsregierung.

Im Allgemeinen wird von den Liberalen noch ein höchst wichtiger Umstand unberücksichtigt gelassen. Die Ertheilung einer Konstitution, durch welche die Nation an der Gesetzgebung partizipiren, Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammern und eine freie Presse eingeführt werden soll, — denn diese Bestimmungen werden doch in der Regel in den modernen Staatsgrundgesetzen verlangt; — ist Seitens einer unbeschränkten Landeshoheit und überhaupt für die Mitglieder einer Staatsregierung ein großes Opfer. Abgesehen von dem eigentlichen Opfer der Beschränkung, tritt der Monarch in ein neues völlig ungewohntes Geschäftsverhältniß. Seine besten Absichten, seine Lieblings-Ansichten, die sogar besser und vernünftiger als diejenigen der Stände seyn können, wird er manchmal gehindert auszuführen. Minister zu denen er das größte Vertrauen hegte, kann er nicht behalten, weil sie sich, den Ständen oder Kammern gegenüber nicht behaupten können; er muß sogar, soll die konstitutionelle Staatsmaschine im geregelten und harmonischen

Gänge bleiben, zuweilen Männer anstellen, die ihm persönlich nicht angenehm sind. Seine wohlgemeinte Theilnahme an der Verwaltung kann selten mit dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister bestehen. Statt des thätig mitwirkenden Landesvaters wird er als konstitutioneller König eine Art von hoher politischer Gottheit, welche die höchste Macht und die Einheit des Saates darstellt, nur die Harmonie der höchsten Gesetze des konstitutionellen Staatenlebens zu erhalten hat, und Gnade ertheilen kann, nachdem das Gesetz Strafe ausgesprochen hatte. Wie erhaben auch diese Stellung seyn mag, für einen an dieselbe nicht gewohnten Monarchen dürfte sie meistens unbehaglich seyn.

Doch ist diese Schwierigkeit in der That meistens noch die kleinere; die größere besteht in der Abneigung, den die höhern Staatsbeamten da wo unumschränkte oder nicht parlamentarische Regierungen bestehen, gegen das konstitutionelle Leben haben. Bei jenen ist es viel bequemer und für Mittelmäßigkeiten leichter, als bei diesen, Minister zu seyn; die ministerielle Bahn bei parlamentarischen Regierungen hat dagegen, wenigstens für den Ungewohnten, viel Dornen, und kann nur höchst ausgezeichnete Männer, oder solche die sich dafür halten, reizen, wie es denn auch einer der Hauptvortheile des wahrhaft konstitutionellen Lebens, die großen Talente in die Höhe zu bringen.

Zu diesen Schwierigkeiten gesellt sich noch der Einfluß, welchen in unumschränkten Monarchien die Höflinge oder die nähern Umgebungen des Monarchen manchmal haben; gerade wegen Behauptung dieses Einflusses sind sie naturgemäß der Einführung des konstitutionellen Systems am meisten entgegen.

Diese Verhältnisse allein bewirken schon, daß in der Regel eine Konstitution nicht anders als im Orande der Umstände, oder auf vielfaches und allgemeines Bitten der Unterthanen ertheilt werden kann; deßhalb erwartet, wer gewohnt ist, den Grund der Dinge zu betrachten, nicht, daß auf den Rath einzelner Männer eine unum-

schränkte Monarchie in eine konstitutionelle verwandelt werde, wie triftig und bündig auch immerhin die Gründe desselben seyn mögen, und wie bedauerlich für Dynastie und Staat in einzelnen Fällen werden könnte, daß die Bitten oder das Geschrei von Tausenden nach einer Konstitution, von denen $\frac{2}{3}$ nicht einmal einen Begriff vom Sinne der Bitte haben, mehr Erfolg haben, als Gründe, oder aus der Natur der Verhältnisse geschöpfte Beweise; und deshalb ist solcher einzeln ertheilte Rath in der Regel für weiter nichts zu achten, als für Pflichterfüllung denkender, der Dynastie und dem Staate ergebenen Männer.

§. 275.

Preußen wird von den vorhin bezeichneten Liberalen scharf deshalb getadelt, daß es sich seit der Juli-Revolution nicht dem konstitutionellen System ergeben hat; sie meinten, das sei höchst unrecht, und es sei zugleich eine große Vernachlässigung der deutschen Interessen, indem Preußen, als Führer und Schutzmacht sich an die Spitze der kleineren deutschen konstitutionellen Staaten stellend, diese letztern zu einer höhern politischen deutschen Würde hätte emporheben können. Bei diesem Tadel sind folgende Umstände oder Verhältnisse unberücksichtigt geblieben.

1) Das Bedürfniß einer Konstitution sprach sich in Preußen nirgends lebhaft aus, und als fast ringsum die benachbarten Regierungen durch politische Bewegungen und durch Konstitutions-Wünsche beunruhigt wurden, war von den erstern keine Spur und von den letztern ertönten nur sehr einzelne in Preußen. Die Nation war im Ganzen zufrieden, denn sie war in den sozialen Reformen vorgeschritten und genoß die Früchte derselben. Der rechtliche, edle und wohlwollende Charakter des Königs hat eine Anhänglichkeit an denselben erzeugt, wie in wenigen andern Staaten, und auf die Staatsregierung und überhaupt die Beamtenwelt ist durch das Beispiel und den Impuls des erhabenen Staatsoberhauptes ein hu-

maner und wohlwollender Sinn unverkennbar übertragen worden. Die Preußen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, wollten daher unumschränkte Regierung ohne irgend ein politisches Recht.

Das kommt den Liberalen des Auslandes vielleicht seltsam und unbegreiflich vor. Es ist aber so, und sie können mir glauben, daß es sich unter dieser väterlichen, wohlwollenden, und in mancher Beziehung sehr aufgeklärten Regierung so behaglich lebt, daß die Veränderung derselben in eine konstitutionelle bisher nur eine Frage der höhern Staatspolitik gewesen ist.

2) Das Gute ist allemal relativ. Nun war aber bisher fast rings um Preußen herum der Zustand weniger gut. Die schlechte Regierung der Bourbonen, und nach der Juli-Revolution die in ihren Elementen so erbärmliche belgische Revolution, (welche nimmermehr Erfolg gehabt haben würde, wenn die niederländische Regierung nicht auch, in dieser Beziehung der Bourbonen einigermaßen ähnlich, hartnäckig verschmähet hätte, sich auf die wahre Schwerekraft zu stützen, und wenn sie nicht im Anfange der Revolution so außerordentlich schwach und unpolitisch gewesen wäre, daß sie nicht einmal jener erbärmlichen, durch Leute ohne politische Fähigkeit gelenkten, Elemente Meister werden konnte,) waren in Beziehung auf die Rheinprovinz mitwirkende Ursachen zur Zufriedenheit mit einer unumschränkten Regierung. Die Frage, ob diese noch alle Elemente der Kraft in sich trage und überhaupt dem höhern Staats-Interesse angemessen sei, beschäftigt nur einige wenige Köpfe, denn die Masse der Menschen, der Vornehmen wie der Geringen, sieht nur die Oberfläche der Dinge.

3) Der Einfluß Rußlands, welches das größte Interesse hat, in dem nachbarlichen Preußen das konstitutionelle System nicht aufkommen zu lassen. Dem Einflusse einer so großen, und in der Diplomatie so gewandten Nachbarmacht entzieht sich Preußen nicht leicht, um so weniger, als das homogene Interesse derselben im Jahr 1813 zur Wiederherstellung der preussischen Macht

beigetragen hat, und Preußen von 1818 bis 1830 stets im Einverständnisse mit Rußland in der höhern Politik gehandelt hat.

4) Unrecht hat die Landeshoheit nicht begangen, indem sie unterließ, eine Konstitution zu ertheilen; die Gründe sind im zweiten Kapitel dargestellt worden.

5) Die Idee eines konstitutionellen Preußens, welches an der Spitze der übrigen kleinern konstitutionellen deutschen Staaten stehen sollte, war allerdings nach der Juli-Revolution ungefähr ein Jahr lang die Lieblings-Idee der deutschen Liberalen und in diesen Staaten populär.

Unverkennbar ist aber diese Idee sehr kühn, ihre Ausführung setzt eine allmähliche oder schnelle wesentliche Veränderung der politischen Verhältnisse, eine unternehmende, kräftige, mit den höchsten politischen Talenten begabte Staatsregierung voraus. Nun ist aber dieß gerade nicht der eigenthümliche Charakter der preussischen Staatsregierung; vielmehr ist dieser ruhig, konservativ, wohlwollend, sorgsam für die materiellen Interessen der Unterthanen, genügsam mit den Schritten zur sozialen Entwicklung, welche in den Jahren der Bedrängniß und der höhern politischen Ideen von 1808 bis 1818 gethan worden sind, diese letztere allmählig der Vergessenheit übergebend. Es waren daher keine Elemente zum Versuche der Ausführung jener Idee vorhanden, und schon aus dieser Ursache konnte dieselbe nicht in das Leben treten.

Aber auch abgesehen hiervon ist eine höchst zweifelhafte Frage, ob die Idee überhaupt ausführbar war, denn die Dinge gewinnen manchmal ein ganz anderes Ansehen, wenn man, anstatt nur Beurtheiler zu seyn, einen großen Plan ausführen soll; da können durch Traktate, durch die Interessen anderer Staaten Hindernisse in den Weg treten, an welche jener nicht denkt. Würden z. B. die andern großen Mächte sich der Ausführung nicht widersezt haben? wären die Staatsregierungen der kleinern Staaten wohl damit einverstanden

gewesen, und würden diese darin nicht eine Beschränkung ihrer Unabhängigkeit erblickt haben? diese letztere Rücksicht ist der Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit entnommen, und eine Regierung, welche dergleichen Rücksichten nimmt, sollte in andern Staaten nicht Tadel, sondern Achtung verdienen.

In jedem Fall war die Entscheidung über die Ausführung der Idee eine rein preussische Frage, und nicht die Bewohner der kleinen Staaten haben einen Grund zur Beschwerde, wenn Preußen, — die Ausführbarkeit einmal vorausgesetzt, verschmähet haben sollte, einen größern Einfluß, folglich mehr Macht zu erlangen.

§. 276.

Am meisten ist die anti-preussische Gesinnung der Liberalen in den kleinern deutschen Staaten durch die von Preußen bei der polnischen Revolution befolgte Politik eine Zeitlang erregt worden.

Jeder muthige Kampf eines Häufleins mit einer großen Uebersahl nimmt unsre Theilnahme in Anspruch; wie viel mehr ist dieß der Fall, wenn eine getödtete Nation den Versuch macht, der Uebermacht zum Trotz wieder aufzuerstehen, denn das Tödten einer Nation ist im zivilisirtern Europa zu einem ungeheuern Ereigniß geworden. Gegen diese Theilnahme wird Niemand etwas einwenden dürfen, denn sie entspringt aus Eigenschaften, die den Menschen adeln, Humanität und Gefühl für Recht. Aber zu tadeln sind die Liberalen, daß sie politische Verhältnisse, wo der einmal erworbene Besitz, das gegenseitige Interesse der Staaten und die Erwägung des Thunlichen und Ausführbaren entscheiden müssen, nach menschlichen Gefühlen beurtheilen.

Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Wiederherstellung eines selbstständigen Königreichs Polen, selbst wenn dasselbe nur den kleinern Theil des vor Zeiten bestandenen enthielte, auf die kleinern deutschen Staaten von einem wichtigen politischen Einflusse hätte seyn können, so muß doch zugegeben werden,

daß Preußen in jeder Beziehung weit mehr bei dem Ausgange der polnischen Revolution interessirt war, und man vernünftigerweise der preussischen Staatsregierung nicht zumuthen durfte, daß dieselbe bei dieser Veranlassung irgend ein anderes als das preussische Interesse berücksichtige. In dieser Beziehung konnten etwa folgende zwei einander entgegenstehende Ansichten obwalten.

Polen ist bis zur vollständigen Theilung ein in seinem Innern sehr unruhiger Staat gewesen; das nämliche ist nach der Wiederherstellung zu fürchten, und ein so unruhiger Nachbarstaat ist für Preußen lästig oder nachtheilig. Sodann wird nicht nur der Besitz der preussischen Provinz Posen, die früher ganz polnisch war, sondern sogar jener der Provinz Preußen sehr ungewiß und gefährdet, denn die Polen sind kriegerisch und excentrisch und werden nicht ruhen, so lange sie nicht die Küsten der Ostsee erhalten. Deshalb ist die Besiegung der Polen durch die Russen, und was daraus natürlich weiter folgt, eine noch größere Vernichtung der polnischen Nationalität, dem preussischen Interesse angemessen.

Die entgegenstehende Ansicht lautet: Die Polen sind nur deshalb im Innern unruhig gewesen, weil ihr Vaterland ein Wahlreich mit einer schlechten Verfassung war; sie würden, hätten sie jetzt ihre Unabhängigkeit erungen, zur erblichen konstitutionellen Regierung übergegangen seyn. Für Preußen würde ein Mittelstaat gegen Rußland zu, der gegen letzteres fortwährend der preussischen Allianz bedurft hätte, eine große Garantie der Sicherheit und vollständigsten Unabhängigkeit nach Osten hin gewesen seyn. Rußland allein ist ein viel gefährlicherer Nachbar, als Polen und Rußland getrennt, zumal geschichtlich die Russen ein durchaus eroberndes Volk sind, die Polen dagegen seit Jahrhunderten diesen Charakter nicht gezeigt haben, und sogar durch ihre politische Schwäche zur Vergrößerung die Nachbarstaaten fortwährend beigetragen haben. Die Unabhängigkeit Posens, — und es ist immer nur von einem größern oder kleinern Theile des russischen Polens hier die Rede, — hätte

schwerlich ohne direkten Schuss Preußens erkämpft werden können, und wie war wol denkbar, daß Polen zu dem schweren Kampfe mit Rußland noch den mit Preußen wegen Posen und wegen der Provinz Preußen provoziren werde. Die Dinge gestalten sich ja nie nach den Ansichten der Enthusiasten, sondern wie sie thunlich sind. Ueberhaupt konnte Preußen, wenn es ein unabhängiges Polen seinem Interesse angemessen fand, in der polnischen Revolution, aller dabei obwaltenden Leidenschaften ungeachtet, eine leitende Rolle übernehmen, wie Frankreich in Belgien. Für den Verkehr der östlichen Theile der preussischen Monarchie wäre die Unabhängigkeit von Polen höchst ersprießlich gewesen.

Preußen hat sich für die erste Ansicht entschieden. Man kann darüber diskutiren, ob diese Entscheidung für die wahren Interessen des Staates die beste gewesen sey, das ist aber nur eine Frage der Politik, die zunächst nur Preußen betrifft. Aber da dieses nun einmal sich gegen ein unabhängiges Polen entschieden hatte, so ist die Staatsregierung nicht im geringsten darüber zu tadeln, daß sie die während der polnischen Revolution angenommene Neutralität etwas günstiger für die Russen als die Polen beobachtet hat, und vielmehr könnte man sich wundern, daß dies nicht in höherm Grade geschehen ist; denn nach Thunlichkeit zu befördern, was man will, ist in der Politik Regel, und das Gegentheil darf vollends eine vernünftige Regierung sich nicht zu Schulden kommen lassen.

Von diesem wahrscheinlich allein richtigen Standpunkte die polnischen Ereignisse betrachtet, wie ungerecht und ungegründet erscheinen da die wegen derselben gegen Preußen gerichteten Anfeindungen der mehr bezeichneten Liberalen! Dasselbe hat redlich die Pflichten der Menschlichkeit gegen die übergetretenen oder ausgewanderten Polen erfüllt, so weit es nur immer mit der einmal angenommenen Politik verträglich war, und zwar in solchem Grade, daß der Politiker eher ein Zuviel als ein Zuwenig finden könnte.

§. 277.

Völlig absurd ist der mitunter von den Liberalen gemachte Vorwurf, daß die preussische Politik durch verwandtschaftliche Verhältnisse der Herrscher = Familien auf eine dem Staate nachtheilige Weise influenzirt werde. Solchen, den Dynastien wie den Nationen gleich verderblichen, Einflüssen unterliegt im neunzehnten Jahrhundert eine europäische Staatsregierung nicht mehr, und die preussische gewiß am wenigsten.

Einflüssen unterliegt die Politik jedes Staates wol, also auch des preussischen; dahin gehört die Homogenität der Prinzipien, eine langjährige Allianz, die größere Macht von Nachbarstaaten, eine gewandte und überlegue Diplomatie &c.

Wie wenig aber in Preußen irgend ein Einfluß zu einem Entschlusse, der als den Interessen des Staates zuwider erachtet wird, führen kann, davon wird einst die Geschichte Zeugniß geben, wenn die nach dem Ausbruche der belgischen und vor dem Anfange der polnischen Revolutionen Verhandlungen der Kabinette bekannt werden. Mit Verehrung wird die Nachwelt den Namen Friedrich Wilhelms des Dritten aussprechen, der einen allgemeinen Krieg der Prinzipien verhinderte, und dem daher die Menschheit verdankt, daß statt des Lobens der Leidenschaftern der besonnene und friedlichere Weg der gesellschaftlichen Reformen eingeschlagen wird.

§. 278.

Gegen die preussische Zensur und die Bücher = Verbote wird von den Liberalen Beschwerde geführt, auch wol gar geklagt, daß die preussische Regierung nicht die Pressfreiheit einführt.

So gewiß diese letztere, sie mag nun bequem oder unbequem seyn, bei der vollständigen parlamentarischen konstitutionellen Regierungsweise eine Nothwendigkeit ist, sobald die Nation einige politische Bildung erlangt hat,

so gewiß paßt sie nicht zur unumschränkten Regierungsweise.

Hinsichtlich der Zensur und der Bücher-Verbote kann vorzüglich nur eingewendet werden: was kann die erstere in vielen Fällen sonderlich für Folgen haben, als daß ein Buch, anstatt in Preußen, in einem andern deutschen Staate gedruckt wird, und was sind die letztern meistens anders, als Begünstigungen des Verlegers, der so viel mehr Exemplare absetzt, weil ein Buch verboten wird?

Uebrigens verbietet die preußische Zensur-Behörde schwerlich solche Bücher, in welchen ein anständiger Ton, Achtung für das monarchische Prinzip, und keine anarchische Tendenz herrscht. Daß sie Bücher, in welchen das Gegentheil von allem dem zu finden ist, zu unterdrücken sucht, ist ihr nicht zu verargen, so lange die Schwerkraft der Staatsgewalt nicht mehr befestigt, und die Nation nicht politisch mehr gebildet worden.

§ 279.

Wenn Männer, die eine politische Wirksamkeit haben, sich an abstrakte Prinzipien halten, welche unter gegebenen Umständen nicht anwendbar sind; wenn sie die großen Veränderungen, die in der Natur der Verhältnisse vorgegangen, nicht einsehen; wenn sie vermeinen, eine Nation könne stets im Enthusiasmus bleiben, oder ein solcher oder irgend ein andres schönes Gefühl könne ein dauerndes und wesentliches Element zum Regieren seyn; wenn sie Maßregeln nehmen oder empfehlen, welche das Gegentheil ihres Zweckes bewirken; wenn sie abgestorbene oder schwach gewordene Kräfte noch für lebend oder mächtig halten; — so ist ihre politische Unfähigkeit außer allem Zweifel, wie gut auch übrigens ihre Absichten und wie ausgezeichnet sie durch andre Fähigkeiten seyn mögen.

Dieß alles sehen wir bei der, seit der Juli-Revolution hervorgetretenen französischen Oppositions-Partei.

Zum Belege will ich nur einige ihrer Fehler oder Irrthümer anführen.

a) Die Meinung, daß die Verfassung nur durch eine allgemeine Stimmenabgabe aller Franzosen sanktionirt werden könne.

b) Die Ansicht, daß die Nation eigentlich die Republik wolle, und daß diese überhaupt unter den in Frankreich bestehenden Verhältnissen möglich sey.

c) Der große Irrthum, daß die Gefühle und Leidenschaften der Juli-Zage immer dauern und daß man damit regieren könne.

d) Die lächerlichen Klagen über Bedrohung der politischen Rechte, nachdem diese auf die ausgedehnteste und vollständigste Weise gesichert waren.

e) Die Oppositions-Parthei wollte (was auch die Majorität wünschte,) die Unabhängigkeit Polens befördern. Indem sie aber jeder Unordnung das Wort redete, von Eroberungen und der natürlichen Gränze des Rheins sprach, jede Gelegenheit zur Diskussion der zarsten diplomatischen Fragen ergriff, und der Regierung alle nur möglichen Hindernisse in den Weg legte, schwächte sie den Einfluß Frankreichs und der Juli-Revolution in solchem Maße, daß derselbe den Polen nichts helfen konnte. Die französische Oppositions-Parthei hat ohne Zweifel wesentlich zu Polens Untergang beigetragen.

f) Steuer-Verminderung wollte sie bewirken, und gleichwohl brachte sie Maßregeln in Vorschlag, durch welche der Staatskredit hätte vermindert, folglich eine Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschulden erschwert werden müssen.

g) Die Meinung, daß noch in Frankreich der Kriegsrühm und die Eroberungsfucht der Napoleonischen Herrschaft vorherrschend sey.

h) Der Irrthum, daß man in den Rheinlanden sehnlichst wünsche, wieder französisch zu werden.

Indessen, diese Oppositions-Parthei ist Minorität geblieben, folglich nicht an die Regierung gekommen. In

Frankreich kann zwar jeder Unverstand vorgetragen werden, aber ist so wenig Empfehlung zum Emporkommen, daß selbst des alten ehrwürdigen, so populären Lafayette politischer Einfluß schnell unterging, als er in mehreren Beziehungen den Unterschied des Jahres 1830 gegen 1790 nicht einzusehen vermochte.

Nach großen erfolgreichen politischen Ereignissen, die nur durch eine hohe Steigerung der Gefühle der Menschen zu Stande kamen, ist übrigens natürlich, daß die größten Enthusiasten bittere Täuschungen erfahren. Diese bei außerordentlichen Veranlassungen sehr brauchbaren, oft vortrefflichen Menschen, werden, da bei ihnen der politische Verstand weniger groß ist als die Begeisterung für eine Idee, in der Regel als Instrumente der Klügern benützt, während sie glauben, selbst Lenker der Ereignisse zu seyn; nachdem die Veranlassung vorüber, sind sie unbrauchbar, und das wird ihnen schwer zu begreifen. Aehnlich, wenn auch auf etwas verschiedene und unangenehme Weise ist es den Deutschthümlern oder überreifen Jugendbündlern ergangen; freilich sind im Vergleiche gegen diese, hinsichtlich des politischen Verstandes, die französischen Exaltirten Weise zu nennen. Auch reden und schreiben die letztern eine Sprache wie andre Menschen; die Deutschthümmler aber wahrlich nicht.

Sieben und sechszigstes Kapitel.

Königthum; Aristokratie; Demokratie; System und Wesen der preussischen Staatsregierung; die Liebe zum Könige; Bemerkungen.

§. 280.

Manche Anhänger des Königthums glauben demselben nicht besser dienen zu können, als indem sie dasselbe als etwas Göttliches, oder überhaupt Mächtiges

darstellen, gleichsam als wäre es, mit aller Macht angehan, von der Gottheit unter den Menschen eingerich- tet worden. Das mag vielleicht in manchen Staaten zweckmäßig seyn, sicherlich aber nicht in denen, wo die Menschen allgemein Schulunterricht erhalten und Rech- nen lernen, wo sie über die Elemente der Staatsgewalt, wenn auch nicht derjenigen des Inlandes, täglich in den Zeitungen Erörterungen, und in Büchern Ansehn- dungen des Königthums lesen können, und wo jene Ele- mente eine wesentliche Veränderung erfahren haben. In solchen Staaten ist weit zweckmäßiger für die Macht des Königthums, daß man klar einsehe, worin die Elemente derselben bestehen, und daß dasselbe als eine ehrwürdige, das Glück der Menschen befördernde Einrichtung allge- mein erkannt werde. Die Erkennung der Elemente der königlichen Macht ist um deswillen so höchst ersprießlich, damit die wahren Freunde derselben keine ihr nachtheiligen Mafregeln und Ansichten befördern; die Erkennung des Ehrwürdigen und des für die Menschen Nützlichen jener Macht ist nicht nur für das Glück der Unterthanen, sondern auch für die Erhaltung der königlichen Macht und Würde sichernd.

Es könnte ein sehr nützliches Buch darüber geschrie- ben werden, in wie vielen Beziehungen die königliche Macht ehrwürdig nicht nur, sondern auch vorzüglich heil- sam für Unterthanen-Glück ist, wie in Europa, wenig- stens in einem großen Staate, nur diese Macht, und zwar die erbliche, dieß Glück befördern und die höhern Staatszwecke erfüllen kann, und wie die Idee der Er- richtung einer großen und mächtigen Republik in Europa ein wahrer Unsinn ist. Das alles läßt sich geschichtlich aus Thatfachen und aus der Natur der Verhältnisse nach- weisen, und ein solches Buch wäre dem Königthum in einem Zeitalter, wo der rechnende Mittelstand immer mächtiger wird, weit nützlicher, als Deklamationen und die undeutlichen, mystischen und bei der Prüfung des schlichten, gesunden Menschen-Verstandes nicht haltbaren Darstellungen der im Eingange dieses §. erwähnten ab-

strakten Theorien. Möge diese Bemerkung Aufforderung für einen fähigen, denkenden Mann werden, die Welt mit einer ihren Gegenstand erschöpfenden Abhandlung darüber zu bereichern.

Hier genüge in vorstehender Beziehung, meine innige Ueberzeugung von der geschichtlichen Erhabenheit und der Vortrefflichkeit der erblichen königlichen Macht und meine Ansicht zugleich dahin auszusprechen, daß sie, den bestehenden und den sich bildenden Verhältnissen nach, in großen europäischen Staaten die einzige Bedingung ist, unter welcher in diesen die höchsten Staatszwecke erreichbar sind. Und wenn durch meine Darstellungen Mängel der preussischen Staatsregierung und Staatseinrichtungen enthüllt werden, so wird Jedem, der hellen unbefangenen Verstandes ist, meine Absicht unverkennbar seyn, nur eine Veranlassung zur Abstellung der Mängel und somit zur Stärkung der erblichen königlichen Macht in Preußen zu geben.

Die Elemente dieser letztern werde ich in den nachfolgenden §§. dieses Kapitels nachweisen.

§. 281.

Die königliche Macht kann nicht anders gedacht werden, als gestützt auf Kräfte, die ihr unzweifelhaft in allen Fällen zu Gebote stehen, oder die sie aus Interesse, oder aus Gewohnheit ebenfalls unzweifelhaft allezeit unterstützen; wie im §. 270 schon bemerkt wurde, muß die stärkste der im Staate vorhandenen Kräfte Schwerekraft der Staatsgewalt seyn.

Zuerst muß von solchen Kräften die Aristokratie erwähnt werden, was diese in Preußen in politischer Beziehung bedeutet.

Ein Merkmal, daß in unumschränkten Monarchien die Aristokratie eine politische Wichtigkeit besitzt, ist, wenn in Folge eines stillschweigenden Vertrages ihre Privilegien durch die Landeshoheit erhalten werden, und wenn diese die ersten Staatsbeamten aus den Mitgliedern der bevorrechteten Stände wählt. Alsdann ist zwar das

stehende Heer die Schwerkraft der Staatsgewalt, aber gleichzeitig gestützt auf die Macht der Aristokratie. In einer solchen Staatseinrichtung ist Harmonie und Kraft, und je verschiedenartiger in Nationalität und in andern Verhältnissen die größern Bestandtheile eines also eingerichteten Staates sind, desto nothwendiger zu dem Bestehen desselben ist die Erhaltung dieses Zustandes der Verhältnisse. Nur Liberale ohne politische Einsicht können den Staatsmännern solcher Monarchieen verargen, daß sie sich den Ideen der allgemeinen bürgerlichen Gleichheit und politischer Freiheit nicht hingeben, und diesen Ideen abhold sind; gerade dieß, worüber jene Staatsmänner getadelt werden, macht ihnen Ehre und zeugt von ihrer hohen politischen Einsicht, denn sie erkennen klar, was zur Erhaltung des Staates dient und streben konsequent nach diesem großen und gerechten Zweck.

In Preußen, welches der Nationalität nach, mit alleiniger Ausnahme der Provinz Posen, aus ziemlich homogenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, findet sich jenes Merkmal nicht vor. Das Beamten = Element ist viel wichtiger als die Aristokratie, und die höhern Staatsbeamten stammen meistens aus dem Bürgerstande, und nicht einmal aus dem vermögenden. Durch die Aufhebung und Ablösung der Feudal = Lasten wird mehr und mehr die Macht der Aristokratie untergraben, denn mit dem Einflusse verkleinerte sich auch die politische Kraft.

Ein andres Erforderniß zur Erhaltung der politischen Kraft der Aristokratie ist, daß die Grundgüter eines Familien = Stammes ungetheilt vom Vater auf den Sohn vererbt werden; denn es gewährt einen Einfluß, wenn ein Grundbesitz ungetheilt in der nämlichen Familie von Generation zu Generation vererbt wird. Sobald aber, wie mehr und mehr in Preußen der Fall ist, der Grundbesitz der alten Familien theilbar und verkäuflich wird, geht jener Einfluß vollständig verloren.

Man hat zwar in Preußen denselben zu bewahren versucht, indem an den Besitz solcher Güter die Quali-

ifikation eines Ritters geknüpft worden ist, mit welcher einige Vorrechte noch verbunden sind; in der Rheinprovinz ist sogar der Ritterstand nur geschaffen worden, indem derselbe mit dem Besitze solcher Grundgüter verbunden wurde, die bis zu einem gewissen Grade noch ungetheilt bei einem alten Ritterschlosse, und wenn dasselbe auch nur aus Ruinen bestand, vorhanden waren, und indem einigen andern Gütern die Qualifikation von Rittergütern beigelegt ward. Aber der besondere Einfluß, den politische Kraft verleiht, liegt ja nicht in den Mauern des Schlosses, oder in einem besondern Stücke Ackerland, sondern entweder in der ungetheilten Vererbung von Generation zu Generation, oder in dem Umfange des Besitzthums. Da der Einfluß der erstern Art bei käuflichen Rittergütern nicht besteht, so scheint der Versuch als ein mißlungener betrachtet werden zu müssen, und einfacher und zweckmäßiger möchte, da einmal das Prinzip der ungetheilten Vererbung aufgegeben wurde, gewesen seyn, die zu bewilligenden Vorrechte mit einem gewissen Umfang oder Werth des Grundbesitzes zu verbinden.

Was kann die Aristokratie noch für sonderliche politische Kraft besitzen, nachdem die früher Leibeigenen oder Hörigen freien Grundbesitz und persönliche Freiheit erlangt haben, sie die wichtigsten politischen Vorrechte verloren, nachdem die Söhne der ersten Familien militärpflichtig wie die Söhne der Tagelöhner geworden, nachdem der ritterliche Gutsbesitzer als Bierbrauer oder Branntweinbrenner der Aufsicht des geringsten Steuerbeamten unterworfen worden, nachdem die wesentlichsten politischen Vorrechte der Aristokratie in der Unumschränktheit der Landeshoheit verloren gegangen.

Der politische Werth der Aristokratie wird nach und nach noch immer mehr durch die Natur des kleinen Einflusses, der ihr geblieben, untergraben. Denn dieser besteht im Wesentlichen vorzüglich nur auf eine Weise, die der Nation unangenehm ist, oder von ihr als nachtheilig betrachtet wird; dahin gehören der allgemeinen Meinung nach: theilweise Befreiungen von Grundsteuer und

die daraus entspringende Einwirkung auf die Erhaltung dieses Zustandes, Verhinderung zeitgemäßer Fortschritte, Beförderung von Rückschritten, z. B. der Eifer, mit welchem mehrere Aristokraten der Rheinprovinz die Abschaffung der Prinzipien der französischen Gesetzgebung zu bewirken suchten, der Einfluß, den die Franzosen *l'influence occulte* nennen, und endlich der Umstand, daß von den Lehnrechten nur noch die nicht völlig abgeschafft sind, welche andern Staatsbürgern lästig fallen. Es ist dieß wenigstens die allgemeine Meinung über den Einfluß der Aristokratie, und wenn jene auch irrig seyn möchte, so ist die Wirkung hinsichtlich der politischen Kraft gleichwohl die nämliche. Denn nichts vernichtet diese auf die Dauer vollständiger, als wenn das Wenige, was etwa davon noch übrig, angewendet wird, den allgemeinen Interessen des Staates entgegen zu wirken.

In Frankreich wurde im Anfange der Bourbonischen Restauration das aristokratische Prinzip der Verfassung grundsätzlich auf eine höchst zweckmäßige Weise, vermittelt der Erbllichkeit der Pairs = Würde hergestellt. In den letzten Jahren der Regierung Ludwigs des 18. und unter derjenigen seines Nachfolgers trat aber die Tendenz, in den Interessen der Schwerkraft, oder der Majorität widerstreitendes System zu befolgen, mehr und mehr hervor, und die Pairs, oder die erste Kammer, wurden nun benutzt, um dasselbe durchzusetzen. Ungeachtet die mit der Pairs = Würde verbundene Erbllichkeit häufig bewirkte, daß Jemand, der in der Absicht zum Pair ernannt wurde, als Instrument zur Durchsetzung jenes Systems zu dienen, kurze Zeit nach der Ernennung als unabhängiger politischer Mann in der Pairs = Kammer auftrat; ward doch die letztere endlich so mit Kreaturen des Hofes angefüllt, daß sie in der öffentlichen Meinung völlig sank. Dieß ist die Ursache, weshalb nach der Juli = Revolution die Erbllichkeit der Pairs = Würde, ungeachtet der dafür angeführten triftigen und überzeugenden Gründe, und im Widerspruche mit der Ansicht

der ausgezeichnetsten französischen Staatsmänner, nicht erhalten werden konnte.

Wie groß und deutlich ist diese Lehre der Erfahrung! Mit großen Zügen sagt sie der Landeshoheit: Soll die Aristokratie eine politische, zum Stützpunkte dienende Kraft seyn, so darf sie nicht als Hof-Kreatur, nicht als willenloses Regierungs-Instrument benutzt werden; und der Aristokratie: Trennt eure Interessen nicht von den allgemeinen der Nation, seyd nicht willenlose Höflinge, sondern erhaltende selbstständige Kraft zum Heile der Dynastie, der Nation und zu eurem eignen!

Gleichwohl, — und dieß ist die größte Gefahr, welche das monarchische Prinzip läuft, dessen dauerndes Bestehen bei nur demokratischen Elementen ohne gleichzeitige Stütze auf eine aristokratische Kraft nicht in allen Ländern gesichert seyn dürfte, — scheinen in mehreren kleinern deutschen Staaten die Regierungen mit den Mitgliedern der Aristokratie zu wetteifern, die Kraft der letztern auf ganz ähnliche Weise zu untergraben. Und Publizisten, welche sich als Vertheidiger des monarchischen und aristokratischen Prinzips darstellen, rufen Wunder ob der großen Staatsweisheit und der Bändigung des revolutionären Prinzips, wenn die Regierung eines kleinen Staates ihre Maßregeln gegen die entschiedenste Majorität der Wahlkammer durchsetzt, indem sie die erste Kammer als Instrument benutzt, da doch dieß ein ganz ordinärer und bekannter Kunstgriff ist.

In mehrern preussischen Provinzen sind die Vermögens-Umstände der Aristokratie durchgängig so sehr heruntergekommen, daß schon in dieser Beziehung ihre Kraft als erstorben zu betrachten ist. So z. B. waren im Jahre 1827 die, zu einem Gesamtwerthe von 27 Mill. Rthlr. abgeschätzten, Rittergüter der Churmark (eines beträchtlichen Theiles der Provinz Brandenburg,) mit 21 Mill. Rthlr. Hypotheken-Schulden beschwert; die Bauer-güter, zu 31 Mill. Rthlr. abgeschätzt, verschuldeten gleichzeitig nur 6½ Mill. Rthlr. Es scheint, daß die Hindernisse, welche in den östlichen Provinzen zum Theil noch

der Verkäuflichkeit und der Theilung, so wie überhaupt dem völlig freien Besitze der Rittergüter entgegenstehen, zur Erhaltung der Aristokratie nichts nützen, sondern unter den bestehenden Verhältnissen ihr nur schädlich sind.

§. 282.

Das Resultat der im vorigen §. aufgestellten Wahrnehmungen ist, daß die alte Aristokratie in Preußen in ihrem jetzigen Zustande keine politische Kraft mehr besitzt, und mehr und mehr die Fähigkeit verliert, eine solche zu seyn. Sicherlich können die Liberalen der preußischen Staatsregierung nicht mit Grund den Vorwurf machen, daß sie die Aristokratie als eine Kraft befördere. Das mag vielen Leuten, die unter Aristokratie nur den Inbegriff aller Gegensätze der allgemeinen Interessen zu denken gewohnt sind, erfreulich seyn. Wer aber mit mir die Ansicht theilt, daß die Landeshoheit nur auf politische Kräfte gestützt eine sichere Macht besitzt, und daß es für dieselbe gefährlich, wenn nur Eine Kraft als Stützpunkt vorhanden ist, dem muß jener Zustand betrübend und bedenklich vorkommen.

Hier soll nicht die Art und Weise, wie etwa jedem Fehler oder Mangel der Staatseinrichtungen abzuhelfen sey, sondern vorzüglich nur das eigentliche Wesen der letztern dargestellt werden; indessen mag meine Ansicht in der ersten Rücksicht aus folgenden kurzen Bemerkungen von Staatsmännern leicht errathen werden.

In Frankreich ist die Herstellung der erblichen Aristokratie als einer politischen Kraft leichter als in Preußen, denn in dem erstern Lande dürfte das Haupt-Element, ein ansehnlicher schuldenfreier Grundbesitz, wenigstens eben so häufig als in Preußen anzutreffen seyn; und dort finden nicht mehr, wie hier, die den allgemeinen National-Interessen widerstrebenden Privilegien oder die daraus herkommenden Vorurtheile der Aristokratie Statt. Sobald daher das im vorigen §. erwähnte Vorurtheil der Nation gegen die erbliche Aristokratie beseitigt

seyn wird, was im Laufe der Zeit sehr wohl geschehen kann, ist die Wiederherstellung der erblichen Aristokratie in Frankreich möglich.

Eine erbliche Aristokratie als politische Kraft ist in Monarchien für die Dynasten und für die Nationen ein so hoher und erspriesslicher Staatszweck, daß Frankreich füglich dafür das Opfer bringen darf, von den 8547 Mill. Rthlr. Werth der Grundgüter 100 bis 150 Mill. der völlig freien Theilbarkeit und Veräußerlichkeit zu entziehen und in Majorate zu verwandeln. In Preußen ist jener Staatszweck noch wichtiger, und deßhalb kann es zur Erreichung desselben auf gleiche Weise füglich von den 1607 Mill. Rthlr. Werth der Grundgüter 40 bis 60 Mill. verwenden. Je größer dieser Theil verhältnißmäßig ist, desto nothwendiger erscheint, daß der übrigbleibende, mit Ausnahme der Kron-Fideikommiß-Domänen und etwa einiger Waldungen im weitesten Sinne des Wortes freies, theilbares und veräußerliches Eigenthum sei.

Es ist ein eitles Bemühen, Todte auferwecken zu wollen; es müssen Einrichtungen bestehen, nach welchen die politische Kraft der in Verfall gerathenen Familien geseslich stirbt, nachdem solche wirklich erloschen ist.

Wie der Mittelstand naturgemäß, wo nicht fehlerhafte Staatseinrichtungen hindernd entgegenreten, stets durch den Stand der Proletarien neu verjüngt wird, so muß die Sorge der Landeshoheit seyn, die erbliche Aristokratie stets aus dem Mittelstande zu verjüngen.

Der Weisheit der Staatsregierung ist anheim gegeben, die Aristokratie gegen ihre eigenen Thorheiten und Vorurtheile zu schützen, denen gerade dieser Stand mehr als irgend ein anderer zu seinem eigenen Verderben besonders da ausgesetzt ist, wo dessen politische Kraft wesentlich geschwächt worden ist.

§. 283.

Durch Grundsätze der französischen Gesetzgebung, welche in mehreren preussischen Provinzen, kürzere oder

längere Zeit geherrscht haben, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, durch Ablösung der Feudallasten, durch die Gewerbefreiheit und durch den eigenthümlichen, (aus der auf das Prinzip der stehenden Heere gegründeten Unumschränktheit der Landeshoheit und aus den großen Fortschritten in der Anwendung von Kunst und Wissenschaft auf Produktion, ursprünglich entstandenen,) Charakter, den die Veränderungen in den Personen- und Eigenthums-Verhältnissen, mehr oder weniger in allen europäischen Staaten, an sich tragen, ist der Mittelstand in Preußen der kräftigste geworden: die Kraft besteht in dem vereinigten Verhältniß von Anzahl, Vermögen und Bildung.

In sofern die Wahlen zu den Provinzial-Ständen und zu Stadtverordneten oder Gemeinde-Repräsentanten als politische Rechte betrachtet werden möchten, ist unverkennbar, daß bei Ertheilung derselben in Preußen viel demokratischer verfahren wird, als in Frankreich.

In Frankreich ist die Dienstzeit des Soldaten nach dem neuesten Rekrutirungs-Gesetze von 1821 auf sechs Jahre festgesetzt worden. Die Stellvertretung ist gestattet. Die National-Garde wird, wie ich bereits an einer andern Stelle erwähnte, aus den Männern zusammengesetzt, welche durch Besitzthum, Gewerbe oder Beschäftigung Gewähr leisten, oder die Voraussetzung für sich haben, daß sie der Ordnung zugethan sind und die Handhabung der Gesetze aufrecht erhalten werden. Es besteht daher in Frankreich kein Heer nach dem alten Prinzip der stehenden Heere, aber auch keine allgemeine Volksbewaffnung, sondern ein Bürgerheer, in welchem das Soldaten-Element bei der nicht ganz kurzen Dienstzeit einigermaßen vorherrschend geblieben ist, um so mehr, als wahrscheinlich in Friedenszeit das Heer schwerlich 200000 Mann stark seyn wird, so daß jährlich nur ein kleiner Theil der wehrfähigen Mannschaft in dasselbe einzutreten hat. Nebenbei besteht das aus dem Mittelstande, dem höhern und untern zusammengesetzte stärkere Heer zur Handhabung der Gesetze, aus welchem ein

Theil für den Fall eines Angriffs von Außen zur Vertheidigung des Vaterlandes mobilisirt werden kann.

Wie außerordentlich verschieden ist dagegen das Bewaffnungs-System in Preußen. Die Dienstzeit beim stehenden Heere ist drei Jahre; Jünglinge, die nach einer angestellten Prüfung gewisse Kenntnisse besitzen und sich selbst equipiren, brauchen nur Ein Jahr zu dienen. Nach der Dienstzeit treten sie etliche Jahre in die Kriegsreserve und alsdann in die Landwehr des ersten Aufgebots. Diese wird aus Männern von 26—32 Jahren, das zweite Landwehr-Aufgebot aus denen von 32—39 Jahren zusammengesetzt. Im Dienste sind: beim Heere und der Kriegsreserve von der männlichen Bevölkerung von 20—25 Jahren ungefähr 40 Prozent; bei der Landwehr von der männlichen Bevölkerung von 26—39 Jahren ungefähr 56 Prozent. Dieß ist nichts anders als eine Volksbewaffnung im weitesten Sinne, wie solche nur in einer demokratischen Republik irgend besteht, und zwar um so mehr, als die höhern Stände leichter den Eintritt in den Dienst des Heeres oder der Landwehr zu umgehen wissen, so daß die untern Stände im Dienste oder in der Bewaffnung die Mehrzahl bilden. Die Kraft dieser Stände wird auf diese Weise sicherer ausgebildet, als das Heer eine Schule der Zucht und Ordnung ist; beide Eigenschaften bedingen die Anwendung einer Kraft, die ohne dieselbe weit weniger Bedeutung hat.

In dieser allgemeinen Volksbewaffnung ist der Mittelstand eingeschlossen und verliert sich in derselben. Die Staatsregierung hat nicht für zweckmäßig erachtet, denselben besonders als bewaffnete Macht zum Schutze der Gesetze oder der Staatseinrichtungen zu organisiren.

§. 284.

Beachtungswerth hinsichtlich der Tendenz der preussischen Staatsregierung ist auf die Theilung der Staatsinteressen in provinzielle. In dieser Beziehung herr-

schen völlig entgegengesetzte Ansichten bei den französischen und preussischen Staatsmännern. Bei jenen galt die Einheit des Staates und der Staatszwecke allezeit als höchste Tendenz. Deshalb wurden nie Provinzen in kleinere Theile, Departemente, getheilt, und alle Bande, welche die erstern vereinigt, zerrissen; deshalb war man so sehr behutsam bei Bestimmung der Funktionen der Departementalräthe, beschränkte dieselben streng auf bloße Departemental-Interessen, und ertheilte ihnen das Besteuerungs-Recht nur unter Genehmigung der gesetzgebenden Staatsgewalten; deshalb wurde die Gleichförmigkeit aller Staatseinrichtungen konsequent durchgesetzt.

In Preußen geschieht von allem dem fast das gerade Gegenheil. Kleinere administrative Theile wurden zu größern in Provinzen vereinigt; jede Provinz erhielt eine eigne landständische Einrichtung, und die Stände können alle Angelegenheiten, die provinziellen wie die höchsten und allgemeinsten des Staates vorbringen; mit dem Besteuerungsrechte wurde es weniger scharf genommen, da den Ministern und Provinzial-Staatsbehörden ein Theil desselben übertragen worden ist; Gleichförmigkeit der Staatseinrichtungen besteht nur: im Verwaltungsfache hinsichtlich der Provinzial- und Bezirks-Staatsbehörden; in der allgemeinen Volksbewaffnung; in den Gewerbe-, Klassen-, Zoll- und Verbrauchs-Steuern. Im Uebrigen herrscht meistens Ungleichförmigkeit, und zwar zum Theil sehr großer, und jede Provinz entwickelt und bildet die Verhältnisse und Einrichtungen eben fort, wie es gehen will.

Solchergestalt stellt Preußen in mehrerer Beziehung sich einigermaßen in einen homogenen Zustand mit den kleinen deutschen Staaten, dergestalt, daß wenn diese ein mit Preußen gleichförmiges System der Zoll- und Verbrauchs-Steuern besitzen, die Verschiedenheiten nicht viel größer sind, als die zwischen Rheinprovinz und Westphalen bestehenden.

Uebrigens beginnen die politischen Wirkungen des Provinzial-Trennungs-Systemes schon hervorzutreten;

denn in der Rheinprovinz faßt die Idee einer eigenthümlichen Verfassung, oder eines Bizekönigreichs der westlichen Provinzen bei einigen klugen und einflußreichen Männern Wurzel.

§. 285.

In Frankreich ist bisher, trotz der widerstreitenden Bemühungen der Oppositions-Parthei, stets der Grundsatz festgehalten worden, daß die Ernennung aller Staatsverwaltungs-Beamten vom Könige ausgeht; nach diesem Grundsatz werden die Unterpräfekte und Bürgermeister (Maires) wie die Präfekten vom Könige ernannt, und nur hinsichtlich der Bürgermeister findet die Beschränkung Statt, daß dieselben zum Gemeinde-Rathe gehört haben müssen, welcher von den Höher-Besteuerten gewählt wird. Auf diese Weise ist die doppelte Funktion der Bürgermeister, als Organ der Staatsgewalt und als Kommunal-Beamte, berücksichtigt worden.

In Preußen werden andre Grundsätze befolgt. Die Landräthe, deren Funktionen fast ganz denen der französischen Unterpräfekten gleich sind, werden gewählt, so auch nach der Städte-Ordnung die Bürgermeister. Herr von Lancizolle, der als Mitglied des Oberzensur-Kollegiums ein angesehenes Staatsbeamte und einsichtsvoller Mann seyn muß, und Professor der Geschichte in Berlin ist, meint sogar, man möge von der frühern städtischen Verfassung des Mittelalters soviel nur irgend thunlich wieder herstellen.

§. 286.

Wenn durch Schwächung der aristokratischen Kraft, durch die vorzugsweise Ausbildung der Kraft der untern Volksklassen, durch einen sehr niedrigen Wahl-Zensus bei Wahlen zu politischen Funktionen, durch Volksbewaffnung, durch die Trennung der Staats-Einrichtungen in verschiedene provinzielle, durch die Einführung des Erwählungs-Systems zur Anstellung von Beamten, die theilweise oder gänzlich Organ der Staatsgewalt sind,

und zwar durch alles dieß vereinigt, das demokratische Element, und insbesondere die Tendenz zum demokratischen Föderativ-System, nicht genährt und gestärkt, das monarchische Prinzip hingegen nicht geschwächt wird, so haben anti-monarchische und anti-aristokratische Liberale sehr Unrecht, alles das zu verlangen und zu befördern.

Nach den Regeln der Ausbildung der politischen Kräfte, und nach den Lehren der Geschichte haben aber jene Liberalen nicht Unrecht, sind vielmehr höchst consequent in ihren eben angeführten Bemühungen; denn jede Kraft im Staate, sobald sie stark genug geworden, wird bei irgend einer Veranlassung eine ihrer Stärke angemessene politische Wirksamkeit äußern.

Da in Preußen nun, wie in den vorstehenden §§. gezeigt worden ist, die angeführten Einrichtungen alle vereinigt bestehen, scheint die demokratische Tendenz der Staatsregierung nicht bezweifelt werden zu können, und die Liberalen machen derselben einen höchst ungerechten Vorwurf, indem sie sich über eine entgegengesetzte Tendenz häufig beklagen.

§. 287.

Dem konstitutionellen, parlamentarischen System, zu welchem die preussische Staatsregierung sich von 15—20 Jahren hinneigte, scheint dieselbe später abhold geworden zu seyn, und auch noch jetzt in dieser Gesinnung zu verharren. Es ist dieß zwar nicht eigentlich amtlich erklärt worden, aber aus andern Merkmalen unverkennbar. Daz hin gehört: die von den Zensur-Behörden influenzirte Tendenz der Tagesschriftstellerei in Preußen; die Bewunderung mit welcher diejenigen Leute, welche keine andre politische Gesinnung haben als allezeit die bei der Staatsregierung vorherrschende, von dem innern politischen Zustande, oder wie sie es nennen, der Verfassung Preußens reden, so wie die Verachtung und Geringschätzung, die sie gegen das konstitutionelle System äußern; die Bevorzugung der Beamten, welche solche Gesinnung hegen oder zu hegen scheinen, vor denen, die das konstitutio-

nelle System für Preußen am angemessensten halten, und daraus kein Hehl machen.

Eine solche Bevorzugung hört man mitunter tadeln; sie verdient aber im Gegentheil Achtung und Lob. Denn da einmal von der Staatsregierung das System angenommen worden, die frühere konstitutionelle Tendenz nicht geradezu amtlich zu verleugnen, sondern einschlimmern zu lassen, so ist vernünftig und recht, die Ausführung jenes Systemes nicht zu hindern, sondern vielmehr zu befördern durch Zurücksetzung der Beamten, deren Gesinnung demselben entgegen ist, und durch Bevorzugung derjenigen, welche es ergreifen und bei jeder Gelegenheit zu erhalten suchen. Und je seltner die politischen, zur Erhaltung des nun einmal angenommenen Systemes geeigneten und geeigneten Talente vorkommen, desto mehr hat die Staatsregierung Ursache, dieselben hervorzuheben und in die Höhe zu bringen.

Beiläufig kann die Bemerkung hier eine Stelle finden, daß in Deutschland sehr gewöhnlich und fast allgemein nicht über ein, späterhin den Menschen unangenehmes System oder ein Prinzip, wenn es anfängt oder aufgestellt wird, Klagen oder Beschwerden geführt werden, sondern erst über die Folgen und Folgerungen, wenn diese hervortreten. Es scheint dieß ein unverkennbarer Beweis zu seyn, daß der politische Verstand in Deutschland noch sehr wenig ausgebildet ist, und der Meinung das Wort zu reden, daß eigentlich fast überall in Deutschland die völlig unumschränkte Regierungsform die geeignetste sei. In jedem Fall liefert dieser Umstand einen Beweis mehr, wie oberflächlich und unrichtig so viele Liberale den Zustand der Dinge beurtheilen, da in ihren Deklamationen über die Einführung konstitutioneller Verfassungen „die politische Mündigkeit“ der deutschen Völkstämme ein stehender Artikel ist. Ueber diese angebliche politische Mündigkeit der Deutschen werden Staatsmänner, welche Mitglieder von Regierungen sind und folglich die Mündigkeit der Unterthanen am besten beurtheilen können, oft lächeln müssen!

§. 288.

Als Folge theils des Mangels an einem politischen Leben, theils der Tendenz, die Kräfte der untern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft als Stützpunkt zu benutzen, werden manche öffentliche Aemter oder Verrichtungen in Preußen bezahlt, mit welchen in Frankreich keine Befoldung oder Diäten verknüpft sind. Die Bürgermeister und zum Theil die Stadträthe werden nach der preussischen Städte-Ordnung besoldet; in Frankreich ist das Amt des Bürgermeisters und der Beigeordneten desselben unbesoldet. Die Mitglieder der Provinzialstände und der Kreisstände empfangen während der Dauer ihrer Funktionen Diäten; in Frankreich erhalten so wenig die Mitglieder des Departementalrathes wie der Deputirten-Kammer irgend eine Vergütung.

Hier ist nicht die Rede davon, was grundsätzlich in dieser Hinsicht am besten, oder was in Preußen ausführbar ist; sondern ich erwähne der vorstehenden Verhältnisse nur als eines Beleges, wieviel mehr man in Frankreich als in Preußen bemüht ist, in dem Wesen der Staatseinrichtungen den politischen Einfluß in die Hände der vermögenden Klasse der Staatsbürger zu legen.

Auch die Einrichtung der Gerichte trägt in Frankreich diesen Charakter. Das Friedensgericht ist, seiner Stellung und der unbeträchtlichen damit verbundenen Besoldung nach, grundsätzlich mehr ein Ehrenamt für einen der angesehenern und vermögendern Bewohner des Kantons, als ein Broddienst für Unbemittelte. Die Mitglieder der Tribunale sind so schwach besoldet, daß sie, ohne einigermaßen vermögend zu seyn, kaum ihrem Range gemäß leben können; und wirklich sind die Richterstellen in Frankreich auch zum großen Theile von Männern besetzt, die Einkünfte aus eignen Mitteln besitzen, und neben denselben gern eine ehrenvolle und unabhängige Stellung im Staatsdienste einnehmen wollen.

In Preußen hat das Richteramt eine weniger ehrenvollen und unabhängige Stellung, als in Frankreich,

und die Gerichte sind zugleich verwaltende vormundschaftliche Behörden, als Hypotheken=Ämter, und — wegen der Sporteln=Einnahme — als Steuer=Ämter zu betrachten.

Ohne Zweifel kann ein Staat in den gewissermaßen aristokratischen Einrichtungen, die, wie vorstehend gezeigt worden ist, in Frankreich bestehen, auch zu weit gehen, was hier nicht näher beleuchtet werden soll. Indessen scheint mir, daß sehr häufig bei den Urtheilen deutscher Gelehrten über das französische Gerichtswesen und andre französische Staatseinrichtungen der höher damit verbundene Staatszweck völlig unbeachtet bleibt; in diesem Falle kann das Urtheil unmöglich gediegen seyn. Ueberhaupt ist für die Bewohner der meisten deutschen Staaten deßhalb schwer, über jene Einrichtungen richtig zu urtheilen, weil sie in solchem Maße an das Vielverwalten durch besoldete Beamte gewohnt und der politischen Thätigkeit der Staatsbürger so entwöhnt sind, daß die meisten Menschen sich gar keinen Begriff von einer völlig entgegengesetzten Staatseinrichtung machen können; ja es giebt Leute, die im Staate nicht viel mehr sehen, als einen zur Verwaltung geeigneten Gegenstand.

Die kleinern deutschen Staaten befinden sich hinsichtlich der vorerwähnten Einrichtungen in einem ähnlichen Zustande wie Preußen, und stehen also auch in dieser Beziehung im Vergleiche gegen Frankreich im nämlichen oder ziemlich gleichen Verhältnisse.

§. 289.

Fast alle Beamte in Preußen haben eine eben so sichere Stellung wie die Richter, und unter Beamten versteht man fast jeden Angestellten.

Auf diese Weise ist die preussische Beamtenwelt beinahe eine Macht geworden. Die Elemente derselben sind, der großen Mehrzahl nach, demokratischer Natur, und demokratisch sind auch meistens die politischen Ansichten der preussischen Beamten; sie wollen, insofern politische Rechte ertheilt würden, daß Jedermann, der Bildung

hat, dieselben besitze, und der hohe Wahl-Zensus in Frankreich ist ihnen eine schlechte Geldherrschaft; gegen eine mächtige Aristokratie sind sie sehr eingenommen. So sind wenigstens sehr viele preussische Beamte gesinnt, und ihre Antipathie gegen ein unabhängiges Polen hatte zum Theil Abneigung gegen die Aristokratie zum Grunde, wie dieß auch aus den gegen die Polen gedichteten Liedern eines berühmten preussischen Staatsmannes hervorgeht.

§. 290.

Mehrere Zweige der Verwaltung sind in Preußen ausgezeichnet gut besorgt, und die zahlreiche Beamtenwelt zeichnet sich meistens durch Humanität und guten Willen aus. Dieß rührt daher: daß mehr verwaltet als regiert wird; daß die Staatsregierung eine große Sorgfalt auf wissenschaftliche Bildung der Beamten verwendet; und vorzüglich, daß Humanität und Ordnungssinn vom Thron herab auf die Verwaltung übergeht. Diesem verdanken wir die Vorzüge, welche Preußen in vorstehender Beziehung vor Frankreichs Verwaltung hat.

Dagegen findet seit geraumer Zeit ein wesentlicher Unterschied in dem Organismus der Staatsregierung in Preußen im Vergleiche nicht nur gegen Frankreich, sondern auch gegen andre große Staaten, namentlich Oesterreich Staat, der vielleicht nicht ein Vorzug genannt werden dürfte.

In Frankreich wie in Oesterreich stellt der Monarch einen ausgezeichneten Staatsmann an die Spitze des Ministeriums, damit Ein Geist oder Harmonie in der Staatsregierung, sowohl in den Beziehungen zum Auslande als zur innern Verwaltung vorherrsche.

In Preußen ist diese früherhin bestandene Einrichtung seit Jahren eingegangen. Jeder in einem besondern Fache angestellter Minister und außerdem die Hauptverwaltung der Staatsschulden, der Chef der Postverwaltung und derjenige der Seehandlung stehen in vollkommener Parität neben einander in immediatem Verhältnisse zum Monarchen; meistens gehen indessen die An-

träge dieser verschiedenen obersten Verwaltungs-Behörden noch durch die Hände der außerdem angestellten Kabinettsminister oder geheimen Kabinettsräthe zum Vortrage bei dem Könige. Insofern in Preußen nicht eine Ausnahme von der nothwendigen naturgemäßen Folge einer solchen Einrichtung stattfindet, scheint dieselbe eine häufige Kollision der Ansichten und eine Verschiedenartigkeit der allgemeinen Regierungs- oder Verwaltungs-Grundsätze unter den obersten Verwaltungs-Behörden mit sich bringen zu müssen; möchte doch sogar vielleicht eine oder die andre der letztern als eine oberste und immediate gar nicht bestehen, wenn der Chef einer andern erster Minister oder Staatskanzler wäre.

§. 291.

Staatsmänner und Publizisten in Preußen äußern vielfach eine große Achtung für das geschichtliche Prinzip, oder für geschichtliche Ausbildung. Darunter kann vermüthigerweise nur verstanden werden: Achtung und Berücksichtigung der Lehren der Geschichte; Abneigung gegen solche Maßregeln, welche im Widerspruche mit dem allmählig entwickelten Kultur-Zustande der Nationen stehen; die Ansicht, daß den Racen oder Nationen ein eigenthümliches politisches Bildungs-Prinzip innewohnt, nach welchem sie sich vorzugsweise zu dieser oder jener Verfassung hinneigen.

Solche Berücksichtigungen sind im höchsten Grade vermüthig; sie führen zum Verständniß der Gegenwart und der Zukunft, und sie lehren den Staatsmann, die so sehr in neuerer Zeit fortgeschrittene Staatswissenschaft mit praktischer Weisheit anzuwenden; dem ruhigen und denkenden Beobachter der Ereignisse machen sie begreiflich, daß so häufig Maßregeln und Unternehmungen der Regierungen, der Völker und einzelner Klassen von Staatsbürgern gerade das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes bewirken, so wie, daß von vorn herein ein solcher Erfolg von so manchen einsichtsvollen Männern gar nicht vorausgesehen wurde, und daß diese, gerade in Be-

ziehung auf jene Maßregeln und Unternehmungen, mit einer Art moralischer Blindheit geschlagen sind. Dadurch eben offenbart sich das kaum bemerkbare innere geschichtliche Entwicklungs-Prinzip der Nationen, oder, vom höchsten Standpunkte betrachtet, der Gang der Weltregierung; die einzelnen Menschen, klug und weise oder beschränkt und thöricht, welche anscheinend das Schicksal der Völker lenken, sind, sich selbst unbewußt, nur Werkzeuge des Prinzips oder des höhern Geschicks, und was sie auch thun mögen es abzuwenden, so befördern sie dasselbe gleichwohl, und häufig am meisten, indem sie sich sträuben oder zögern, unvermeidliche Nothwendigkeit anzuerkennen.

Nur wenige auf dieß geschichtliche Entwicklungs-Prinzip sich beziehende Bemerkungen mögen hier, als Veranlassung zu erstem Nachdenken der Staatsmänner, mir gestattet seyn.

Es liegt ein mächtiger erhaltender Zug darin, wenn eine Nation Glück und Unglück mit einer Dynastie erlebt hat, und mit derselben herangewachsen ist. Dieß ist auf mehrere Theile Preußens im vollen Maße anwendbar.

In Frankreich ist die Kultur um vieles älter, als in Deutschland. Sollten die Staaten, wenn sie von der Barbarei zur Kultur sich erheben, nicht auch ihre Jünglings-Jahre haben, wo sie noch nicht im Keinen mit sich selbst sind über den höhern Zweck des Lebens?

Die Monarchie ist wenigstens doppelt so alt in Frankreich als in Deutschland. In mehreren Theilen Preußens und in den kleinern deutschen Staaten ist kaum ein Menschenalter vergangen, seitdem der Fürst den Unterthanen vor dem Reichsgerichte zu Recht stehen mußte. Die Souverainität einiger kleinen deutschen Fürsten datirt sogar nur von der Vollmacht, welche ihnen Napoleon dazu im Rheinbunde ertheilte.

Die Landeshoheit bildet sich in Frankreich so aus, daß sie allmählig die Vasallen unterdrückte; in Deutschland aber so, daß die Vasallen sich unabhängig von der Landeshoheit machten, die größern und einige kleinere sie

selbst erwerben und sich mehrere der Mit=Vasallen unterwerfen.

Frankreich ist seit Jahrhunderten zur Einheit gelangt; in Deutschland ist stets der Federalismus vorherrschend gewesen.

Eine allgemeine Volksbewaffnung, nachdem die besondere Veranlassung zu derselben vorüber, ist in einer unumschränkten Monarchie eine ganz neue Erscheinung.

§. 292.

Ein wesentliches Element der preussischen Staatseinrichtungen ist, wie jeder Staatsmann zugiebt, die Liebe zum König. Dieß so schöne in Preußen jetzt überall vorherrschende Gefühl muß deßhalb in einer politischen Abhandlung angeführt werden, weil in demselben die Hauptstärke der Staatseinrichtungen liegen dürfte, denn wie wäre sonst bei den sorgsam gepflegten demokratischen Elementen eine Monarchie, und besonders eine erbliche und unumschränkte nur ein halbes Menschenalter möglich!

Daß Staatsmänner alles Ernstes die Erhaltung des Staates als eines Ganzen und als erbliche und starke Monarchie auf Liebe zum Könige, bei einer schwachen und täglich schwächer werdenden Aristokratie, ohne stehendes Heer nach dem frühern Prinzip, bei Volksbewaffnung und mit Nahrung der demokratischen Elemente, bauen wollen, und selbst, daß es bisher mit Erfolg geschehen ist, — dieß ist der schönste Ehrentempel, der je dem König eines großen Staates errichtet werden kann.

Ist diese kühne Idee auf die Dauer, das heißt für Generationen, — denn das Leben eines Staates und der Dynastien muß mit einem größern Maßstabe als dem des Menschenlebens gemessen werden, — ausführbar, so bricht in der Geschichte Europas ein neuer Abschnitt an: die Staatsregierungen stützen sich nicht mehr auf Kräfte, sondern vorzüglich auf Gefühle. Dann hätte Lafayette mit seiner monarchie avec des institutions républicaines doch so Unrecht nicht, und diese wäre wenigstens in Deutschland ausführbar.

Verschieden von dem vorerwähnten Gefühl ist die Gewohnheit des Gehorsams, die Macht der Tradition. Daher ist eine alte Dynastie als solche stets stärker als eine neue; daher rührt es, daß diese letztern allezeit mit vielen, der Nation höchst nachtheiligen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Glücklich ist Preußen in dieser Beziehung im Vergleiche gegen Frankreich.

§. 293.

Ich habe das Wesen der preussischen Staatseinrichtungen bisher geschildert, wie dasselbe ist oder mir zu seyn scheint. Obgleich der Gang der Entwicklung der politischen Kräfte in Preußen nach meiner Meinung mehr geeignet ist, demokratische Liberale zu erfreuen, als die Besorgnisse von Männern zu beseitigen, die nicht nur den König sondern das erbliche und starke Königthum lieben, die dieses als eine nothwendige Bedingung zu Preußens anhaltendem Wachsthum in Macht und Prosperität betrachten, und die unter Liebe zum Könige etwas andres und größeres verstehen, als die, weder Geist noch Einsicht erfordernde, Wiederhohlung der schon in den mannichfachsten Formen vorhandenen Floskeln der Schmeichelei und der Kriecherei, — so bin ich sehr fern von der Annahme, zu glauben, daß meine Darstellung die Annahme eines ganz andern Systems bewirken werde. Sollte auch das Wesen der preussischen Staatseinrichtungen und ihrer Tendenz oder Folgen von mir vollständig richtig aufgefaßt worden seyn, würde auch die Schilderung von einer glänzenden Feder als der meinigen gemacht, — dennoch wird kein andres System, einer solchen Schilderung wegen, angenommen werden; denn jede Staatsregierung hält ihren Gang für richtig und vorzüglich, wenn er ruhig und bequem ist. Deshalb ist, was ich hier beiläufig und im Allgemeinen bemerke, die Ruhe und Bequemlichkeit im Regieren nicht allemal eine Bürgschaft der Sicherheit und Festigkeit, auch häufig kein Element der Größe oder der Kraft der Staaten; dieß letztere schon deshalb nicht, weil nur die Schwierigkeiten die großen

Talente in die Höhe zu bringen vermögen. Wo keine großen Kräfte zu leiten oder zu bändigen sind, tritt eine Art von Flachheit ein, bei welcher das Regieren eine leichte Sache ist, bei jenen ist Talent und Kraft dazu eine nothwendige Bedingung; deßhalb erzeugt in großen Staaten nicht nur die parlamentarische konstitutionelle, sondern auch die unumschränkte auf das stehende Heer und eine mächtige Aristokratie gestützte Regierung Staatsmänner im höchsten Sinne des Wortes, denn bei beiden sind große Kräfte zu leiten, und andre im Zaum zu halten.

Die folgenden Kapitel werden größtentheils Ansichten und Wünsche enthalten, welche mit dem Wesen und der Tendenz der preussischen Staatseinrichtungen vereinbar sind; deßhalb ließ ich die Schilderung der letzteren, und die Bemerkung vorangehen, daß ich nicht sobald einen wesentlich verschiedenen Gang der preussischen Staatsregierung erwarte.

§. 294.

Hier lasse ich noch einige Bemerkungen folgen, zu welchen die bis jetzt in dieser Abtheilung dargestellten Verhältnisse Veranlassung geben.

Es ist ein großer Irrthum, zu glauben daß Ideen und Kräfte nicht bestehen, wenn durch Zensur und Bücherverbote die Aeußerung ihres Daseyns verhindert wird. Indessen kann dadurch die Verbreitung der erstern und die politische Ausbildung der letztern einigermaßen aufgehalten werden; gleichwohl hat der Druck der Feudal-Aristokratie in England bei vollkommen freier Presse sich bis jetzt erhalten, weil sie die Schwerkraft im Staate, und so politisch klug war, ihre Interessen nicht von den großen Staatsinteressen zu sondern.

Wenn in Deutschland einmal die Presse eben so frei wie in England und Frankreich seyn sollte, so werden einige Jahre vergehen, bis die Haupt-Ansichten über innere und äußere Politik klar hervortreten.

Die Liberalen in Deutschland sind zum großen Theile

liberal im Sinne der französischen Opposition; jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die deutschen Liberalen, besonders Gelehrte, häufig mehr philanthropisch als national der Freiheit ergeben sind.

Manche von den Franzosen in den neunziger Jahren gehegten Ansichten und gemachten Versuche, die sie als unpraktisch längst aufgegeben haben, werden in Deutschland aufs neue versucht, z. B. das allgemeine Stimmrecht, doppelte Wahlgrade; was aber die Franzosen besonders zweckmäßig gefunden haben, ihre einfache Verwaltung und Justiz-Einrichtung, will noch nirgends in Deutschland in Aufnahme kommen. Dieß letztere rührt daher, daß in Deutschland der Beamten-Stand viel Einfluß hat, weil er zahlreich ist, und weil die Deutschen gewohnt sind, sich in vielen Dingen und Verhältnissen in solchem Maße administriren und führen zu lassen, daß ihnen dieß zum Bedürfnis geworden ist.

Der Uebergang von der Sklaverei zur Leibeigenschaft oder der Hörigkeit war ein großer Fortschritt der Herrschaft der Humanität; die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft und aller Feudal-Lasten, und die Gewährung gleicher bürgerlichen Rechte für alle Staatsbewohner, verbunden mit politischer Freiheit, würde ein zweiter großer Fortschritt seyn. Aber außer Frankreich hat noch kein großer Staat, selbst Nordamerika nicht, das Problem vollständig zu lösen gesucht, mit diesem ganz neuen noch nie im Staatenleben vorgekommenen Zustande eine starke und gute Regierung zu vereinigen. In diesem großen Versuche ist Frankreich seit vierzig Jahren begriffen, und es scheint das Problem gelöst oder der Lösung nahe zu seyn. Wir Deutschen, obgleich manchmal altväterisch, und als wären wir die Erfahrenern und politisch Klügern, über die französischen Staatseinrichtungen urtheilend, fangen eigentlich erst an, die Lösung des nämlichen Problems zu versuchen. Es ist eine schwere Prüfung für eine Nation, die erste seyn zu müssen, welche den Uebergang aus dem frühern gesellschaftlichen Zustande in einer ganz neuen darstellt;

deßhalb, wie auch die National-Eitelkeit durch den Vorrang in dieser Bahn genährt werden mag, ist ein solider Vortheil damit verbunden, Nachfolger in der Letztern zu seyn, denn die mannichfachsten Erfahrungen des Vorgängers können benutzt, und auf diese Weise Experimente von den unglücklichsten Folgen vermieden werden.

Die größte Verwirrung der Begriffe und Ansichten rührt daher, daß herangewachsene Kräfte des Staates mit einzelnen Meinungen verwechselt werden; dieß geschieht, mitunter absichtlich, von Absolutisten und Aristokraten wie von Liberalen.

Der Mittelstand ist in Europa der Monarchie im Allgemeinen zugethan, und zwar deßhalb, weil er seine Zeit nothwendig zur Arbeit gebraucht, und daher eine gewisse politische Ruhe und Stabilität liebt. Gleichwohl kann derselbe der Monarchie, oder wenigstens einer Dynastie gefährlich werden, wenn er der Anzahl, dem Vermögen und der Bildung nach kräftig geworden ist; entweder indem ihm der politische Einfluß, nach welchem er alsdann gewöhnlich naturgemäß strebt, hartnäckig verweigert, und dadurch der Monarchie oder einer Dynastie feindlich gesinnt wird; oder auch, indem er, behaglich und zufrieden in seinem Zustande, durch eigne und durch Schuld der Regierung, ohne politische Klugheit und Kraft bleibt, und deßhalb beim Hervorbrechen gefährlicher anarchischer Elemente weder zur Unterdrückung noch zur Leitung derselben geeignet ist. Durch ein Verhältniß, wie dieß letztere, ist die belgische Revolution zum großen Theil entstanden und erfolgreich geworden.

Die belgischen Liberalen haben in der Staatsverfassung und dem Wahlgesetze einige Ansichten der französischen Oppositions-Partei und mancher deutschen Liberalen verwirklicht; die erste Folge davon ist gewesen, daß sie ihrem Zwecke, sich eine beträchtliche Majorität in den Kammern zu verschaffen, verfehlten; es wird an noch mehr Lehren auch in der Folge nicht fehlen.

Acht und sechszigstes Kapitel.

Die Zunahme des Wohlstandes.

§. 295.

Bei Darstellung der Steuer-Verhältnisse ist häufig eine mehr oder weniger beträchtliche Zunahme des Gebrauchs von mancherlei Gegenständen, die Bedürfnisse oder Luxus-Artikel sind, bemerkbar geworden. Auch die Bevölkerung hat zugenommen. Es ist daher eine allgemeine Zunahme des Wohlstandes, der so oft vorkommenden Klagen über angebliche allgemeine Verarmung ungeachtet, nicht im mindesten zu bezweifeln.

Der Beweis, daß die vorstehende Folgerung richtig sei, gehört nicht hieher, da ich für Leser schreibe, denen ich die bekanntesten und erwiesenen Wahrheiten der Lehren der Staatswirthschaft nicht zu erläutern brauche. Nur das sei hier bemerkt, daß man sich die allgemeine Zunahme des Wohlstandes nicht so denken muß, als wenn nun die meisten Menschen so oder soviel Thaler an Vermögen mehr als früher besitzen mußten; dies ist zwar auch zum Theil der Fall, aber die Haupt-Zunahme besteht darin, daß im Durchschnitt die Menschen sich besser nähren und kleiden, bequemer und gesunder wohnen und überhaupt ein annehmlicheres Leben als früher führen können.

§. 296.

Dieser Zustand der Dinge hat folgende Ursachen:

1) Der Friedenszustand, durch welchen die Menschen allgemein mehr als im Kriege der produktiven Thätigkeit zugeführt werden. Außerdem hört in demselben der große Nachtheil des Krieges auf, daß in letzterm so viele Werthe unproduktiv, oder ohne Genuß für die Menschen vernichtet werden; diese Werthe werden im Frieden entweder produktiv, das heißt zur Hervorbringung neuer

Werthe, verwendet, oder sie werden als Lebensgenüsse verzehrt oder vernichtet.

2) Die großen Fortschritte, welche die Kunst zu produziren gemacht hat. Dahin gehören: die Verbesserungen der Landwirthschaft, die Fortschritte der Physik und Mechanik und die allgemeinere Anwendung dieser Wissenschaften auf die Produktion, so wie überhaupt die mehr und mehr eintretende Theilung der Arbeit, und vorzüglich auch die Beschaffung wohlfeiler Transportmittel.

Will man beurtheilen, inwiefern die Regierungen zur allgemeinen Zunahme des Wohlstandes beigetragen haben, so muß berücksichtigt werden nicht nur was sie gethan, sondern auch was sie unterlassen haben, denn auch die Unterlassung schädlicher Maßregeln ist verdienstlich.

Preußen hat zwar an der Politik, welche 1818—1830 von den Kontinental=Mächten befolgt worden ist, Theil genommen, aber es hat unterlassen, kostspielige Kriege zur Unterdrückung oder zur Begründung dieses oder jenes Regierungs= oder Verfassungs=Systemes zu führen; Frankreich oder vielmehr die Bourbonische Regierung hat aber den Krieg zur Unterdrückung des konstitutionellen Systemes in Spanien geführt.

Preußen hat emsig den Volksunterricht befördert, nützliche Kenntnisse verbreitet, Kunststraßen gebaut und in gutem Stand erhalten. Die Bourbonen in Frankreich unterhielten systematisch die Unwissenheit des Volks, ließen die früher gebauten Kunststraßen in Verfall gerathen, und thaten sehr wenig zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse. Die Fortschritte Frankreichs in dergleichen Kenntnissen, im Volksunterricht und in Anlegung wohlfeiler Transportmittel, sind fast ohne Ausnahme nicht das Verdienst der Bourbonischen Regierung, sondern vielmehr ohne ihr Zuthun oder gar gegen ihren Willen gemacht worden.

Ueberhaupt ist bei allen europäischen Ländern, wo der allgemeine Wohlstand zugenommen hat, der Kultur=Zustand oder auch die Tendenz des Jahrhunderts, die

auf das materielle Wohlsehn der Menschen einwirkenden Kenntnisse zu kultiviren und anzuwenden, mehr die Ursache jener Zunahme als die von den Regierungen genommenen Maßregeln es sind. So z. B. ist der vermehrte Wohlstand in der Rheinprovinz zum großen Theil die natürliche Folge der unter der französischen Regierung vorgegangenen Veränderungen in den Personen- und Eigenthums-Verhältnissen, und der Justiz-Einrichtung, verbunden mit dem Friedens-Zustande; das Verdienst der preußischen Staatsregierung aber besteht darin, jene Verhältnisse und jene Einrichtung nicht wesentlich abgeändert zu haben, wie sehr dieselbe auch dazu von Männern aufgefordert seyn mag, die das Beste wollen, aber es nicht einzusehen vermögen, weil ihr Verstand nicht durch den Nebel der Vorurtheile durchdringen kann.

Zur Vervollständigung der Ansichten über die allgemeine Zunahme des Wohlstandes führt der Inhalt der nächstfolgenden Kapitel.

Neun und sechzigstes Kapitel.

Das Verhältniß der Besteuerung in den preußischen Provinzen und in Frankreich. Die Zunahme der Bevölkerung.

§. 297.

In der ersten Abtheilung habe ich zu zeigen gesucht, wie höchst irrig die Ermessung der Steuerhöhe nach dem Maße des Steueranteils ist, der auf den Kopf der Bevölkerung fällt, wie das Einkommen oder Vermögen, und, in Ermangelung einer Abschätzung desselben, der Reinertrag der Grundgüter und das Haupt-Nationalvermögen ein weit angemessenerer und richtigerer Maßstab der Steuerhöhe sey.

Dies vorausgesetzt, kann das Verhältniß der Be-

steuerung in den preussischen Provinzen und in Frankreich aus den Tabellen 4, 5, 7, 8 und 9 ermessen werden. Ich verweise den forschenden Leser auf dieselben, und erwähne hier nur einige Verhältnisse.

Die Grundsteuer ist (nach Tab. 7,) ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse, in Frankreich nur um eine Kleinigkeit, nämlich um ein Mehr von 0,⁰³¹ Prozent vom Reinertrage der Grundgüter, oder um 0,²³ Prozent höher als durchschnittlich in Preußen; dagegen ist sie höher in der Rheinprovinz als in Frankreich, und zwar um 7,⁰⁷⁹ Prozent vom Reinertrage der Grundgüter, oder um ungefähr 50 Prozent nach dem Betrage der Steuer im Verhältniß zu jenem Reinertrage.

Die direkten Steuern sind höher als in Frankreich: in Preußen nach Maßgabe des Reinertrages der Grundgüter um 16½ Prozent, nach dem Maßstabe des Haupt-Nationalvermögens um ungefähr 11 Prozent; in der Rheinprovinz nach dem erstern Maßstabe um 56½ Prozent, nach dem andern um 51 Prozent.

Die Steuern von Getränken und Lebensmitteln, (exklusive der Zölle auf ausländische,) einschließlich der Kommunal-Zuschläge, sind in Preußen durchschnittlich höher als in Frankreich um 80¼ Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter, und um 72 Prozent nach dem des Haupt-Nationalvermögens.

Die Stempelsteuer, das französische Enregistrement mitbegriffen, ist in Frankreich höher als in Preußen um 219 Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter und um 233 Prozent nach jenem des Haupt-Nationalvermögens.

Die sämtlichen indirekten Staatssteuern sind in Preußen höher als in Frankreich um 71½ Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter, und um 62¾ Prozent nach jenem des Haupt-Nationalvermögens.

Die sämtlichen Staats- und Gemeinde- Steuern sind höher als in Frankreich: in Preußen um 51 Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter, und um 40 Prozent nach jenem des Haupt-Nationalvermögens; in der Rheinprovinz um 67 Prozent nach dem erstern Maßstabe, und nach dem andern um 62 Prozent.

Die nämlichen betragen auf den Kopf der Bevölkerung 2 Rthlr. 8 Pf. in Frankreich mehr als in Preußen, welches ungefähr 44 Prozent sind; die gewöhnliche Annahme war bisher, daß der Franzose im Durchschnitt doppelt so viel an Steuern entrichte, als der Preuße, oder daß die Differenz 100 Prozent betrage.

§. 298.

Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß die Steuern im Ganzen in Preußen beträchtlich höher als in Frankreich sind, und nur solche, die den Luxus und das Verhältnis, z. B. die Tabakssteuer, der Stempel und das Enregistrement.

Gleichwohl werden in Frankreich mehr Klagen über Steuerdruck laut als in Preußen, und wirklich ist daselbe hier nicht in dem Maße größer als dort, wie es nach dem Verhältnis der Steuerhöhe der Fall seyn mußte; dieß ist schon deshalb als Wirklichkeit anzunehmen, weil die Bevölkerung in Frankreich seit 15 Jahren weniger als in Preußen gestiegen ist. Woher denn die vielen Klagen über hohe Steuern in Frankreich, und woher der im Verhältnis zum wirklichen Steuermaße so große Steuerdruck, da doch der Franzose sich im Vergleiche gegen den Preußen und besonders gegen den Rheinpreußen steuerleicht fühlen mußte? — Diese Fragen drängen sich natürlich auf, und ich will in der Kürze meine Ansicht darüber sagen.

Da in Frankreich die Presse frei ist, kommen die Klagen, gegründete und ungegründete, weit mehr an den Tag, als in Preußen, und in den Oppositions-Journalen sind die hohen Steuern natürlich ein stehender Artikel.

Der Franzose ist weniger geduldig, weniger gemüthlich als der Deutsche; dieser letztere gewöhnt sich an eine Last, und trägt sie dann ohne Murren so gut er kann. Sodann ist aber auch der Deutsche fleißiger oder arbeitsamer als der Franzose, wenigstens als derjenige des südlichen Frankreichs; der Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen dem südlichen und dem nördlichen Franzosen besteht, ist von E. Dupin, den Resultaten nach, in Zahlen nachgewiesen worden. Die größere Geduld und Arbeitsamkeit des Deutschen oder des Preußen sind daher als ein Kapital zu betrachten, welches zu einem großen Theile die höhern Steuern, die derselbe im Vergleiche gegen den Franzosen zu entrichten hat, ausgleicht; ein Kapital, welches durch den bessern Volksunterricht in Preußen noch vermehrt wird.

Vorzüglich aber tragen zwei Einrichtungen in Frankreich dazu bei, den Vortheil, den dasselbe hinsichtlich des Steuermaßes vor Preußen voraus hat, aufzuwiegen: die Art, in welcher die Steuern von Getränken entrichtet werden, und das Prohibitiv-Zollsystem.

Der erstere Uebelstand besteht darin, daß die Steuern nicht auf einfache Weise, wie in Preußen, sondern auf mannichfache Art und dergestalt erhoben werden, daß eine große Beschränkung des freien Verkehrs für eins der Haupt-Produkte Frankreichs eintritt; der Betrag der Steuer ist der Produktion weit weniger nachtheilig, als diese Erhebungsweise derselben und als die damit verbundene Aufstellung eines Heeres von Angestellten.

Noch nachtheiliger ist das Prohibitiv-System, nach welchem die Einfuhr fast aller Fabrikate, zu denen Wolle und Baumwolle verwendet werden, verboten, jene der übrigen Fabrikate sehr vertheuert und erschwert wird, und die nothwendigsten Bedürfnisse, z. B. Eisen, Getraide, Fleisch, außerordentlich vertheuert werden.

Der Beweis, wie nachtheilig ein solches System im Allgemeinen, der Theorie nach, wird, ist so bündig von den ersten Lehrern der Staatswirthschaft geführt worden,

daß ich dieß unbedenklich als eine erwiesene Wahrheit voraussetze; ich zeige daher nur mit wenigen Worten, wie dieselbe durch das Beispiel Frankreichs bestätigt wird.

Frankreich ist ein durch produktive Naturkräfte, insbesondere durch die Vorzüglichkeit des Bodens und des Klimas so gesegnetes Land, daß es, wenn nicht durch jenes System die natürlichen Verhältnisse völlig verrückt worden wären, eine Menge Erzeugnisse besonders wohlfeil produziren und ausführen müßte; nun aber wird die Ausfuhr des Ueberflusses gehemmt, und dieser wird dadurch im Lande selbst so wohlfeil erhalten, daß die Produzenten nur wenig daran gewinnen. Durch die hohen Einfuhrzölle auf Eisen und Fabrikate aus Eisen werden einige Bergwerke und Eisenwaaren-Fabriken künstlich hervorgerufen und erhalten; dagegen wird eins der nothwendigsten Bedürfnisse, das Eisen, für 32 Millionen Menschen enorm vertheuert, so daß die einfachsten und am meisten gebrauchten Werkzeuge, (z. B. der Pflug, die Art, das Messer,) wie die größten und künstlichsten Maschinen zum Theil das Doppelte von dem kosten, was sie im natürlichen Laufe der Dinge kosten würden. Die bloß aus diesem Verhältniß hervorgehende Vertheuerung dürfte für Frankreich mehr nachtheilige Wirkungen herbeiführen, als eine Steuer-Vermehrung von 50 Mill. Fr.; denn man erwäge nur, wie viel stärker die Ausfuhr französischer Erzeugnisse, insbesondere des Weins, seyn würde, wenn Frankreich dagegen von den nördlichen Ländern mehr Eisen und Eisenwaaren bezöge, und wie im Innern Frankreichs jeder Bewohner den Kostenaufwand, der durch die Vertheuerung des Eisens entsteht, zu einer wohlfeilern, folglich reichlichern Produktion von Werthen, oder auch zur Verzehrung von Produktionen oder Werthen, folglich zu einem erhöhten Wohlbehagen verwenden würde. Der auf diese Weise für die zahlreiche Klasse der Wein-Produzenten entspringende Vortheil würde zum Wohlstande derselben in so hohem Maße beitragen, daß dieser auf den Gesamt-Wohlstand des Reichs unendlich wohlthätiger einwirken müßte, als die Beschäftigung,

welche einige tausend Menschen in Eisen-Hütten finden. Diese Folgerungen will ich mit einer Thatfache und mit Zahlen klar herausstellen; die erstere ist mir von einem der einsichtsvollsten und zuverlässigsten preussischen Staatsmänner, welcher in der Rheinprovinz nicht die erste administrative, aber doch eine höchst angesehene und ehrenvolle Stellung einnimmt, mitgetheilt*). Bekanntlich soll eine Eisenbahn von Antwerpen nach Köln gebaut werden. Die Kosten derselben, so weit sie auf belgischem Boden läuft, sind von den belgischen Behörden auf 5 Mill. Gulden veranschlagt worden, und in dieser Veranschlagung sind natürlich die Kosten der Eisenschienen (rail-way) zu dem Preise angenommen, den dieselben in Belgien haben. Nun hat aber früher das Königreich der Niederlande, und später auch Belgien, die Einfuhr des rohen und des fabrizirten Eisens mit einem hohen Zolle belegt, der jedoch nicht so hoch wie der französische Einfuhr-Zoll ist. Die Folge des Zolles auf jene Eisenbahn ist, daß dieselbe um eine Million Gulden, das ist um ein volles Fünftel wohlfeiler gemacht werden könnte, wenn die Eisenschienen zollfrei aus England bezogen werden dürften. Angenommen nun, daß Zinsen und Verschleiß jährlich nur 10 Prozent kosten, so muß Belgien allein für die Eisenschienen einer Eisenbahn von etwa 20 Meilen jährlich 100000 Gulden vermittlest erhöhter Transportkosten steuern, damit einige Bergwerke mehr bestehen können. Ist nun der Nachtheil bei dem belgischen Zolle, und allein bei einer Eisenbahn so bedeutend, wie groß muß derselbe dann in der Einwirkung auf den ganzen Verkehr und die Gesamt-Reduktionen von Frankreich seyn.

So nachtheilig die Vertheuerung des Eisens einwirkt, so mehr oder weniger diejenige der andern Preis

*) Seitdem ich obige Zeilen schrieb, ist der verdienstvolle Mann, — es ist der Chef-Präsident Delius, — dem Staate und seinen Freunden durch den Tod geraubt worden.

fel, deren Preise durch hohe Einfuhrzölle und Prohibitionen erhöht werden. Das ganze System taugt eben nicht, und hat noch den großen Nachtheil, daß es die Trägheit der Produzenten befördert, welches ebenfalls eine Vertheuerung der Produkte bewirkt. Als die Rheinprovinz linken Rheinfusses, welche ihrer gewerblichen Verhältnisse wegen vielleicht durch das französische Prohibitivsystem in einigem Vortheil war, von Frankreich getrennt wurde, hatten die Fabrikanten einen schweren Uebergang von dem privilegierten Zustande in den der freieren Konkurrenz zu bestehen, bei welcher nur das beste und wohlfeilste Fabrikat Abnahme findet.

Solchergestalt ist für Frankreich der große Vorsprung zum großen Theil verloren gegangen, den es vor Preußen hat durch niedrigere Steuern, einfache Verwaltung, bessere Justiz-Einrichtung, einfachere Verhältnisse des Besitzthums, größere Theilung der Grundgüter, beträchtlichem National-Reichthum, glücklichere klimatische und Boden-Verhältnisse. Und selbst, wenn dieß ziemlich allgemein erkannt seyn sollte, äußert sich noch der Unsegen jenes bei oberflächlicher Untersuchung so trüglich schmeichelnden Prohibitiv-Systemes dadurch, daß es nur höchst schwer verlassen werden kann, weil so viele Interessen künstlich gebildet und erhalten werden, welche auf einmal schmerzlich zu verletzen und sie den schweren Uebergang zu einem natürlichen und vernünftigen Zustande der Dinge bestehen zu lassen, fast keine Staatsregierung den Muth und die Kraft hat.

§. 299.

Der Inhalt des obigen §. giebt zu einigen Bemerkungen oder Folgerungen Veranlassung.

Das von einem Staate ergriffene Zoll-System ist von einer weit größern Wichtigkeit hinsichtlich der Entwicklung der Staatskräfte, als die meisten Menschen denken, und wer irgend bei der Entscheidung über dahin einschlagende gesetzliche Maßregeln mitwirkt, der be-

denke ernst und gründlich jeden Schritt, der auf die Bahn des Prohibitiv-Systems führt oder dasselbe noch weiter fortbildet.

Was für dieses System gilt, paßt auch auf Privilegien, durch welche im Innern des Staates das Recht zu produziren, beschränkt wird, jedoch nur in sofern, als durch solche Privilegien nicht höhere Zwecke erreicht werden sollen, z. B. Erfindungs-Patente für eine gewisse Dauer von Jahren, das Privilegium der Apotheker etc. Thöricht ist aber heut zu Tage, in den Innungen und Zünften von Kaufleuten, Schustern, Schneidern und andern Handwerkern noch nützliche Privilegien finden zu wollen.

Ohne Zweifel hat das von Frankreich angenommene Prohibitiv-System Nachtheil gebracht, jedoch nur einen sehr unerheblichen im Vergleiche gegen den, welchen Frankreich selbst dadurch erlitten hat. Denn dieses ist in Folge jenes Systemes in der Ausbildung der Staats-Kräfte seit 15 Jahren hinter Preußen zurückgeblieben, so daß das relative Macht-Verhältniß der zwei Staaten heute für Preußen günstiger steht, als vor 15 Jahren.

§. 300.

Die Prüfung der diesem Werke beigefügten Steuer-Tabellen, wie die Darstellung der Steuern in den vorhergehenden Abtheilungen wird zu der Ueberzeugung führen, daß die westlichen preussischen Provinzen, insbesondere die Rheinprovinz; unverhältnißmäßig hoch besteuert sind, und zwar vorzüglich durch die Grundsteuer.

Es dürfte dazu dienen, jene Ueberzeugung zu verstärken und zu weitem nützlichen Forschungen zu ermuntern, wenn ich auf das Verhältniß aufmerksam mache, in welchem die Zunahme der Bevölkerung seit dem Jahre 1821, als der Zeit, wo die neuere Steuergesetzgebung in Preußen fast ganz eingeführt war, bis zum Jahre 1830 zu der Steuerhöhe und zu steuerähnlichen Ver-

hältnissen in den preussischen Provinzen steht. Sehr wohl weiß ich, daß die Zunahme der Bevölkerung nicht allein durch die Steuern und die steuerpflichtigen Verhältnisse bestimmt wird, aber ein großer Einfluß derselben auf jene Zunahme dürfte unverkennbar seyn.

Dieselbe betrug (nach Müsells Angabe für das Jahr 1821 und nach der Staatszeitung No. 248 von 1831 für 1830,) in dem vorbemerkten Zeitraume:

In Westphalen	11, ²⁹	Prozent,
— Sachsen	12, ⁹⁶	—
— Rheinprovinz	13, ²⁷	—
— Schlesien	14, ²⁵	—
— Posen	14, ⁷⁷	—
— Brandenburg	15, ²⁴	—
— Preußen (Provinz)	16, ³⁰	—
— Pommern	17, ³⁵	—
— den westlichen Provinzen	12, ⁵⁵	—
— — östlichen	15, ⁰⁰	—
im Königreich Preußen	14, ³³	—

Vergleichen wir nun das vorstehende Verhältniß der Bevölkerungs-Zunahme mit demjenigen der Steuerhöhe, wie dieselbe in der achten Tabelle unter der Rubrik der sämtlichen direkten Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter angegeben ist, und mit dem Verhältniß der hinzutretenden steuerähnlichen Umstände, so werden wir viel Uebereinstimmung finden.

In Westphalen ist die Zunahme der Bevölkerung am schwächsten. Die Steuerhöhe ist in dieser Provinz niedriger als in der Rheinprovinz; sie beträgt nämlich 3 Prozent vom Reinertrage der Grundgüter; aber Westphalen leidet dagegen unter mehreren drückenden steuerähnlichen Verhältnissen, die in der Rheinprovinz nicht Statt finden. Dahin gehört: die preussische Justiz-Einrichtung, eine kostspieligere Gemeinde-Verwaltung, der Nachtheil der noch nicht völlig aufgehobenen Feudal-Lasten. Es scheint, daß diese Umstände der Entwicklung der Staatskräfte mehr Eintrag thun, als die Differenz

von 5,⁵² Prozent, um welche die Steuern in der Rheinprovinz höher sind.

In Sachsen hat die Bevölkerung um 1,⁶⁷ Prozent mehr als in Westphalen, und um 0,³¹ Prozent weniger als in der Rheinprovinz zugenommen, ungeachtet die Steuerhöhe um 12,¹⁰ Prozent geringer ist, als in der letztern Provinz; aber es vereinigen sich in Sachsen mehrere Umstände, welche diese Differenz hinsichtlich der Wirkung auf die Bevölkerungs = Zunahme mehr als ausgleichen dürften, nämlich:

a) In der ganzen Monarchie herrscht Gewerbefreiheit, nur nicht in den Theilen, welche früher zum Königreich Sachsen gehörten, und die größtentheils mit der preussischen Provinz Sachsen vereinigt sind und einen beträchtlichen Theil derselben ausmachen; dort besteht noch das Zunftwesen und in mehrern Hinsichten der Gewerbezwang.

b) Die preussische Justiz = Einrichtung.

c) Eine sehr kostspielige Gemeinde = Verwaltung.

d) Die Grundsteuer ist da, wo sie von dem frühern Königreich Westphalen herkommt, (in einem großen Theile des Regierungsbezirks Magdeburg,) gerade nicht niedrig; sie ist hoch für den zahlreichen Bauernstand in den Theilen, welche früher zum Königreich Sachsen gehörten, und nur die Rittergutsbesitzer sind daselbst beinahe grundsteuerfrei.

e) Die Bevölkerung der Städte wird in Sachsen mehr als in der Rheinprovinz von der Mahl- und Schlachtsteuer getroffen.

f) Das Lehnswesen und die damit verbundenen Lasten.

Das Verhältniß der Bevölkerungs = Zunahme in der Rheinprovinz ist nach den vorstehenden Bemerkungen über Westphalen und Sachsen sehr übereinstimmend mit jenem der Steuerhöhe.

In Pommern hat die Bevölkerung am meisten zugenommen, und es ist auch wirklich die Steuerhöhe am niedrigsten, vielleicht um so niedriger, als dort die

Gutsbesitzer, wie ich an einer andern Stelle bemerkte, Unterstützungen erhielten.

Diese letztern waren in der Provinz Preußen am erheblichsten, und dieß mag eine der Ursachen seyn, weshalb daselbst die Bevölkerung mehr als in Brandenburg zugenommen hat, ungeachtet die Steuerhöhe in dieser letztern Provinz niedriger als in der erstern ist. Auch dürfte der Umstand dabei einwirken, daß in Brandenburg ein weit größerer Theil der städtischen Bevölkerung mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist als in Preußen, so wie auch zu berücksichtigen ist, daß ein Theil von Brandenburg, der früher zum Königreich Sachsen gehörte, noch nicht die Gewerbefreiheit besitzt, sondern noch die Zünfte und Innungen.

Die Zunahme der Bevölkerung in Schlessien stimmt so ziemlich mit dem Verhältniß der Steuerhöhe überein.

Im Widerspruche mit der Ansicht über die nahe Beziehung zwischen Bevölkerungs-Zunahme und Steuerhöhe scheint Posen zu stehen, wo die erstere größer als in Schlessien und Westphalen ist, ungeachtet die Steuerhöhe nach der achten Tabelle viel beträchtlicher ist, als in diesen beiden Provinzen. Indessen dürfte diese Erscheinung dadurch einigermaßen erklärlich werden, daß in Posen die Ablösung der Feudallasten früher begonnen worden und besonders weit vorgeschritten ist; dieser Umstand dürfte um so wesentlicher auf die Zunahme der Bevölkerung eingewirkt haben, als jene Lasten gerade in dieser Provinz vorzüglich drückend früher gewesen sind. Vielleicht ist auch meine Abschätzung des Reinertrages der Grundgüter in Posen zu niedrig.

Die Uebereinstimmung des Verhältnisses, in welchem die Bevölkerungs-Zunahme in den westlichen und östlichen Provinzen gegen einander mit dem der Steuerhöhe steht, ergiebt sich von selbst aus den Bemerkungen über die einzelnen Provinzen.

§. 301.

Die im vorigen §. dargestellte Beziehung der
21 *

Steuern und der steuerpflichtigen Verhältnisse zur Bevölkerungszunahme, verbunden mit dem Umstande, daß in Frankreich die letztere geringer als in Preußen gewesen ist, ungeachtet in dem erstern Reiche seit einem Menschenalter fast völlig unbeschränkte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Grundgüter bestehen und ungeachtet der Grundbesitz auf den Kopf der Bevölkerung fast doppelt so viel Werth als in Preußen hat, bestätigen übrigens die Ansicht:

daß die Besorgniß Derjenigen, welche von der unbeschränkten Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Grundgüter eine Ueberschwelung befürchten, durchaus ungegründet ist;

daß vielmehr die Zunahme der Bevölkerung von ganz andern Umständen abhängig ist, und daß vor allen die Verhältnisse darauf einwirken, durch welche mehr oder weniger Werthe produziert oder unproduktiv vernichtet werden, dergestalt, daß die unbeschränkte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Grundgüter auf die Bevölkerungszunahme nicht wesentlich weiter einwirkt, als in sofern mehr Werthe dadurch erzielt werden;

daß überhaupt in einem zivilisirten Lande so viel Menschen leben, als leben können, jedoch mit der Beschränkung dieser Regel, daß nach den Gewohnheiten und dem Kulturzustande eines Volks zum Leben in einem Lande mehr Bedürfnisse gehören, als in einem andern.

Siebzigstes Kapitel.

Folgerungen aus den vorhergehenden Darstellungen.

§. 302.

Sind die bisher in diesem Werke vorgekommenen staatswirthschaftlichen und politischen Verhältnisse richtig, oder auch nur nicht völlig unrichtig von mir dargestellt worden, so sind die wesentlichen Folgerungen in Beziehung auf Preußen leicht zu ziehen.

So wie Preußen durch eine ausgezeichnete Ausbildung des Prinzips, welches im vorigen Jahrhundert geherrscht hat, durch die Stärke des stehenden Heeres, sich vergrößert hat, so muß es sich auch durch die gehörige Würdigung und Ausbildung des Prinzips, das nun begonnen hat und die Staaten groß machen soll, auszeichnen, durch die Vergrößerung der innern Staatskräfte.

So wenig unter der Bourbonischen Regierung in Frankreich für die materiellen Interessen gesorgt worden ist, so emsig wird dieß jetzt geschehen. So wenig mehrere kleinere benachbarte deutsche Staaten in dem Geiste fortschritten, der den preussischen Gesetzen von 1807 bis 1820 innewohnt, so groß sind jetzt die Fortschritte dieser Art in jenen Staaten. Nicht nur des relativen Machtverhältnisses wegen, sondern auch, weil jede Regierung nur gut oder vorzüglich genannt oder erachtet wird, in sofern die benachbarten nicht besser oder nicht so gut sind, ist nothwendig, daß für die materiellen Interessen in Preußen alles nur Mögliche geschehe. Um so nothwendiger ist, für dieselben zu sorgen, als die Staatsregierung sich auf die Macht der Gewohnheit des Gehorsams, auf Liebe zum König und besonders auf die untern Volksklassen stützt, und ein solches Regierungs-System wol natürlich voraussetzt, daß die Unterthanen im Vergleiche gegen die in andern Staaten an Wohlhabenheit voraus haben, was sie an politischen Rechten entbehren; eine besonders

in Beziehung auf die Rheinprovinz zu nehmende Rücksicht, weil nun allem Anschein nach die Franzosen nicht mehr durch das konstitutionelle parlamentarische System „gemartert,“ sondern dasselbe als „eine Wahrheit“ besitzen werden, und weil dieses System im letztern Falle, nach allen Erfahrungen, doch für die Menschen etwas anziehendes haben muß, was auch sehr geschulte Männer immerhin dagegen einwenden mögen.

§. 303.

Aus den vorstehenden allgemeinen Folgerungen ergeben sich als besondere:

- 1) Steuerverminderung. Dahin gehören: Beschränkung der Ausgaben, Abschaffung oder Verminderung einiger Steuern. Ich werde darüber in den folgenden Kapiteln meine Ansichten mittheilen.
- 2) Anderweitige Maßregeln, durch welche die Produktion befördert wird.

Meine Darstellung der Steuer- und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse hat mehrfach wie von selbst auf solche Maßregeln hingewiesen; eine vollständige Schilderung derselben würde den Stoff eines umfassenden Werkes bilden, und nicht in ein solches gehören, das nur aus Bruchstücken besteht. Ich bemerke deshalb hier nur, daß die völlige Aufhebung des Lehnswesens und Herstellung des allgemeinen freien Grundbesitzes, eine harmonische und einfache Justiz-Einrichtung, die gänzliche Aufhebung des Gewerbzwanges, zweckmäßige Gewerbeschulen für die handarbeitenden Volksklassen, vermehrte Bildungsanstalten für die Jugend des vermögenden Mittelstandes, welche sich den Gewerben und nicht dem Gelehrten-Fache widmen will, vorzüglich zu jenen Maßregeln zu zählen sind. Ich werde dem freien Verkehr und dem wohlfeilen Transport, die ganz wichtig in der nämlichen Beziehung sind, ein eignes Kapitel widmen.

Ein und siebenzigstes Kapitel.

Ueber die Möglichkeit der Beschränkung der Ausgaben
und der Abschaffung oder Verminderung einiger
Steuern.

A. Beschränkung der Ausgaben.

§. 304.

Wer die Steuern zu vermindern wünscht, muß allemal vorher untersuchen, ob die Beschränkung der Ausgaben ausführbar ist, ohne daß die Erreichung der Staatszwecke dadurch gefährdet werde. Vielleicht trägt die in den Abtheilungen 2—5 enthaltene Schilderung der Steuern und einiger beträchtlichen Staatslasten dazu bei, die Urtheile darüber zu berichtigen, ob und in wiefern die Ausgaben der preussischen Staatsverwaltung einer Beschränkung fähig sind. Hier will ich nur über einige Haupt-Ausgaben meine Ansicht sagen.

§. 305.

Zuvörderst scheinen die Kosten der allgemeinen Civil- und Polizei-Verwaltung (Vid. §§. 231—234) füglich vermindert werden zu können, nicht nur ohne deshalb die Kraft der Verwaltungs-Behörden zu schwächen, sondern im Gegentheil mit gleichzeitiger Vermehrung dieser Kraft. Dies ist durch Anwendung von zwei allgemeinen Grundsätzen ausführbar, nämlich: Vereinfachung der Verwaltung, Anwendung und feste Handhabung guter Verwaltungs-Gesetze.

Die vollständige Darstellung der Art und Weise, wie diese Grundsätze in Ausführung gebracht werden können, würde hier viel zu weit führen; deshalb nur wenige Bemerkungen zum Verständniß meiner Ansicht.

Warum sollte der mit so vielem Erfolg in der Ausstellung der Provinzial-Steuerdirektoren angewendete

Grundsatz der Einheit anstatt der Kollegialität nicht auch auf die obern Civil-Verwaltungs-Behörden der Bezirke anwendbar seyn? Diese Art der Verwaltung geht in Frankreich, wie viel mehr muß sie in Preußen, wo es einen gebildeten Beamten-Stand giebt, gut ausführbar seyn.

Je besser die Gemeinde-Ordnung ist, je mehr die Staatsregierung dahin wirkt, fähige Bürgermeister anzustellen, desto überflüssiger wird eine gute Anzahl landrätlicher Stellen, und die besondern königlichen Polizeidirektionen könnten, mit Ausnahme der in der Residenz bestehenden, sämmtlich ohne Nachtheil für die Kraft der Verwaltung wegfallen.

Die Kreis-Sekretäre sind häufig die eigentlichen Landräthe, und Diejenigen, welche diesen amtlichen Charakter haben und die damit verbundene Besoldung beziehen, geben alsdann nur den Namen her. Auch sind in der That die Funktionen der Landräthe so einfach, daß kein außerordentlicher Schatz von Gelehrsamkeit, sondern nur eine allgemeine Bildung, Verwaltungs-Routine und gesunder Menschenverstand für dieses Amt erforderlich sind, was auch von der Staatsregierung anerkannt worden ist, indem sie die Anstellung der Landräthe der Erwählung überließ. Unter diesen Umständen scheint die Funktion der Kreis-Sekretäre als eigentlicher wohlbesoldeter Beamten ganz wegfallen zu können; dagegen könnten die Bureau-Kosten der Landräthe um etwas erhöht und für die seltenen Fälle der Krankheit, Abwesenheit, oder anderer Verhinderungen, Substituten der Landräthe ernannt werden, welche die Substituten als Ehrenamt verrichten und dadurch eine Gelegenheit zur praktischen Ausbildung im Verwaltungsfache erlangen.

Die Gemeinde-Verwaltung kann viel wohlfeiler und eben so gut oder noch besser seyn, als sie es nach der Städte-Ordnung ist. Der Hauptfehler in derselben ist, daß sie in der Gemeinde-Verwaltung das Bild einer großen demokratisch-konstitutionellen Staatsverwaltung darstellt, verbunden mit der Tendenz, so viel besoldete

und mit Pensions-Ansprüchen begleitete Beamtenstellen zu schaffen wie nur immer möglich. Dieß ist eine unnütze, folglich höchst schädliche Verwendung der Staatskräfte. Der eigentliche Grund, weshalb gleichwohl dieser Einrichtung in Preußen von einsichtsvollen Beamten und Gelehrten das Wort geredet wird, ist häufig, ihnen selbst unbewußt, die Neigung zum demokratisch-konstitutionellen Systeme, (das man von unten aufbaut, da es von oben keine Nahrung findet,) so wie die Gewohnheit, sich keine Verwaltung ohne eine starke Dosis von Beamten-Element denken zu können. Die Erfahrungen, welche die französische Gemeinde-Verwaltung und diejenige der Rheinprovinz an die Hand geben, sind wohl geeignet, das Einfachere und Bessere zu finden.

Indessen ist keine harmonische und wohlfeilere allgemeine Civil- und Polizei-Verwaltung denkbar, wenn nicht anstatt des überall vorherrschenden Administrations-Geistes, — wie gutgemeint derselbe immerhin seyn mag, — einfache; ineinandergreifende, praktische Verwaltungs-Gesetze erlassen, und wenn nicht die bestehenden fest gehandhabt werden: in beiden Hinsichten sind in Preußen wesentliche Verbesserungen wünschenswerth und ausführbar.

Da nun aber einmal ein demokratisches Beamten-Element in den preussischen Staatseinrichtungen vorherrschend und gleichsam eine Macht geworden ist; und da vielleicht in Frankreich das wohlfeile Verwalten zu weit getrieben wird, so darf vernünftiger Weise nicht erwartet werden, daß Preußen sobald dahin gelangen könne, die allgemeine Civil- und Polizei-Verwaltung anstatt für 10 Sgr. 5 Pf., für 4 Sgr. 7 Pf., wie in Frankreich, auf den Kopf der Bevölkerung herzustellen. Erwarten wir nicht, was unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu leisten möglich, bescheiden wir uns vielmehr, daß schon ein großer Fortschritt seyn würde, wenn die preussische Verwaltung nicht mehr um die Hälfte theurer als die französische wäre, was doch wol zu erreichen seyn dürfte. Die Ersparung würde auf den Kopf

der Bevölkerung ungefähr $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder im Ganzen $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. betragen.

§. 306.

Die Kosten der Justiz-Verwaltung scheinen einer wesentlichen Beschränkung unterworfen werden zu können; ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf §§. 240, 241. Auf diese Verwaltung sind analog mehrere im vorigen §. enthaltene Bemerkungen anwendbar, und insbesondere diejenigen, welche sich auf das Maß der ausführbaren Beschränkung beziehen. Deshalb gehen meine Wünsche und Erwartungen, auch in dieser Hinsicht bescheiden, nicht weiter, als daß die preussische Justiz nicht mehr koste als um 75 Prozent mehr denn die französische. Die Kosten der letztern betragen 5 Sgr. 6 Pf., jene der erstern 14 Sgr. 1 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung; die Ersparung wäre daher auf diesen ungefähr $4\frac{1}{2}$ Sgr. und im Ganzen 1,900000 Rthlr.

§. 307.

Wenn ich unsre Truppen sehe, ihre schöne Haltung, ihre Disziplin, ihre vortreffliche Organisation bemerke, so regt sich in mir allemal ein freudiges und stolzes National-Gefühl, und ich möchte Jedem zurufen: Seht, so Vortreffliches kann nur in Preußen geleistet werden! Dessen gestehe ich dieß Gefühl, und daß bei mir, als Folge desselben, eine große Selbstüberwindung erforderlich ist, von der Beschränkung der Kosten der Militär-Verwaltung zu reden. Aber in einem Werke, wo der politische Standpunkt festgehalten werden soll, muß jenes Gefühl schweigen; es muß dem stärkern und zugleich dem einzigen mit der politischen Tendenz vereinbaren, Gefühle, dem, welches allein mir die Feder zu diesem Werke in die Hand gegeben hat, Raum geben: der Liebe zum König, zur Dynastie, oder, was bei mir völlig gleichbedeutend ist, dem Gefühle für Preußens Macht und Wohlfahrt.

Für jede vernünftige und einsichtsvolle Staatsregierung ist die Frage über eine, mit der Staatsverfassung nicht im Widerspruche stehende, Verwaltungs-Maßregel entschieden, sobald die Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit derselben erwiesen wird; ich betrachte daher die Beschränkung der Militär-Ausgaben unter den beiden erstern Beziehungen; die letztere bietet, sobald der Wille vorhanden, keine Schwierigkeit dar.

Ueber die Nützlichkeit kann, insofern die Macht Preussens nicht unter einer solchen Beschränkung leidet, für keinen Staatsmann, der diesen Namen verdient, nicht der geringste Zweifel obwalten. Um so viel die Ausgabe beschränkt wird, um so viel Werthe werden mehr erhalten, die sich durch Zunahme des Vermögens und der Bevölkerung äußern. Jeder Soldat, der über die zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit erforderlichen Anzahl hinaus unterhalten wird, ist ein unproduktives Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft; außer dem Gewinn, den diese durch die Beschränkung der Ausgabe erhält, gesellt sich daher noch der, daß rüstige Männer, anstatt nur die von ihren Mitbürgern erarbeiteten Werthe zu konsumiren, deren selbst erzeugen.

Die Zweckmäßigkeit dagegen wird von Staatsmännern wahrscheinlich mehr in Zweifel gezogen werden, schon deshalb, weil eine Bahn, auf der so lange gewandelt worden ist, verlassen und eine andre eingeschlagen werden mußte. Wie schwer war nicht der Uebergang von dem Prinzip des stehenden Heeres der frühern Art zur Volksbewaffnung oder zum Bürgerheere. Doch war in der That dieser Schritt auch der wichtigste und größte, und der zweite, wesentliche Verminderung des Heeres oder der Militär-Kosten, ist der leichtere, und eigentlich nichts weiter, als eine natürliche und nothwendige Folge des erstern.

In den frühern Kapiteln habe ich die großen Folgen zu zeigen gesucht, die aus der Veränderung des Prinzips des Heeres und der Schwerkraft im Staate

entspringen; eine Veränderung, die in England und Frankreich vollständig vorgegangen, und die in Preußen, den Elementen nach, in fast noch größerm Maße theils beendigt ist, theils vorbereitet wird. Oesterreich, obgleich auf einer andern Schwerkraft ruhend, folgt seinem innersten Wesen nach und geschichtlich einer friedlichen und besonnenen Politik. Von den fünf Mächten, welche in Europa jezt über Krieg und Frieden entscheiden, ist daher nur noch Eine, Rußland, auf dem frühern Prinzip des Eroberungsgeistes durch stehende Heere gestützt. In dessen ist diese einzelne kriegerische und erobernde Macht dem übrigen Europa nicht so gefährlich, wie manche Menschen befürchten. Nicht die besonders freundschaftlichen Bande, welche Preußen und Rußland zu vereinigen scheinen, sind es, die den Politiker in jener Hinsicht beruhigen; sondern die Macht und die Interessen des übrigen zivilisirten Europas, das Uebergewicht der moralischen Kräfte über die rohern, welches der letzte polnische Revolutions-Krieg Europa deutlich gezeigt hat, und die rasch in Rußland fortschreitende Zivilisation sind die Gewährleistungen, welche gegen die Gefahr von dieser Seite schützen; nicht einer Zivilisation, wie kurzfristige Liberale sie überall ausgeübt zu sehen verlangen, sondern einer solchen, wie sie sich für ein noch rohes Volk eignet, dessen Monarch noch vor nicht viel länger als einem Jahrhundert in eigener Person in fremden Landen die Schiffszimmerei lernte, einer Zivilisation, durch welche die russische Regierung sich hochverdient um die Rußen und mittelbar um Europa macht, wie wenig sie auch den Sitten und dem Kulturzustande andrer europäischen Nationen zusagen würde. Aus den veränderten Verhältnissen Europas folgt daher, daß die kostbare Unterhaltung eines großen Heeres unnütz, folglich nachtheilig ist.

Man glaube nicht, daß die Idee der Entwaffnung ein Hirngespinnst von Casimir Perrier gewesen sei; sie war der Ausdruck der eigentlichen Tendenz des als politische Kraft ausgebildeten Mittelstandes,

durch ein glänzendes Organ desselben ausgesprochen: Sparsamkeit mit den Staatskräften, Vermehrung der letztern durch Vermeidung einer unproduktiven Verwendung von Werthen.

Wenn irgend etwas die Ansicht zu bestätigen vermag, daß das innerer Verhältniß der europäischen Staaten vollständig verändert ist und daß die Herrschaft der Vernunft, des Rechts und der Humanität in den Beziehungen unter den Staaten große Fortschritte gemacht hat, so ist es die Wahrnehmung, daß seit fünfzehn Jahren die Kriege in Europa nicht mehr den frühern Charakter der Eroberung tragen, und daß die schneidendsten und größten Verwickelungen der Politik durch Uebereinkünfte gelöst werden. Oesterreich zieht nach Neapel, stellt Ordnung und Ruhe her, und kehrt zurück ohne Eroberung; eben so Frankreich nach Spanien, als es dort die Cortez-Konstitution umwarf. Daß die erstere Expedition von Oesterreich sehr weise, die letztere von Frankreich unpolitisch war, darauf kommt es hier nicht an, sondern nur darauf, daß beide Mächte mit der Zustimmung, oder doch nicht gegen den bestimmtesten Willen Europas einen Krieg unter der Bedingung unternahmen, nichts erobern zu wollen, daß der Krieg geführt und die Bedingung getreulich gehalten wurde. England, unter dem Ministerium Canning's, hat die Expedition nach Portugal in einem ähnlichen Geiste unternommen und ausgeführt. Selbst Rußland, obgleich siegreich bei Konstantinopel stehend, hat nach dem türkischen Kriege in dem darauffolgenden Frieden der allgemeinen Tendenz Europas gegen Eroberungs-Kriege gehuldigt, und nur für wahre Lebens-Interessen des russischen Reichs stipulirt. Nach der Juli-Revolution sind Oesterreich und Frankreich zugleich im Kirchenstaate zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherung eines anständigen politischen Einflusses, ohne Eroberungs-Idee erschienen. Auch die zwischen England und Frankreich neuerlich geschlossene Konvention und die, in Folge derselben unternommene Expedition der Franzosen zur Einnahme der Zitadelle

von Antwerpen haben einen völlig friedlichen, jeder Eroberungs-Idee fremden Charakter; wenn Laien oder vielleicht gar Staatsmänner besorgen, daß dieser Charakter während oder nach der Ausführung nicht treu festgehalten werde, so ist dieß, ich bin davon fest überzeugt, Irrthum, der nur daher rührt, daß man die veränderten Verhältnisse in Europa und die Schwerekraft der französischen Regierung verkennt.

Beiläufig dringt sich hier die Wahrnehmung auf, daß von den fünf Großmächten Preußen allein keine militärische Expedition in das Ausland unternommen hat, seitdem die Tendenz der Kriege, oder das Staaten-Recht sich in Europa so wesentlich geändert hat. Zuvörderst sollte daraus zu schließen seyn, daß Preußen nicht, wie so manche Menschen, welche die Gegenwart von der Vergangenheit nicht zu unterscheiden vermögen, sich vorstellen, ein Militär-Staat ist. Das erste Interesse eines solchen würde gewesen seyn, eine nur einigermaßen passende Gelegenheit wahrzunehmen, dem Heere eine völlig praktische Übung und dem kriegerischen Geiste Nahrung zu verschaffen. Sodann giebt der erwähnte Umstand zu folgenden Fragen Veranlassung: Sollte nicht politisch wünschenswerth gewesen seyn, wenn Preußens Kraft und Einfluß auch unter der veränderten Tendenz Europas auf ähnliche Weise wie die der andern Großmächte sich gezeigt hätte, damit es als eine der letztern um so voller zähle? Ist nicht Preußen bei der holländisch-belgischen Angelegenheit zu allernächst interessirt? Ist nicht jede Erschwerung der Schelde-Schiffahrt und der Wasser- und Land-Verbindungen zwischen Antwerpen und der Rheinprovinz wie ein zu Gunsten Hollands stipulirtes Monopol zu betrachten, dessen Nachtheil Preußen zum sehr großen Theile zu tragen hat? War deshalb nicht ein naheß preußisches Interesse vorhanden, welches veranlassen konnte, bei der von England und Frankreich zur Ausführung des, ebenfalls von Preußen abgeschlossenen und ratifizirten, Traktates vom 15. November 1831 zu konkurriren? Lag dieß Interesse nicht um so näher, als

an die Beilegung des holländisch-belgischen Zwistes der Uebergang von dem kostspieligen bewaffneten Friedenszustand in den wirklichen geknüpft ist? Sollte überhaupt, wenn Preußen eine solche entscheidende und feste Politik angenommen hätte, Holland nicht eher nachgegeben als die Ausführung der Zwangs-Maßregeln abgewartet haben? Möchte nicht der preussische Einfluß, oder Preußens Macht höher in der Meinung Europas gestellt worden seyn, wenn es jene Politik befolgt hätte, als durch einen fruchtlosen Protest gegen die englisch-französischen Zwangsmaßregeln? Oder war vielleicht Preußens Politik die feinste, nämlich die freie Schelde-Schiffahrt und die unerschwerete Verbindung mit Antwerpen auf französische und englische Kosten zu erlangen, und gleichzeitig sich von Holland als eine schützende Macht betrachten zu lassen? Ich lasse diese Fragen unerörtert.

Nach dieser Abschweifung zum Gegenstande der Untersuchung zurückkehrend, scheint es mir nicht dem mindesten Zweifel zu unterliegen, daß überhaupt in den meisten europäischen Staaten der Aufwand für Militär-Kosten in Friedenszeit, unter den veränderten Verhältnissen, viel zu groß ist. Auf keinen Staat ist dieß aber in dem Maße anwendbar, wie auf Preußen; keiner, im Verhältniß der Hülfquellen, hält einen so großen Militär-Stat. Gerüstet und gewappnet stehen wir allezeit, als wenn noch Gefahr wäre, daß ein Eroberer plötzlich über uns herfallen könnte, dem wir die äußersten Anstrengungen entgegen zu setzen hätten, oder als wenn noch Gelegenheiten vorkämen, das Gebiet durch schnell zu beschließende oder auszuführende Eroberungen zu vergrößern. Doch vorbei ist jene Gefahr wie die Aussicht auf solche Eroberungen, und Fälle wie die schnelle Erwerbung Schlesiens durch Friedrich den Großen sind, insofern Europa nicht in Zivilisation zurückschreitet, was nicht denkbar ist, so gut wie unmöglich; denn ganz Europa will Theil nehmen an der Entscheidung, wenn eine Provinz von einem Staate getrennt werden soll. Alles zu seiner Zeit; was früher

ein Mittel zur Vergrößerung oder zur Macht war, ist jetzt Schwächung der letztern; wie Preußen früher als Militär=Staat groß geworden, so kann es jetzt vorzüglich nur wachsen durch Ausbildung und Vergrößerung der innern Staatskräfte.

Doch bin ich fern davon, die Veränderung der Verhältnisse in Europa so zu betrachten, daß nun der ewige Friede begonnen hätte; dieß wäre eine thörichte Täuschung. Allerdings kann die äußere Sicherheit des Staates noch gefährdet werden, und Krieg ausbrechen; nur auf das völlig veränderte innere und äußere Staaten=Verhältniß, und darauf, daß nach demselben der Krieg viel mehr als früherhin Ausnahme seyn muß und nur wegen höchst wesentlichen Interessen, auch nicht so plötzlich zum Ausbruch kommen kann, habe ich aufmerksam machen wollen. Ohne Zweifel muß daher der Staat im angemessenen Vertheidigungs= und selbst Angriffs=Zustande seyn; nur das Zuviel schadet der Entwicklung der Staatskräfte mehr, als es dem Zwecke nützt, und dieß letztere um so mehr, als durch das Zuviel gerade die für den nothwendigen Fall zu verwendenden Kräfte wesentlich vermindert werden.

Diese verschiedenen Gründe erwogen, scheint mir, daß unbedenklich, sobald die jetzigen, Preußens nahe beruhenden politischen Verwickelungen gelöst seyn werden, die Kosten der Militär=Verwaltung um 5 Mill. Rthlr. vermindert werden können, und daß diese Verminderung allmählig bis auf 9 Mill. Rthlr. gebracht werden kann. Dieß würde im erstern Fall ungefähr 12 Sgr., im andern ungefähr 21 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen.

Gegen diesen Vorschlag sehe ich zu gewiß den Einwand vorbringen, durch Preußens starkes Heer wären vorzüglich die Franzosen abgehalten worden, sich nach der Juli=Revolution erobernd über Deutschland zu ergießen, um nicht einige Worte darüber zu sagen. Den Werth des Heeres erkennt Niemand mehr an als ich;

man wird daher meine Ansicht nicht als Geringschätzung desselben auslegen.

Zuvörderst verweise ich wegen jenes Einwandes auf die Darstellung der Schwere der französischen Staatsgewalt im 65. Kapitel, und bemerke nur noch, daß einige Bonapartisten, Offiziere, junge Leute und andre exaltirte Köpfe in Frankreich eben so wenig die französische Regierung sind, als preussische Offiziere, die nach Paris marschiren, exaltirte Köpfe, welche Frankreich theilen wollen, die preussische Regierung darstellen. Die Ansichten jener Franzosen wie dieser Preußen waren nicht die herrschenden, und der wesentlichste Unterschied besteht nur darin, daß in Frankreich vermittelst der Tribüne und der freien Presse jeder Unsinn zu Tage gefördert werden, und der Unmuth der Minorität über ihre Ohnmacht sich Luft machen kann, wogegen in Preußen Ansichten wie die obigen in Worte verhallen und wegen der Zensur nicht vor das große Publikum kommen; was diese etwa von ähnlichen Meinungen dem Drucke hat überliefern lassen, ist übrigens eben so schnell zu Makulatur geworden, wie in Frankreich die Schriften unfähiger und sentimentaler politischer Schriftsteller.

Möchte indessen selbst die Majorität, durch welche in Frankreich der Geist der Regierung den Impuls erhält, einige Neigung verspürt haben, die frühern Traktate zu zerreißen, und die thörichte stets für Frankreich unglücklich ausgefallene Idee einer Gebietserweiterung in Nordwesten zu verfolgen, so ist es vorzüglich die englische Macht gewesen, deren entgegenstehende Interessen jene Neigung schnell unterdrücken mußten. Denn welche Parthei, und wäre es auch die exaltirteste der Deputirten-Kammer gewesen, auch an das Staatsruder gekommen wäre, sobald sie hier den Dingen und der Leitung der Verhältnisse in die Nähe kam, mußte einsehen: daß England nimmermehr eine solche Gebietserweiterung zugeben würde; daß Frankreich auf die Dauer nicht den vereinigten Kräften Englands und der Kontinental-Mächte gewachsen war; daß bei einem See-Kriege die Stimmung

in allen Seestädten Frankreichs Bourbonisch werden, und der Bürgerkrieg sich entzünden würde. Es ist daher kaum zu bezweifeln, daß der Gang der französischen Politik nicht anders gewesen seyn würde, wenn Preußens Armee auch um die Hälfte kleiner gewesen wäre.

Nähme man aber selbst an, daß die Franzosen, wenn Preußen weniger mächtig, als es ist, gewesen wäre, sich nicht so friedlich gezeigt haben würden, so stände dieß meinem Vorschlage einer wesentlichen Reduktion der Militär-Kosten nicht entgegen; denn derselbe bezweckt ja nicht, die Nation unkriegertisch oder vertheidigungslos zu machen, sondern vielmehr ihre Kräfte zu stärken oder zu vermehren, damit deren für den Fall des Krieges so viel mehr vorhanden seyen. Um dieß durch Zahlen darzustellen, wollen wir voraussetzen, daß von 1815 bis 1830, funfzehn Jahre hindurch die Militär-Kosten jährlich um neun Mill. Rthlr. weniger betragen hätten, als die dafür wirklich verwendete Summe. Alsdann würden die ersparten Kapitale 135 Mill. und die Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Prozent $52\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr., die Gesamt-Ersparungen also $187\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. betragen. Außerdem würden etwa 50000 rüstige Männer, anstatt im aktiven Militär-Dienste zu stehen, produktiv gearbeitet, die Werthe, welche sie konsumiren, und noch etwas mehr an Werthen oder Kapitalen erzeugt haben. Schlagen wir dieses Mehr zu 10 Rthlr. auf den Kopf jährlich an, so ergiebt dieß in 15 Jahren eine Kapital-Vermehrung von $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. Nun kann man sich die Verwendung jener Ersparniß von $187\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. auf verschiedene mehr oder weniger zweckmäßige Weise denken; ich will deren nur zwei erwähnen. Wäre die Ersparniß zur Abtragung der Staatsschulden verwendet worden, so würde Preußen im Jahre 1830 gar keine verzinliche Schulden mehr gehabt haben. Wären die Steuern, und besonders diejenigen, welche am nachtheiligsten auf die Produktion einwirken, um soviel vermindert worden, so würde der National-Reichthum um eine noch größere Summe

zugenommen haben, und gleichzeitig ein größeres Wohlseyn für die Untertanen bewirkt worden seyn. In Preußen kommen auf jeden Menschen 140 Rthlr. von dem aus dem Werthe der Grundgüter und des Viehes bestehenden Haupt-National-Vermögen; man dürfte daher wohl annehmen, daß überhaupt an Vermögen 200 Rthlr. auf jeden Menschen zu rechnen sind. Auf die Bevölkerung würde daher die Ersparniß in folgender Weise eingewirkt haben. Wäre die Staatsschuld abgetragen worden, so hätte die Bevölkerung nur um soviel zugenommen, als Menschen von dem durch 50000 rüstige Männer erarbeiteten Vermögen von $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. nach dem Durchschnitts-Verhältniß in Preußen leben können, folglich um 37500. Wären die Steuern auf die angegebene Weise vermindert worden, so hätte sich das Vermögen der Nation um jene $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. und außerdem wenigstens um $187\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. zusammen in runder Summe um 200 Mill. Rthlr. vermehrt, und es würde daher die Bevölkerung um Eine Million zugenommen haben.

Das Machtverhältniß Preußens würde sich also im Jahre 1830 so gestellt haben, daß allerdings 50000 aktive Soldaten weniger vorhanden gewesen wären; dagegen würden folgende Verhältnisse stattgefunden haben:

A. Im Falle der Abtragung der verzinslichen Staatsschuld.

- 1) Die jährlichen Staatseinnahmen hätten einen Ueberschuß von 12,600000 Rthlr. gewährt, welche Summe jährlich zur Abtragung und Verzinsung der Staatsschulden verwendet wird, und die nun weggefallen wäre.
- 2) Das National-Vermögen hätte sich um $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. vermehrt, und wäre frei von verzinslichen Staatsschulden gewesen.
- 3) Die Bevölkerung würde um 37500 Menschen größer gewesen seyn.

B. Im Falle der angegebenen Steuerverminderung.

- 1) Die Staatsschuld wäre zwar unvermindert, aber das National-Vermögen wäre um 200 Mill. Rthlr. größer gewesen.
- 2) Die Bevölkerung hätte den dreizehnten Theil, nämlich Eine Million Menschen mehr betragen.

Es scheint daher auch nicht im geringsten bezweifelt werden zu können, daß Preußen unter solchen Umständen als Macht wenigstens eben so groß gewesen wäre, wie mit etwa 50000 Mann aktiven Soldaten mehr, die fünfzehn Jahre hindurch gehalten worden sind und beim Eintritt der politischen Verwickelungen im Jahre 1830 mehr bereit standen. Bei dem Systeme der Volksbewaffnung würde der kriegerische Geist nicht weniger erhalten, und das Weniger der vorhandenen aktiven Mannschaft leicht ersetzt worden seyn, und dieß um so sicherer, als Preußens Staatskräfte um den zehnten Theil größer gewesen seyn dürften.

Schließlich über diesen Gegenstand noch eine Bemerkung. Meine Ansicht, daß Preußens Macht und Wohlfahrt eine Verminderung der Militär-Kosten von 9 Mill. Rthlr. erheische, setzt immer noch einen großen und kostspieligen Militär-Etat voraus; denn erst nach jener Verminderung tritt derselbe in das Verhältniß, in welchem er bei größern und kleinern europäischen Staaten zu den Staatskräften steht, ungeachtet, — wie ich schon oben bemerkte, — auch diese Staaten für die veränderte europäische innere und äußere Politik einen zu großen Aufwand an Militär-Kosten in Friedenszeit machen, und diesen ohne Zweifel reduzieren werden.

§. 308.

Die im §. 251 gegen die Ansammlung eines Staatsschatzes angeführten Gründe scheinen mir so triftig zu seyn, daß ich, zumal bei dem Prinzip, auf

welchen die Staatsgewalt in Preußen ruhet, keinen Anstand nehme, die für jenen Zweck verwendeten 4 Mill. Rthlr. zu den nützlichen und ausführbaren Ersparungen, also zu einer künftig wegfallenden Ausgabe zu rechnen; dieß macht auf den Kopf der Bevölkerung 9 Sgr. 5 Pf.

§. 309.

Durch die Tilgung der Staatsschulden (Vid. §. 256) werden alljährlich die Ausgaben für Verzinsung jener Schulden um ungefähr 200000 Rthlr. vermindert; daß die Ausgabe für die verzinsliche Staatsschuld, ausschließlich der seit 1830 kontrahirten, im Jahre 1868 völlig aufhöret, ist im §. 261 bemerkt worden. Vorausgesetzt, daß mit der Tilgung in gleichem Maße fortgefahren werde, wird dadurch von Jahr zu Jahr die Ausgabe auf den Kopf der Bevölkerung um ungefähr 6 Pf. mehr vermindert werden. Die Verminderung wird in dem Jahre, wo die Tilgung vollendet wird, ungefähr 12 Sgr., und im Ganzen dann beinahe Einen Rthlr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen.

Würden, wie in Frankreich, die Zinsen von getilgten Staatsschulden bis zur gänzlichen Abtragung der verzinslichen Staatsschuld immer wieder zur Tilgung verwendet, so würde zwar nicht alljährlich eine Ersparniß von ungefähr 200000 Rthlr. eintreten, aber die verzinsliche Staatsschuld würde schon im Jahre 1854 abgetragen seyn, und alsdann bereits eine Ersparung von 12,600000 Rthlr., oder von beinahe Einem Rthlr. auf den Kopf der Bevölkerung eintreten.

§. 310.

Die etwas früher oder später zu erwirkenden Ersparungen wären daher:

an den Zivil- und Polizei-Verwaltungs-Kosten, nach §. 305 1,500000 Rthlr.

an den Justiz-Verwaltungs-Kosten, nach §. 306 1,900000 —

an den Militär-Kosten, nach §. 307 9,000000 —

wegen des Staatsschatzes, nach §. 308 4,000000 —

Summe 16,400000 Rthlr.

Ich lasse hierbei außer Anschlag die nach §. 309 durch die Tilgung der Staatsschuld allmählig eintretende Ersparung, so wie die Ersparnisse, welche etwa in andern Verwaltungs-Zweigen ausführbar seyn könnten.

Es ist daher, meiner Meinung nach, unzweifelbar, daß die Steuern um den obigen Betrag in wenigen Jahren herabgesetzt werden können, und daß, jenachdem die Tilgung der verzinslichen Staatsschulden langsamer oder schneller vorgenommen wird, außerdem eine allmählige, oder vom Jahre 1854 an eine große Steuerverminderung von 12,600000 Rthlr. eintreten kann; (Vid. 309). Auf den Kopf der Bevölkerung würde die schon bald ausführbare Verminderung 1 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. betragen; diese würde dann allmählig, wegen Tilgung der Staatsschuld, steigen, oder auch bis zum Jahre 1854 ohne Zunahme bleiben, und alsdann auf einmal um 29 Sgr. 8 Pf. sich vermehren, so daß alsdann die Verminderung sich im Ganzen auf 2 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. belaufen würde. Die erste würde ungefähr den vierten Theil der jetzigen Steuern betragen, und dieses Verhältniß würde auf $\frac{2}{5}$ beim Hinzutreten der zweiten Verminderung steigen. Oder anstatt der Steuerverminderung kann theilweise, was gleich wohlthätig einwirkt, eine Mehr-Verwendung von Staats-Einkünften zu produktiven Ausgaben eintreten.

Solche Rechnungen sind, wie sich von selbst versteht, allezeit nur insofern richtig, als nicht Krieg oder andere außerordentliche Unglücksfälle die Verhältnisse wesentlich verrücken. Aber gerade damit der Staat in solchen Fällen eine große Kraft besitze und zu äußern vermöge, muß diese in Friedenszeit genährt und gestärkt werden.

B. Verminderung der Steuern.

§. 311.

Obgleich Wohlstand und Bevölkerung gestiegen sind, müssen dennoch die Steuern hoch genannt werden. Daß

und wie drückend sie einwirken, ist aus mehreren in diesem Werke enthaltenen Bemerkungen und Nachweisen ersichtlich; daß die Unterthanen gar nicht im Stande seyn würden, die Steuern aufzubringen, wenn nicht die Fortschritte in der Kunst zu produziren so groß wären, wenn nicht so manches drückende Personen- und Eigenthums-Verhältniß seit 20 bis 30 Jahren abgeschafft, und wenn nicht eine zweckmäßigere den Verkehr und die Gewerbe weniger beschränkende Art der indirekten Steuer-Erhebung von der Staatsregierung erfunden worden wäre, — dies scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Aber die Menschen wollen auch an vermehrtem Wohlseyn die Folgen der gestiegenen Zivilisation genießen, welche ihnen die gütige Vorsehung durch die Verkettung von Umständen angedeihen ließ, von denen der kurzfristige Sterbliche früher so große und glückliche Resultate schwerlich erwartet hat; die Menschen wollen die daraus entspringenden Vortheile nicht zum größern Theile für Zwecke opfern, die ihrem Wohlseyn fremd oder entgegen sind. Die Menschen wollen die mit dem Friedenszustande verbundenen Vortheile in vollem Maße genießen, und in Friedenszeit nicht eben so viel oder gar noch mehr Steuern aufbringen, als während der Kriegeszeit. Daß diese wohl nicht so unbilligen Wünsche bisher nicht überall berücksichtigt worden, ist eine der Haupt-Ursachen mancher hie und da laut gewordenen oder im Stillen brütenden Unzufriedenheit, so wie der in mehreren Orten zunehmenden oder nicht abnehmenden Armuth der untern Volksklassen. Diese Gründe, in Verbindung mit den im §. 302 angegebenen, dürften der Staatsklugheit die Verminderung der Steuern als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen lassen.

§. 312.

Jeder gesellschaftliche Zustand hat seine eigenthümlichen Mängel oder Gebrechen. Wie die heidnische Zivilisation ihre Noth mit den Sklaven hatte, so später die christlichen Staatenvereine mit den Leibeignen; statt dieser letztern bekommen wir jetzt Proletarien in dem neuern

gesellschaftlichen Zustände, in welchem Preußen größtentheils schon eingetreten ist. Bewundern wir diesen großen, vorzüglich durch die große christliche Lehre von der geistigen Freiheit und der Gleichheit aller Menschen vor ihrem Schöpfer bewirkten, Fortschritt des Menschengeschlechts; aber verkennen wir nicht die Schwierigkeiten, welche derselbe den Staatenvereinen bereitet; Schwierigkeiten, die um so mehr zu berücksichtigen sind, als durch die zunehmende Anwendung des Prinzips der Theilung der Arbeit der Stand der Proletarien stets neuen Zuwachs erhält, wie viele derselben auch bei zweckmäßigen Staatseinrichtungen immer in die andern Stände übergehen mögen.

Ich will hier meine Ansicht über die, der bürgerlichen Gesellschaft durch die Proletarien erwachsende, Schwierigkeit nicht weiter ausführen; ich erwähne derselben nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß vor allen Dingen nothwendig ist, durch die Steuern diese Schwierigkeit nicht zu vermehren, und meine Ansicht zu begründen:

daß die untern Volksklassen am allerwenigsten dem Steuerdrucke ausgesetzt seyn, und

daß die nothwendigsten und gesündesten inländischen Lebensmittel nicht durch Steuern besonders vertheuert werden dürfen.

Dies wäre der erste, bei der Abschaffung und Verminderung von Steuern anzuwendende allgemeine Grundsatz. Auf frühere Darstellungen und Bemerkungen in dieser Schrift baue ich noch folgende Grundsätze:

Die Steuern, welche am meisten die Produktion vertheuern, sind vorzüglich abzuschaffen oder zu vermindern.

Steuern, welche wenig einbringen und besonders das den Beamten entwürdigende Gebühren-Wesen sind einer wohlgeordneten und einfachen Staatsverwaltung entgegen, und sind bei der Steuerverminderung ebenfalls zu berücksichtigen.

§. 313.

Nach den vorbergehend aufgestellten Ansichten empfehle ich zuvörderst mit der vollsten Ueberzeugung die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Wohl weiß ich, daß die untern Volksklassen diese Steuer in der Wirklichkeit nicht ganz in dem Maße, tragen, in welchem sie entrichtet wird, und daß ihnen in einem vertheuerten Arbeitslohne von den wohlhabendern Klassen ein Theil der Steuer ersetzt wird. Indessen wird dieser Theil durch den Grad der Konkurrenz bedingt, ist manchmal unerheblich; außerdem sehen die untern Volksklassen dieß Verhältniß nicht ein.

Wirklich sind diese letztern überhaupt im Verhältniß zum Verdienste stark belastet, und verdienen in staatswirthschaftlicher und politischer Hinsicht, besonders bei dem Prinzip, auf welchem die Staatsgewalt in Preußen ruhet, am ehesten eine Steuer-Erleichterung. Da jene Klassen vermittlest der Salzsteuer doch noch so ziemlich beitragen, so scheint es mir höchst angemessen; daß Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer zusammengenommen um wenigstens 2½ Mill. Rthlr. vermindert werden, und zwar erstlich, indem die Mahl- und Schlachtsteuer gänzlich abgeschafft und statt derselben, wo sie besteht, die Klassensteuer eingeführt wird, zweitens, indem bei der letztern mehr Steuerbefreiungen und eine Verminderung der Beiträge für die untern Volksklassen eintreten.

Wegen der Mahl- und Schlacht-Steuer verweise ich übrigens noch auf §. 147.

Es scheint, daß mitunter Kommunal-Behörden der Mahl- und Schlachtsteuer, wo sie einmal besteht, nicht gram sind, weil sie vermittlest der Beischläge die Erhebung von Gemeinde-Steuern erleichtert, und weil sie dazu beiträgt, daß vermögende und geschäftslose Personen von Orten, wo sie eine erhebliche Klassensteuer zu entrichten hatten, wegziehen und ihren Aufenthalt in größern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nehmen. Das sind Lokal-Ansichten, welche den Staatsmann nicht

bestimmen können, und für diesen dürfte der letztere Grund eher noch eine Ursache mehr zur Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer seyn.

Wenn auch nicht die Abschaffung, doch die Verminderung der Biersteuer möchte wünschenswerth.

Eine beträchtliche Herabsetzung der Eingangsrechte auf Vieh und Getreide scheint, wenigstens in den westlichen Provinzen, zur Erreichung der Wohlfeilheit der Lebensmittel nothwendig zu seyn.

Von Steuern, die auf dem Transport lasten, sind mehrere, z. B. alle Wege-, Thorsperr-, Pflaster- und Brücken-Gelder, und die Postscheine der Miethkutscher abzuschaffen und andere zu vermindern.

Steuern wie die Hebammen und die Cathedral-Steuer, die meisten Gebühren und dergleichen, einen kleinen Ertrag liefernde Steuern, durch welche zum Theil verwaltende Beamte, die mit dem Steuerwesen sonst nichts zu thun haben, und sogar Geistliche, (wie bei der Cathedral-Steuer,) zu Steuer-Empfängern gemacht werden, dürften fast alle abzuschaffen seyn.

Durch diese verschiedenen Reduktionen würden die Steuern um ungefähr 7 bis 8 Mill. Rthlr. vermindert werden.

Die hohe Wichtigkeit der Bodenkultur in staatswirthschaftlicher wie politischer Hinsicht ist jedem Unterrichteten bekannt; und wird durch die in dieser Schrift enthaltenen Untersuchungen nur noch mehr bestätigt; für Preußen ist ohne Zweifel die Beförderung der Bodenkultur zur Ausbildung der Staatskräfte und zur Stärkung der erhaltenden politischen Kräfte von der allerhöchsten Wichtigkeit. Deshalb machte ich die Herabsetzung der Grundsteuer von 14 Prozent des Reinertrages auf 10 Prozent durchschnittlich für nothwendig; die Steuern würden dadurch um etwas mehr als 3 Mill. Rthlr. vermindert werden.

Die Gesammt-Verminderung der Steuern würde mithin ungefähr 11 Mill. Rthlr. betragen.

Ich bin der Meinung, daß zur Beförderung der

Produktion die Eingangszölle auf Manufakturwaaren meistens beträchtlich herabzusetzen sind, damit mehr eingeführt werde und damit das preussische Zollsystem so viel mehr die richtigen Grundsätze verwirkliche, welche bei Einführung desselben in der ersten Verordnung ausgesprochen worden sind; (Vid. §. 133.) Dieß würde in der Wirkung auf den Preis der Produkte und auf die Vermehrung der Produktion zwar einer Steuererminderung gleich zu achten seyn, in den Staatseinnahmen aber eine Vermehrung bewirken.

§. 314.

Es würden mithin von den in §. 310 angegebenen Ersparungen noch ungefähr $5\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. zur Verwendung auf produktive Staatsausgaben übrig bleiben. Dahin gehört vorzüglich, wie schon im §. 303 angeführt wurde, die Vermehrung oder Verbesserung des eine wohlfeilere und bessere Produktion bezweckenden Unterrichts, und die Beschaffung wohlfeiler Transportmittel. Solche Ausgaben wirken wol noch wohlthätiger auf die Vermehrung der Staatskräfte, als die Verminderung der Steuern.

Preußen hat hinsichtlich jenes Unterrichts mehr als die meisten andern Staaten geleistet; mehr und Besseres kann noch geschehen, wenn unproduktive Ausgaben erspart, und die Ersparungen zum Theil auf diese Weise verwendet werden. Auch besitzt Preußen unter seinen Staatsmännern die wärmsten und einsichtsvollsten Beförderer des vorbezeichneten Unterrichts, und dem Erfolge ihrer Bemühungen sowohl in dieser Hinsicht, als überhaupt zur Vermehrung der Produktion, verdanken wir zum großen Theile, daß Manches, was in Preußen zum Nachtheil der letztern geschah, oder ungeschehen gelassen wurde, in den Wirkungen nicht greller hervorgetreten ist.

Ueber den wohlfeilen Transport werde ich im 73. Kapitel meine Ansichten vortragen.

Zwei und siebenzigstes Kapitel.

Ueber die Vertheilung und Ausgleichung der Steuern,
insbesondere die Ausgleichung der Grundsteuer.

§. 315.

Eine ganz richtige Steuervertheilung, sowohl unter die einzelnen Steuerpflichtigen, als unter die Provinzen, Bezirke und Gemeinden ist ein unerreichbares Ideal; es ist daher eben so thöricht, das Vollkommene zu verlangen, als, weil dieß nicht erreichbar ist, die größten Ungleichheiten und Mängel der Steuervertheilung nicht abzuändern und nicht so viel möglich auszugleichen. Indessen ist die erstere Thorheit meistens unschuldiger Art, da sie in leeren Klagen zu verhalten pflegt. Höchst nachtheilig ist dagegen, wenn große Steuer-Ungleichheiten lange bestehen, ohne daß zu deren Aufhebung etwas geschieht; denn es wird dann das so nothwendige Vertrauen der Unterthanen zu der Gerechtigkeit der Staatsregierung wesentlich geschwächt, und außerdem wird da, wo die Steuer zu hart drückt, die Ausbildung der Staatskräfte, so wie das Wohlfeyn der Unterthanen gehindert; während dagegen manchmal die Steuer-Begünstigungen einzelner Klassen der Unterthanen keinesweges bei diesen so viel nützen, wie der Druck anderswo schadet, sondern vielmehr oft auf ähnliche Weise wirken, wie die ausschließlichen Privilegien der Handwerker und Fabrikanten, nämlich als Beförderungsmittel der Trägheit und Indolenz. Eine gute Steuer-Vertheilung ist deßhalb da, wo sie bisher mangelhaft war, als eine Steuerverminderung zu betrachten.

Wegen dieser Gründe braucht man einer gerechten und weisen Staatsregierung, wie der preussischen, nur die erheblichen Mängel der Steuervertheilung nachzuweisen, um eine baldige Verbesserung oder Abhülfe vertrauensvoll erwarten zu können.

§ 316.

Verbrauchs= Steuern, wenn sie nicht wie die Mahl= und Schlacht= Steuer, in einigen Orten bestehen, in andern nicht eingeführt sind, sondern wie die Zölle und andere preussischen Verbrauchssteuern nach Einem System erhoben werden, haben den Vortheil einer großen Gleichmäßigkeit, indem Jedermann sich so hoch besteuert wie er kann oder wie er will.

Von jenen Steuern in Preußen kann wesentlich nur die Mahl= und Schlacht= Steuer der Vorwurf einer unrichtigen Vertheilung treffen, worüber in den §§. 147 313 bereits das Erforderliche bemerkt worden ist.

§. 317.

Die Personen= oder Klassen= Steuer hat schon, hinsichtlich der Vertheilung, Verbesserungen erfahren, indem die Abstufungen die Steuersätze vermehrt worden sind. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob nicht die Einrichtung der französischen Personal= und Mobilien= Steuern jener der Klassen= Steuer zur Erlangung der richtigsten Vertheilung vorzuziehen seyn dürfte.

Die Gewerbesteuer bedarf einer bessern Vertheilung, sowohl in Beziehung auf die verschiedenen Klassen der Gewerbetreibenden, von welchen manche gar nicht steuerpflichtig sind, als auch hinsichtlich der Abstufung der Steuersätze. Diese Mängel dürften am geeignetesten durch ein ganz neues und besseres Gewerbesteuer= Gesetz gehoben werden, welches um so mehr zu erwarten steht, als die Gebrechen des gegenwärtigen von den Staatsbehörden ohne Zweifel eingesehen werden.

§. 318.

Indessen sind sowohl bei der Klassen= wie der Gewerbe= Steuer die Mängel der Vertheilung nicht so erheblich, daß sie die im §. 315 angegebenen übeln Fol-

gen in großem Maße haben könnten. Die Grundsteuer ist dagegen im höchsten Grade fehlerhaft, sowohl hinsichtlich der von den Provinzen und Bezirken als von den einzelnen Steuerpflichtigen aufzubringenden Steuer vertheilt, und dieß will ich beweisen. Die Beweise sind folgende:

1) Das Anerkenntniß der Staatsregierung, indem in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 gesagt wurde, daß zur Vollendung der Reform der Steuer-Gesetzgebung vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämtlichen Provinzen nothwendig sey. Die in dem königlichen Finanz-Edikte vom 27. Okt. 1810 enthaltenen Bestimmungen gehören ebenfalls hieher. (Vid. §. 109.)

2) Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 ist die Grundsteuer so forterhoben worden, wie sie überall bestand. Nun wäre es der wunderbarste Zufall, wenn nicht die größten Ungleichheiten Statt fänden zwischen der französischen Grundsteuer am Rhein, der königlich westphälischen im Magdeburgischen, der schlesischen, von 1742 und 1779 herstammend, und zwischen den mancherlei (im §. 120 angegebenen) sogenannten Grundsteuern, die, und verbunden mit sehr erheblichen Steuerbefreiungen, in den östlichen Provinzen bestehen. Die Wunder werden aber immer seltener, und Einrichtungen, die mit den heterogensten Absichten und unter den verschiedenartigsten Umständen zu Stande gekommen sind, können unmöglich in dem Haupt-Resultate, der Steuervertheilung unter die Provinzen und Bezirke, etwas anderes herausstellen, als die größte Disharmonie.

2) Ehe die neueren preussischen direkten und indirekten Steuern eingeführt wurden, ließ die Staatsregierung zur Begutachtung dieser Steuern, oder vielmehr der Einführung derselben, eine Kommission im Jahre 1818 in Koblenz zusammentreten. Es wurden derselben sehr reichhaltige Materialien zur Beurtheilung des Steuerwesens vorgelegt, und sie erklärte darauf einstimmig, daß die Einführung jener Steuern die Rheinprovinz, wegen

der in der letztern bestehenden, vergleichungsweise gegen die östlichen Provinzen so hohen Grundsteuer, außerordentlich überbürden würde. Und aus welchen Mitgliedern war die Kommission zusammengesetzt? aus dem Ober-Präsidenten, aus den sämtlichen Chef-Präsidenten der Bezirks-Regierungen in der Rheinprovinz und aus einigen angesehenen von der Regierung berufenen Eingeseffenen.

4) Die große Ungleichheit der Grundsteuer in Beziehung auf die einzelnen Klassen der Grundbesitzer in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und Preußen ist bekannt und bedarf keines Beweises; aber diese Ungleichheit beweiset zugleich diejenige der Vertheilung unter sämtliche Provinzen des Staates, und deßhalb sind Zahlen-Belege zur erstern hier am rechten Orte.

In der Provinz Sachsen bestehen vorzüglich die Grundsteuer-Einrichtungen, welche vom ehemaligen Königreich Westphalen, und die, welche vom Königreich Sachsen herkommen. Nach der erstern ist die Grundsteuer so ziemlich gleichmäßig auf den sämtlichen Grundbesitz der Unterthanen vertheilt. In welchem Verhältnis diese (ehemals königl. westphälische) Grundsteuer zu der in der Rheinprovinz steht, kann aus einer Vergleichung Magdeburgs mit Aachen beurtheilt werden. Der Gesamt-Katastral-Keinertrag der Grundgüter des Stadtkreises Aachen beträgt nach der ersten Tabelle 228716 Rthlr.; nach dem Verhältnis des rheinischen Katasters ist der Keinertrag nur der Häuser in der Stadt Magdeburg, wie im §. 35 angegeben wurde, zu 279000 Rthlr. zu veranschlagen; die im Jahre 1828 entrichtete Grundsteuer steht aber in einem durchaus entgegengesetzten Verhältnis, sie betrug für den Stadtkreis Aachen ungefähr 38700 Rthlr., und für Magdeburg ungefähr 17500 Rthlr., die Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse unberücksichtigt gelassen. — Die vom Königreich Sachsen herkommende Grundsteuer kann durch folgende Zahlen ermessen werden:

An Grundsteuer, oder richtiger, an Lehnspferdegeldern, ist zu entrichten:

Vom Rittergute	mit einem Keinertrag von Rthlr.	Betrag der Steuer Rthlr.	macht vom Keinertrag Prozent
A.	3160	23	0,7 ³
B.	750	23	3,0 ⁷
C.	600	14	2,3 ³
D.	1200	23	1,9 ²
Summe	5710	83	1,4 ⁵

Von städtischen Grundstücken ist zu entrichten, ausschließlich der Kommunalzuschläge:

Bezeichn. d. Grundgüt. Rthlr.	Kaufpreis. Rthlr.	muthmaßl. Keinertrag Rthlr.	Betrag der Gr. Steuer Thlr. Sgr.	macht vom Keinertrag Prozent
Haus	3700	123	9 17	7,7 ⁸
dito	8000	267	19 —	7,1 ¹
dito	3100	103	11 23	11,4 ²
Acker	200	10	1 22	17,3 ³
Summe	15000	503	42 2	8,3 ⁶

Von bäuerlichen Grundgütern ist zu entrichten:

Exakter Werth des Bauerguts Rthlr.	Muthmaßl. licher Keinertrag Rthlr.	Betrag der Grundsteuer Thlr. Sgr.	macht vom Keinertrag Prozent
2200	88	12 7	13,9 ⁰
3200	128	14 6	11,0 ⁹
3000	120	5 13	4,5 ³
1625	65	10 25	16,6 ⁷
Summe	10025	42 21	10,6 ⁵

In den Provinzen Brandenburg, Pommern sind die vielen daselbst befindlichen Rittergüter nicht höher mit Grundsteuern belegt, als in Sachsen. Hinsichtlich

der in den Städten jener Provinzen zu entrichtenden Grundsteuer bietet Berlin ein Beispiel dar. Im §. 37 habe ich den Miethtwerth der Häuser in Berlin, nach dem Maßstabe des rheinisch-westphälischen Katasters zu $3\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. veranschlagt; nach der in Berlin vorgenommenen Abschätzung beträgt derselbe, (wie in der Bemerkung zum §. 37 nachzusehen ist,) 5 Mill. Rthlr., im Mittel beider Veranschlagungen daher 4,375000 Rthlr. Reduziren wir diese Summe, nach den in §§. 29, 30 aufgestellten Grundsätzen um 25 Prozent, so stellt sich der Reinertrag nur der Häuser in Berlin auf 3,281250 Rthlr., und es bleiben die beträchtlichen, innerhalb der Ringmauern befindlichen, unbebauten und wohl kultivirten Bodenflächen ganz unberücksichtigt. Die von Berlin an den Staat zu entrichtende Grundsteuer beträgt 131416 Rthlr.; dieß macht $4,0^2$ Prozent vom Reinertrage.

Sowohl über die Provinz Preußen als Schlessen und Posen fehlen mir spezielle Notizen, um die große Ungleichheit, und besonders bei der erstern Provinz, die niedrigen Sätze der Grundsteuer durch einzelne Beispiele darstellen zu können; indessen leidet keinen Zweifel, daß die Ungleichheit und die niedrigen Sätze bestehen.

Wenn wir nun sehen, daß in Sachsen von Rittergütern $1,4^5$, von städtischen Grundgütern $8,3^6$, von bäuerlichen Gütern $10,6^5$ Prozent des Reinertrages zu entrichten sind; daß die Grundsteuer, wo sie nach dem Maßstabe der frühern königl. westphälischen Besteuerungs-Grundsätze entrichtet wird, in Städten kaum halb so hoch als am Rhein ist; daß in Brandenburg, Pommern und auch zum Theil in den andern östlichen Provinzen die Rittergüter nicht mehr Grundsteuer wie in Sachsen tragen; daß in Städten wie Berlin 4 Prozent vom Reinertrage der Grundgüter zu zahlen sind; — wo können denn in diesen Provinzen die Grundgüter sich befinden, welche um so viel mehr Grundsteuer tragen, daß diese im Durchschnitt $21,1^2$ Prozent wie in der Rheinprovinz, oder $19,3^2$ Prozent des Reinertrages, wie in Westphalen erreiche? Es giebt solche Grundgüter nicht, und es

kann deren nicht geben, denn sollten auch deren einige vorhanden seyn, die eben so hoch wie in der Rheinprovinz und Westphalen belastet sind, so wird jeder mit dem Finanzfache nur einigermaßen vertraute Beamte als Unmöglichkeit erkennen: eine nur irgend beträchtlich höhere Grundsteuer als die rheinische in Provinzen zu erheben, wo neben allen übrigen Steuern die kostbare preussische Justiz-Einrichtung, Feudal-Lasten und mitunter noch Gewerbezwang bestehen.

Unterstützt wird dieser Beweis der ungleichen Vertheilung der Grundsteuer unter die Provinzen durch den Umstand, daß da, wo die Besteuerung nach französischen Grundsätzen besteht, große Klage darüber geführt wird, daß man früher viel weniger zu entrichten gehabt habe. Der Beschwerde der Ritter in Brandenburg und Sachsen, welche eine Zeit lang königl. westphälische Unterthanen gewesen waren, erwähnte ich schon im §. 119. Die Provinzialstände der Provinz Westphalen weisen nach, daß die zu derselben gehörige Grafschaft Mark, welche selbst nach dem frühern Grundsteuer-Verhältniß nicht niedrig belastet war, jetzt da sie die französische oder großherzoglich bergische Grundsteuer entrichtet, mehr als noch einmal so viel aufbringen muß als vor dem Jahre 1806.

5) Meine Untersuchungen über den Reinertrag der Grundgüter, in Verbindung mit den Beiträgen der Provinzen zur Grundsteuer, dargestellt in den Kapiteln 6, 7, 27 und in der Tabelle 7. Daß die von mir ermittelten Resultate nicht so sehr von der Wahrheit sich entfernen, und daß die darin enthaltenen Irrthümer höchst wahrscheinlich eher die Ungleichheit der Grundsteuer-Vertheilung in einem verkleinerten als in einem vergrößerten Verhältniß erscheinen lassen, dieß wird durch die vorstehend beigebrachten Beweise bestätigt.

6) Die im §. 300 dargestellte Wirkung der Steuern auf die Zunahme der Bevölkerung.

Nach diesen Beweisen wird wahrscheinlich jeder Zweifel darüber, ob eine grelle Ungleichheit der Grundsteuer-Vertheilung zwischen den Provinzen Statt findet, verschwinden, und die zu erörternde und weiter zu berichtigende Frage wird künftig nur noch seyn können: wie groß diese Ungleichheit wirklich ist, ob kleiner oder ob größer, als in der siebenten Tabelle dargestellt worden ist.

§. 319.

Diese letztere Frage hängt nahe zusammen mit der Ausgleichung der Steuern, und insbesondere der Grundsteuer zwischen den Provinzen.

Ich bin fern von der Annahme, meine Untersuchungen, deren Resultate in den Tabellen 4, 7, 8 enthalten sind, für genügend zur Erlangung eines so viel möglich richtigen Maßstabes der Ausgleichung zu erachten; sehr zufrieden bin ich, wenn meine Forschungen nur einen starken Schritt weiter in der Annäherung der Wahrheit führen, welche in dieser Hinsicht zu ergründen für die Dynastie und die Unterthanen gleich nützlich und nothwendig ist.

Eben so fern aber bin ich von der Meinung, daß viele Jahre nothwendig seyen, um die Ausgleichung zu bewirken. Soll diese vorgenommen werden, so ist die erste Bedingung, daß die Staatsregierung den eisernen Willen dazu habe, und daß alsdann Einheit und Harmonie in dem ganzen Verfahren herrschen; das eine wie das andre ist bei der unumschränkt monarchischen Staatsverfassung gerade am leichtesten. Würde der Gegenstand mit jeder provinzialständischen Versammlung besonders verhandelt, wirkte die grundsteuerfreie Aristokratie hindernd oder lähmend auf den Gang des Ausgleichungs-Geschäfts ein; so wäre die Beendigung des letztern nicht abzusehen. Es kann dasselbe ohne Zweifel im Laufe des nächsten Jahres so weit beendigt seyn, daß die Ausgleichung mit dem Jahre 1834 in Wirksamkeit treten könnte. Nur muß man sich einstweilen mit dem möglich Besten begnügen;

ein Mehreres wird doch nicht erreicht werden, wie lange man auch zögern möchte, und das Vollkommene ist immer erst erreichbar, nachdem die Erfahrung die früheren Mängel gezeigt hat. Uebrigens sind ohne Zweifel in den Akten des Finanz=Ministeriums und bei dem statistischen Bureau so viele schätzbare Hülfsmittel vorhanden, daß das Ausgleichungs=Geschäft dadurch wesentlich erleichtert werden muß. Es wird nur darauf ankommen, daß der Finanzminister die fähigsten und geeignetsten Männer zur Benutzung jener Hülfsmittel, zu den weiteren Untersuchungen in den Provinzen und zur Endvergleichung ernennen, und daß von vorn herein die bei dieser anzuwendenden Grundsätze festgestellt werden.

Ueber ein Paar bei den letztern ohne Zweifel in Anregung kommende Fragen will ich hier noch meine Meinung sagen.

Wie werden die Provinzial=Steuern in Anrechnung kommen? In Beziehung auf diese Frage scheint dringend notwendig zu seyn, daß zuvörderst ein Gesetz genau bestimme, was Staats= oder Provinzial= oder Gemeinde=Steuern seyn sollen. Es finden in dieser Beziehung, wenigstens in der Rheinprovinz, Beschwerden oder Klagen Statt, daß erst die Staatssteuern, insbesondere die Grundsteuer, sehr hoch wären, und daß demnächst noch unter der Benennung von Provinzial=Steuern, oder von Provinzial=Zwecken noch einmal Steuern für Bestreitung von Kosten erhoben würden, die der Staat aus den allgemeinen Staatssteuern zu tragen habe, z. B. die Cathedral= und Hebammen=Steuer, ein Theil der Zulage=Centimen für Wegebau.

Kommen die höhern Justiz=Kosten der preussischen Justiz=Einrichtung, im Vergleiche gegen jene der rheinischen Justizpflege in Anrechnung und wie? Man sollte sagen, daß die Staatsregierung, in sofern die erstere Justiz nicht der Inbegriff alles Vortrefflichen ist, veranlaßt seyn möchte, wegen des großen (im §. 241 dargestellten) Unterschiedes

des der Kosten so bald wie möglich jene Justiz-Einrichtung völlig aufgehoben und den Haupt-Prinzipien nach die rheinische überall einzuführen. Da aber dadurch eine Menge Menschen weniger als Räte, Assessoren, Aktuarien, Registratoren, Kassen-Rendanten, Justizkommissarien &c. angestellt werden könnten, und da das Beamten-Element in Preußen eine wichtige Bedeutsamkeit erlangt hat, so steht noch dahin, ob die Staatsregierung sobald jenen Entschluß fasse. Deshalb scheint nothwendig zu seyn, über vorstehende Frage ein Wort zu sagen. Da die Rheinpreußen ihre Justiz für die bessere halten, die Bewohner der übrigen Provinzen dagegen für die übrige die nämliche Vorliebe haben, da diese Bewohner folglich nach der rheinischen Justizpflege gar kein Verlangen tragen, vielmehr uns Rheinpreußen bemitleiden, daß dieß Erzeugniß der Franzosen, unsre kurzen fünf Gesetzbücher den umfassendern und vielfältigern Bestimmungen des Landrechts und der Gerichtsordnung, sammt allen dazu gehörigen Nachträgen, Erläuterungen und Justiz-Ministerial-Reskripten vorziehen, daß wir gar nicht einsehen können, wie gute Urtheile nach mündlichen Vorträgen, sondern nur nach gehörigem Schriftenwechsel und nach dem Berichte eines Referenten gefällt werden können, und daß wir für andre Vorzüge eben so blind sind, — so wäre es nach meiner Meinung unbillig, wenn nicht auch jede Provinz die Vortheile oder Nachteile genießt oder leidet, welche hinsichtlich der Kosten mit der einen oder der andern Justiz-Einrichtung verbunden sind. Die Rheinprovinz hat bei einer Ausgleichung demnach um so viel weniger Steuern aufzubringen, als die Kosten-Differenz der verschiedenen Justiz-Pflege beträgt.

Wenn eine Provinz in den indirekten und besonders in den Verbrauchssteuern mehr als eine andre aufbringt, muß alsdann der Unterschied durch die direkten Steuern wieder ausgeglichen werden? Diese Frage würde ich gar nicht anführen, wenn nicht die Meinung eines Mannes, dessen Andenken ich im höchsten Grade ehre, die Veran-

lassung würde: der verstorbene Finanzminister von Mos bemerkt in dem Memoire vom 18. Mai 1830 den westphälischen Provinzialständen wegen ihrer Beschwerde über zu hohe Grundsteuer, „selbst wenn in den westlichen Provinzen diese Steuer etwas mehr auf den Kopf betragen möchte, als in den östlichen, so fände dagegen hinsichtlich der indirekten Steuern ein entgegengesetztes Verhältnis Statt, indem diese in den letztern Provinzen sich auf eine Kleinigkeit mehr als in den erstern auf den Kopf der Bevölkerung berechneten.“ Hier kommt es nur darauf an, daß die indirekten Steuern nach gleichmäßigen Grundsätzen erhoben werden; alsdann ist der größere Ertrag ein Beweis größern Wohlstandes. Insbesondere bei den Verbrauchs-Steuern muß bei einer guten Steuer-Vertheilung allemal da der größte Ertrag seyn, wo die direkten Steuern am höchsten nach dem Maßstabe der Bevölkerung sind. So ist es z. B. in Paris. Das vom Finanzminister angegebene Verhältnis beweiset daher gerade das Gegentheil von dem, was damit bewiesen werden soll. In einer Provinz, wo viele große Fabriken sind, ist das durchschnittliche Vermögen jedes Menschen kleiner, als in einer andern, wo der Ackerbau mehr Hauptbeschäftigung ist, denn in der erstern ist die Anzahl der Proletarien verhältnismäßig am größten. Deshalb wird, wenn alle Steuer-, Personen-, Eigentums- und steuerähnlichen Verhältnisse völlig gleich sind, der Bewohner der Rheinprovinz viel weniger an Verbrauchssteuern einbringen, als jener der Provinz Sachsen. Die obige Frage ist daher unbedingt verneinend zu beantworten, und sie fordert nur zu einer gleichmäßigen Erhebungsweise der indirekten Steuern auf.

Die Grundgüter geben, es läßt sich nicht verkennen, einen kleinern Ertrag, wenn der Besitz nicht völlig frei ist, wenn Lehn-Verhältnisse das Eigentum und die Benutzung desselben beschränken, wenn die Feudal-Lasten nicht völlig abgeschafft sind, als wenn der Grundbesitz frei, theilbar und veräußerlich ist. Dieß letztere findet in der Rheinprovinz, das erstere mehr oder weniger in den übriz

gen Provinzen Statt. Soll dieser Unterschied in der Abschätzung des Reinertrages und folglich in der Veranlagung der Grundsteuer berücksichtigt werden? Ich antworte mit voller Ueberzeugung Nein. Der Uebergang aus dem erstern in den letztern Zustand wird nur durch Opfer erkauft, die am schwersten sind, wenn jener, wie in der Rheinprovinz, auf revolutionäre Weise erfolgt; glücklich sind die andern Provinzen, daß sie diesen Uebergang auf friedliche und gesetzmäßige Weise, ohne Fremdherrschaft vollbringen. Ungerecht würde meiner Meinung nach seyn, wenn eine Provinz den Preis des Opfers nicht genießen sollte, weil eine andre dasselbe noch nicht gebracht hat. Dieß wäre ungefähr so, als wenn eine Provinz auf eigene Kosten den Kataster vollendet, und wenn dieselbe hernach um so höher mit Grundsteuer belegt würde, weil ohne allen Zweifel eine gleiche Steuervertheilung wie eine Steuerverminderung wirkt. Deshalb können auch die Spotteln wegen Ablösung der gutherrlichen Verhältnisse eben so wenig bei einer Steuer-Ausgleichung in Anschlag gebracht werden, wie die Zulage-Centimen für Anfertigung des Katasters in der Rheinprovinz. Indessen dürften obige Frage und die sich daran knüpfenden Bemerkungen eine verstärkte Aufforderung für die Staatsregierung seyn, die Feudal-Verhältnisse, so weit solche von ihr abhängig sind, völlig aufzuheben, und die Ablösung der gutherrlichen Lasten so viel mehr zu erleichtern und zu beschleunigen. Beides wird befördert durch Vereinfachung des Verfahrens und durch die Grundsteuer; durch diese, indem der Gutsherr in dem Verhältniß zur Grundsteuer der belasteten Grundgüter herangezogen wird, in welchem der Reinertrag der letztern durch die darauf ruhenden gutherrlichen Lasten vermindert wird. Es muß alsdann dem Gutsherrn freistehen, den Betrag dieser Lasten selbst niedriger, als solche von den steuervertheilenden Behörden abgeschätzt worden, zu veranschlagen und den ihn treffenden Grundsteuer-Anteil nach seiner eignen Abschätzung zu entrichten,

wogegen diese letztere von dem Besitzer der belasteten Grundgüter als Norm bei der Ablösung angenommen werden darf.

§. 320.

Eine Ausgleichung der Grundsteuer unter den Provinzen ist nicht gedenkbar, ohne die Steuer-Befreiungen oder Steuer-Begünstigungen der einzelnen Grundgüter-Besitzer aufzuheben. Es kann in dieser Hinsicht nichts Treffenderes gesagt werden, als die königliche Ermahnung, welche in dem Edikte vom 27. Oktober 1810 enthalten, und im §. 109 angeführt worden ist.

Auch in dieser Schrift würden jene Grundbesitzer Veranlassung finden, der Aufhebung ihrer Steuer-Privilegien nicht so sehr entgegen zu seyn; indessen so wie nun einmal die menschliche Natur ist, muß man von ihnen nicht erwarten, daß sie aufhören werden, die Ausgleichung so viel möglich zu hindern und aufzuhalten. Die Weisheit, Gerechtigkeit und Kraft der Staatsregierung wird aber über diese Hindernisse zu siegen wissen.

Gegen die Gerechtigkeit der Maßregel konnte schon früherhin wol nichts mit Grund eingewendet werden; jetzt aber kann in jener Beziehung auch nicht der leiseste Zweifel obwalten, da die oberste gesetzgebende Gewalt schon vor zwei und zwanzig Jahren auf das deutlichste, unumwundenste und bestimmteste die Aufhebung aller mit der natürlichen Gerechtigkeit nicht vereinbare Steuer-Exemtionen, und insbesondere festgesetzt hat, daß alle Grundsteuer-Befreiungen aufgehoben sollen. In allen Verkäufen, Vererbungen und andern Verhandlungen, bei welchen eine Beziehung auf Steuer-Befreiung und Steuer-Begünstigung obwaltete, hat daher gehörige Rücksicht auf jene längst verkündeten niemals aufgehobenen, nur noch nicht ausgeführten gesetzlichen Vorschriften genommen werden können.

§. 321.

Ich erachte als Pflicht gegen die Staatsregierung, dieselbe auf die politische Wichtigkeit der Steuer-Ausgleichung aufmerksam zu machen. Auf derselben beruhet zum großen Theil der Grad der Festigkeit des Bandes zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, so wie des von der Staatsregierung angenommenen Regierungssystemes.

Still und ruhig entwickeln sich die allgemeinen Ideen und die Dinge, um so unbemerkter in Preußen, als die Zensur keine gründliche Erörterung der den Staat betreffenden politischen und selbst staatswirtschaftlichen Fragen in preussischen Tageschriften gestattet, wenn die Abfassung auch noch so anständig und gemessen ist; unter einer gründlichen Erörterung kann nur eine solche verstanden werden, wo die Gründe und die Gegengründe vortragen werden dürfen; gründlich kann fast keine staatswirtschaftliche Frage erörtert werden, wenn nicht auch die Beziehungen derselben auf innere und äußere Politik untersucht werden, denn nur bei höchst wenigen, vielleicht bei keiner einzigen staatswirtschaftlichen Frage finden diese Beziehungen nicht Statt. Ob diese Ausübung der Zensur zweckmäßig oder nicht zweckmäßig ist, ob die Zensur überhaupt anders als auf solche Weise, nach dem Zustande der Regierungselemente, in Preußen ausgeübt werden könne, darauf kommt es hier nicht an; genug so ist.

Weil es nun so ist, verdienen andere Symptome, aus welchen der Entwicklungs-Gang der Ideen und der Dinge bemerkbar ist, die größte Aufmerksamkeit und die ernsteste Berücksichtigung; eine Staatsregierung darf am allerwenigsten das Verfahren der Aerzte nachahmen, welche erst dann an das Heilen denken, wenn die Krankheit oder die Störung des gesunden Organismus eingetreten ist.

Es ist aber, um den gelindesten Ausdruck zu wählen, die grelle Steuer-Ungleichheit der westlichen und der östlichen Provinzen ein Entfremdungselement der

selben, und zugleich ein Beförderungsmittel des konstitutionellen Geistes in den westlichen Provinzen; das letztere um so mehr, als früher die Ausgleichung der Grundsteuer den Ständen vorbehalten worden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachte man: die frühern Vorstellungen der rheinischen und besonders der westphälischen Provinzialstände wegen der Steuer-Ausgleichung; den von den letztern Ständen im Jahre 1830, nachdem jene Vorstellungen vergeblich gewesen waren, fast einstimmig ausgesprochenen Wunsch, daß eine reichsständische Verfassung eingeführt werden möge, verbunden mit erneuerten Vorstellungen wegen der Steuer-Ausgleichung; den Umstand, daß die Aristokratie in den westlichen Provinzen, soweit solche nicht steuerfrei oder verarmt ist, zum großen Theile ihre Interessen von den allgemeinen nicht sondert, und nicht so wie anderswo in politischer Nichtigkeit sich wohlgefällt; dagegen die den Gegensatz der Ansichten ausdrückenden, am 16. Januar 1831 gesprochenen Worte des Landtags-Marschalls (oder Präsidenten,) der brandenburgischen Provinzialstände, „mögen andre Völker nach Phantomen jagen, die sie nie erreichen können, wir haben unsre Verfassung;“ — so dürften schwerlich die Zeichen eines, die ernstesten und betrübendsten Betrachtungen erregenden, Ganges der Entwicklung der Ideen und der Dinge zu verkennen seyn.

Es ist daher eine Veranlassung vorhanden, den Keim eines solchen Entwicklungs-Ganges zeitig und energisch zu unterdrücken; und dieß ist nach meiner vollkommenen Ueberzeugung die Aufgabe, deren Lösung für die Staatsregierung am dringendsten, und für Jeden, der wahrhaft dem Könige und dem Staate ergeben, jezt am wünschenswerthesten ist.

§. 322.

Für die Rheinprovinz hat die Ausgleichung ein ganz vorzügliches Interesse; denn diese dürfte dadurch eine Steuer-Verminderung von etwa Einer Million Rthlr., oder 13 bis 14 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung,

erlangen, und zwar würde diese Erleichterung gänzlich oder größtentheils dem wichtigstem Gewerbe, der Bodenkultur zu gut kommen. Dieß wäre eine viel erheblichere Beförderung des Ackerbaues, als die auf Vieh und Getreide gelegten Eingangszölle.

Es könnte annähernd in Zahlen nachgewiesen werden, um wieviel die Steuer-Überbürdung der Rheinprovinz, abgesehen von den 12 Mill. Rthlr., welche dieselbe nun seit zwölf Jahren zur Erhaltung der Steuer-Begünstigungen in den östlichen Provinzen, im Verhältniß gegen diese letztern, zu viel aufgebracht hat, hinsichtlich der Bevölkerungs- und Vermögens-Zunahme Eintrag gethan hat durch die nachtheiligen Wirkungen auf Bodenkultur, den Preis der Lebensmittel und aller Produktionsarten. Ich unterlasse die Aufstellung einer solchen Rechnung, und bemerke nur, wie die so erhebliche Steuer-Überbürdung allein erklärlich macht, daß in der Rheinprovinz, nachdem sie den Uebergang aus dem französischen Prohibitiv-Systeme zur freieren Konkurrenz, so wie die Nothjahre 1816, 1817 überstanden hatte, die Wohlhabenheit und die Bevölkerung weniger, als in den östlichen Provinzen zugenommen haben. Denn wenn die Steuern unter die Provinzen gleichmäßig nach richtigen Grundsätzen vertheilt gewesen wären, so war die Rheinprovinz mit ihrer wohlfeilern Justiz, ihren einfachen Personen- und Eigenthums-Verhältnissen und ohne Feudal-Lasten und Gewerbezwang, in solchem Vortheile gegen die andern Provinzen, daß sie diesen in der Zunahme der Prosperität weit vorgeeilt seyn würde. Auch machen die aus der Steuer-Überbürdung entspringenden Nachteile erklärlich, weshalb die Rheinprovinz in einigen gewerblichen Erzeugnissen, ungeachtet der dabei übrigens günstig wirkenden Verhältnisse, die Konkurrenz nicht mit den östlichen Provinzen zu halten vermag.

Drei und siebenzigstes Kapitel.

Der wohlfeile Transport und der freie Verkehr.

§. 323.

Wenige Ausgaben sind in so hohem Grade produktiv, wie diejenigen, welche der Staat auf die Beschaffung wohlfeiler Transport-Mittel verwendet.

In der Staatszeitung No. 243 Jahrgang 1832 befindet sich eine Berechnung über die Zunahme des National-Vermögens und der Bevölkerung durch den Kunststraßenbau, nach dem Verhältniß der Ersparung an Zeit und an Pferden. Es wird nach dieser Berechnung angenommen: 1. daß auf einer Kunststraße in Preußen von 13 Meilen Länge täglich 50 Gespanne oder 200 Pferde passiren; 2. daß der Transport nur um den vierten Theil geschwinder als früher geschieht; 3. daß die Pferde nur 240 Tage im Jahre arbeiten, und daß alsdann 76 Pferde jährlich erspart werden, deren Unterhalt zu 80 Rthlr. gerechnet, jährlich 6080 Rthlr. kostet; 4. daß mit diesen Pferden jährlich wenigstens 21900 Menschen die Straße befahren, welche also 5475 Arbeitstage durch den schnelleren Transport gewinnen, welche nur zur 10 Sgr. gerechnet, 1825 Rthlr. jährlich betragen; daß ein Pferd zur Unterhaltung soviel Land bedarf, wie 8 Menschen, und daß mithin die Bevölkerung sich um 608 Menschen vermehren müsse. — Diese Annahmen sind offenbar nicht übertrieben, und man darf füglich voraussetzen, daß nicht nur in der Geschwindigkeit des Transports der vierte Theil, sondern außerdem noch wenigstens der achte Theil in der zu transportirenden Quantität gewonnen wird. Ferner ist der Verbrauch der Pferde zu veranschlagen. Man darf annehmen, daß das Pferd in 6 Jahren verbraucht wird und 60 Rthlr. kostet. Diese Annahmen zu denen in der Staatszeitung gerechnet, ergibt sich, daß jährlich 12617 Rthlr. erspart

werden, und daß die Bevölkerung um 912 Menschen zunehmen muß, und zwar durch die Anlegung einer guten, 13 Meilen langen Kunststraße von mittelmäßiger Frequenz.

§. 324.

Ein eben so großer, und vielleicht noch größerer Vortheil der wohlfeilen Transportmittel besteht darin, daß dadurch jedes Produkt soviel wohlfeiler an denjenigen Ort gebracht werden kann, der für den Absatz am geeignetsten oder günstigsten ist. Und daraus folgt dann weiter der außerordentliche Vortheil, daß in jeder Gegend oder Lokalität soviel mehr vorzugsweise diejenigen rohen Produkte erzeugt oder durch Arbeit verfeinert werden können, welche am wohlfeilsten, besten und nützlichsten in einer Gegend oder Lokalität erzeugt oder verarbeitet werden können.

Diese Vortheile werden noch nicht in dem Maße und so allgemein gewürdigt, wie sie es verdienen; sonst würden Wege-, Brücken-, Pflaster-, Gebiets- Thorsperr-Gelder schon viel mehr völlig abgeschafft worden seyn, als bis jetzt der Fall ist. Bei manchen Regierungs- und Gemeinde-Behörden wird mit der Erbauung einer Kunststraße oder einer Brücke die Idee des Wege- oder Brückengeldes so unzertrennlich verbunden, wie mit einer Heirath die Idee der Kinder-Zeugung. Es werden überhaupt folgende Umstände nicht gehörig berücksichtigt:

1) Der Betrag der Abgabe ist nur ein Theil der zu entrichtenden Steuer; ein anderer Theil derselben besteht in dem Aufenthalte und der Störung des Transports, die durch die Entrichtung der Abgabe veranlaßt werden.

2) Die Anstellung so vieler Empfänger der Abgaben so wie der Aufseher über die Entrichtung derselben entzieht eine beträchtliche Anzahl Menschen der produktiven Arbeit.

3) Die Vertheuerung des Transports durch die denselben direkt treffenden Steuern wirkt viel nachtheiliger auf die Vertheuerung der Produktion, als wenn die Kosten der Beschaffung wohlfeiler Transportmittel durch andere allgemeine Steuern aufgebracht werden.

Ein Beispiel mag jene Vortheile und den letztern Umstand verdeutlichen.

Die Fracht von Berlin nach Aachen und umgekehrt ist im Durchschnitt $3\frac{1}{2}$ Rthlr vom Zentner. Wenn gar keine Transport-Abgaben zu entrichten wären, so würde die Fracht die Hälfte betragen, oder doch um wenigstens $1\frac{1}{2}$ Rthlr. niedriger seyn; ich nehme das letztere an. Für die rheinischen Tuchfabriken wird viel Wolle von Berlin nach Aachen, und umgekehrt das Tuch von Aachen nach Berlin gesandt. Zwei Zentner Wolle liefern ungefähr Einen Zentner Tuch. Es würden daher bei diesem Umtausch der Erzeugnisse auf einen Zentner Tuch $4\frac{1}{2}$ Rthlr. erspart. Dieser Vortheil würde nicht den einzelnen Fabriken, sondern den Wollproduzenten und den sämmtlichen Tuch-Konsumenten zufließen. Ohne Zweifel wirkt die auf diese Weise bewirkte größere Wohlfeilheit des Tuches so vortheilhaft, daß dadurch allein die zur Beschaffung der wohlfeilern Transportmittel zu entrichtenden allgemeinen Steuern ausgeglichen werden, und daß der größere Werth, den die Grundgüter in Brandenburg durch den vermehrten Preis der Wolle erhalten, ein beträchtlicher Neben-Gewinn ist, der nicht erreicht wird, wenn die Steuer direkt auf dem Transporte lastet.

Noch auffallender treten diese Verhältnisse bei den Produktionen hervor, welche wegen eines, nach Maßgabe des Gewichts, geringen Werthes nicht weit verführbar sind, z. B. bei Steinkohlen, Holz, Steinen.

§. 325.

Ist nun der Vortheil der gewöhnlichen Kunststraßen und der abgabefreien Benutzung derselben so groß, wie viel beträchtlicher ist er, wenn durch Eisenbahnen und

Kanäle der Transport noch viel wohlfeiler und, durch erstere, schneller beschafft wird. Die Schnelligkeit desselben ist, wegen der Kapital=Erspahrung, ebenfalls ein Mittel zur Erlangung eines wohlfeilern Transports. Wie außerordentlich wird der Werth der Waldungen, Bergwerke und aller Boden=Erzeugnisse vermehrt, die durch soviel wohlfeilere Transportmittel drei bis sechsmal weiter als bisher für den nämlichen Preis verführt werden können. Wie beträchtlich ist der Gewinn der Konsumenten der Produkte, welche diese leztern wohlfeiler erhalten, während die Produzenten durch vermehrten und verbreiteten Absatz gewinnen.

§. 326.

Die Herstellung der wohlfeilsten Transportmittel in Preußen und in den kleinern deutschen Staaten ist nur dann ausführbar, wenn ein freier Verkehr zwischen diesen leztern und Preußen stattfindet, und wenn die Erhaltung desselben so gesichert ist, daß daraufhin große Unternehmungen gemacht werden können. Denn:

1) Am wohlfeilsten können die Transportmittel nicht beschafft werden, so lange nicht in den Hauptrichtungen des Verkehrs gute Kunststraßen, Kanäle, Flußschiffahrt oder Eisenbahnen, je nachdem eins oder das andre, oder mehrere dieser Transportmittel zugleich am geeignetsten und vortheilhaftesten hergestellt werden können, angelegt werden.

2) Es kann nichts großes in dieser Art zu Stande kommen, wenn solche Anlagen nicht in den Richtungen geführt werden dürfen, welche die größten Vortheile darbieten, und dieß kann nur dann geschehen, wenn die vielen Gränzen der oben angeführten Staaten nicht mehr wie bisher Hindernisse in den Weg legen.

3) Selbst wenn dieß leztere momentan nicht der Fall ist, werden sowohl die Staatsregierungen wie Privat=Unternehmer nur insofern die Ausführung solcher großen Anlagen wagen, als sie mit Zuversicht darauf

rechnen können, daß nicht irgend ein Staat auf den Einfall komme, den freien Verkehr zu stören.

§. 327.

Wohlfeile Transportmittel und freier Verkehr innerhalb eines beträchtlichen Flächenraums und zwischen Gegenden und Städten, welche die Erzeugnisse des Bodens und der Kunst vortheilhaft umtauschen können, sind es, welche sehr viel zur Begründung des Reichthums in England beigetragen haben, welche das lebhafteste Bedürfnis der neuern europäischen Kultur bilden, welche am leichtesten in großen und gut arrondirten Staaten hergestellt werden können, und welche daher, insofern die kleinern Staaten diese Schwierigkeiten nicht heben, den Bewohnern der größern einen großen Vorsprung gegen diejenigen der kleinern Staaten gewähren.

Inmer lebhafter und stärker wird dieß Bedürfnis hervortreten, und um so mehr auf die Ansichten der Bewohner der kleinern Staaten einwirken, je länger es unersfüllt bleibt. Abgesehen von dem so erheblichen materiellen Interesse, waltet auch ein höchst wichtiges politisches bei dieser Frage vor. Wenig gefährlich sind nach dem monarchischen Prinzip die jugendlichen Träume der Einheit Deutschlands; aber höchst gefährlich würde diesem Prinzip werden, wenn der Mittelstand und selbst der Stand der großen Grundbesitzer allgemein die Ueberzeugung gewonnen, daß die Zerstückelung Deutschlands und die in demselben vorhandenen kleinen Souverainitäten ein dauerndes Hindernis des materiellen Wohlfeyns der Unterthanen sind. Unfehlbar aber würde diese Ueberzeugung eintreten, wenn man noch eine geraume Zeit versäumte, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Erlangung der wohlfeilen Transportmittel und des freien Verkehrs im Wege stehen.

§. 328.

Die Erreichung dieses Zweckes setzt voraus, daß in

allen Staaten, welche für denselben zusammentreten, ein gleichförmiges System der Zölle und Verbrauchssteuern bestehen.

Ich habe diese Idee schon im §. 269 angeführt und auf den Nutzen ihrer Ausführung aufmerksam gemacht. Außerdem habe ich das Wesen der preussischen Zölle und Verbrauchssteuern anschaulich zu machen gesucht. Unparteiische Leser werden daraus, wie ich hoffe, die Ueberzeugung schöpfen, daß in keinem großen Staate diese Klasse der Abgaben-Einrichtung so gut und zweckmäßig wie in Preußen geordnet ist, und daß die noch obwaltenden Mängel und Gebrechen leicht allmählig aufgehoben und verbessert werden können.

Eben so wenig dürfte von Unparteiischen verkannt werden, daß kein deutscher Staat so wirksam die Erlangung eines ausgedehnten freien Verkehrs verfolgt hat, wie Preußen.

Gleichwohl erheben sich aus den kleinern deutschen Staaten viele Stimmen gegen das preussische Zoll-System und gegen den Zutritt zu demselben. Theils treffen die Einwendungen jenes System, theils beruhen sie auf der Besorgniß, daß das größere Preußen mit unumschränkter monarchischer Verfassung gefährlich für das konstitutionelle Wesen der kleinern Staaten werden könne. Mir scheint, daß bei diesen Einwendungen folgende Umstände nicht gehörig berücksichtigt werden.

1) Es ist billig und den Verhältnissen angemessen, daß ein kleinerer Staat zuvörderst seine Zoll-Einrichtungen nach denen des größern umändere, nicht daß auf einem umgekehrten Wege verfahren werde; denn es handelt sich darum, eine Einrichtung in einem größern Maßstabe als sonst in einem kleinen Staate möglich, einzuführen, und der großen damit verbundenen Vortheile des freien Verkehrs in einem weiten Gebiete theilhaftig zu werden. Da muß die kleinere Rücksicht der größern weit-

chen, zumal die Resultate des preussischen Zoll=Wesens durch Erfahrungen vorliegen, diese letztern aber noch bei den Ansichten der Gegner über dasselbe mangeln.

2) Die preussische Zoll=Besteuerung ist eine der zweckmäßigsten Arten der Abgaben=Erhebung, und die in den preussischen Zollverein eintretenden kleinern Staaten können gegen den Ertrag der Zölle andre drückendere Steuern aufheben.

3) Das biblische Gleichniß von dem Splitter und dem Balken ist häufig anwendbar, denn die den Verkehr oder Transport treffenden Abgaben sind in den kleinern Staaten häufig viel drückender als in Preußen. Im Altenburgischen, Keussischen, in den sächsischen Herzogthümern und in Frankfurt am Main z. B. ist dieß der Fall. Rechnet man die Wege=, Pflaster=, Thorsperr=, Geleits= und Zoll=Gelder, oder wie sonst die Abgaben genannt werden mögen, welche auf die Durchfuhr von Waaren und Personen dort gelegt sind, nach dem Verhältniß des Areal und der Bevölkerung dieser Staaten, so sind sie viel beträchtlicher, als die preussischen Wege= und Pflaster=Gelder und Transito=Gebühren.

4) Das Vollkommenste und Beste muß man zwar allezeit als das Ziel betrachten, deßhalb aber nicht das Bessere, welches mit großen Vortheilen, aber auch mit einigen Mängeln verbunden ist, wegen den letztern verwerfen; denn diese können und werden im Lauf der Zeit verschwinden.

5) Gerade daß Preußen keinen Anstand nimmt, freien, folglich lebhaftern Verkehr mit konstitutionellen Staaten zu eröffnen, ist großartig. Ist das konstitutionelle System unter den neuern Verhältnissen zweckmäßig, ist es geeignet, das Glück der Völker und eine gute Regierungsweise zu begründen, so wird der Sinn für dasselbe durch den lebhaftern Verkehr in Preußen befördert. Uebrigens ist, wie ich früher gezeigt habe, der Geist der preussischen Staatsregierung weit weniger monarchisch und aristokratisch, als derselbe gewöhnlich gehalten wird.

§. 329.

Nach den Ansichten, welche ich über den wohlfeilen Transport und den freien Verkehr in diesem Kapitel und an andern Stellen dieses Werkes entwickelt habe, sind folgende Grundsätze zu befolgen:

1) Alle Wege-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperr- und Ueberfahrts-Gelder sind abzuschaffen.

2) Die Abgaben, welche für die Benutzung der Kanal- und Fluß-Schiffahrt entrichtet werden, sind, soviel der Finanzzustand erlaubt, abzuschaffen oder zu vermindern, und wenigstens soweit nur immer thunlich, zu vereinfachen.

3) Der Kunststraßen- und Brücken-Bau für Rechnung von Privat-Unternehmern, die dagegen Wege- und Brückengelder erheben, muß nur als eine temporaire Aus- hülfe betrachtet werden, im Falle der Staat wegen man- gelnden Fonds, oder weil nöthigere Wege-Bauten zu machen sind, nicht die unternehmen kann, welche Privat- leute für ihre Rechnung zu unternehmen sich erbieten. Der Staat hat sich in jedem Fall das Recht vorzubehal- ten, solche für Privat-Rechnung erbaute Kunststraßen und Brücken nach gewisser Zeit unter Rückerstattung der Kos- ten selbst zu übernehmen. Kunststraßen und Brücken verbunden mit Entrichtung von Wege- und Brückengel- dern sind zwar schon in hohem Grade vortheilhaft zur Beförderung der Produktion, und in jedem Falle in die- ser Beziehung unendlich dem Mangel daran vorzuziehen, weshalb die Staatsregierung auch solche Unternehmun- gen zu befördern hat; aber es muß doch der Grundsatz im Auge behalten werden, daß alle Kunststraßen und Brücken abgabenfrei zu benutzende Staats- oder Departemental-, oder Kreis-, oder Kom- munal-Anstalten seyn sollen, und es ist Vor- sorge zu treffen, daß dieser Grundsatz später ausgeführt werden könne, insofern dieß nicht bei allen Neubauten von Anfang an geschehen kann.

4) Die Anlage von Eisenbahnen und Kanälen erfordert so große Kapitale, daß wenn der Staat schnell in den Genuß der außerordentlich beträchtlichen, mit diesen wohlfeilen Transportmitteln verbundenen Vortheile gelangen soll, die Privat-Unternehmungen vorerst das meiste zur Beschaffung derselben thun müssen. Indessen auch bei diesen Anlagen hat der Staat, wenn sie von Privat-Unternehmern gemacht werden, den vorstehend bei den Kunststraßen- und Brücken-Bau dargestellten Grundsatz zur Erlangung des Eigenthums-Rechts in späterer Zeit zu befolgen; denn grundsätzlich soll der Staat, nach meiner Meinung, Eigenthümer dieser für die Staatsverwaltung so wichtigen Kommunikations-Mittel seyn. Es versteht sich von selbst, daß ich darunter nicht verstehe, daß auf den Kanälen und Eisenbahnen der Transport für Rechnung des Staates zu betreiben sei. Vielmehr ist

5) meine Meinung, daß die Post-Privilegien hinsichtlich des Güter- und Personen-Transports gänzlich eingehen müssen.

6) Von den im 71. Kapitel nachgewiesenen Ersparungen an unproduktiven Ausgaben müßten 4 bis 5 Mill. Rthlr. zur Vergrößerung der Fonds für Anlage von Kunststraßen, Brücken, Eisenbahnen und Kanälen jährlich verwendet werden.

Vier und siebenzigstes Kapitel.

Resultate.

§ 330.

Die in den vorhergehenden Kapiteln vorgeschlagenen Maßregeln sind, übersichtlich dargestellt, folgende:

1) Beschränkung der Ausgaben um $16\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr., welche unproduktiv und ohne Nothwendigkeit verwendet werden.

2) Verminderung der Steuern um ungefähr 11 Mill. Rthlr., oder um ungefähr 26 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung, und zwar, durch Abschaffung und Verminderung derjenigen Steuern, welche vorzugsweise die untern Volksklassen drücken und der Produktion am nachtheiligsten sind.

3) Verminderung des Druckes der Steuern vermittelst der Ausgleichung derselben.

4) Vermehrung des National=Vermögens und zwar:

- a) indem wenigstens 60000 arbeitsfähige Soldaten, Beamte und Angestellte, anstatt einer unproduktiven und einer zugleich produktiven Arbeit der andern Unterthanen erschwerenden Beschäftigung gewidmet zu seyn, zu produktiven Beschäftigungen übergehen;
- b) indem die Produktion erleichtert wird, theils durch die Abschaffung und Verminderung der dieselbe besonders erschwerenden Steuern, theils durch eine Mehr=Verwendung von $5\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. zu den produktivsten Staats=Ausgaben;
- c) durch Abschaffung der Feudal=Lasten und des Gewerbe=Zwanges;

d) durch Beförderung des freien Verkehrs.

Die Resultate dieser Maßregeln dürften aller Wahrscheinlichkeit nach seyn:

1) Die Steuern, anstatt durchschnittlich in Preußen $5\frac{1}{2}$ Rthlr. auf den Kopf zu betragen, würden zuvörderst auf $4\frac{1}{2}$ Rthlr. beschränkt werden, und in der Rheinprovinz würden sie nur ungefähr 4 Rthlr. betragen.

2) Die Bevölkerung würde in 20 bis 25 Jahren ungefähr die Hälfte, und das National-Vermögen um zwei Drittel bis drei Viertel zunehmen.

3) Diese Zunahme der Bevölkerung und des National-Vermögens würde, ohne Erhöhung der Steuern, den Ertrag der letztern allmählig um eine größere Summe erhöhen, als die Steuerverminderung beträgt.

4) Theils wegen des vorstehenden Umstandes, theils wegen der sich alljährlich vermindernenden Staatsschuld könnte daher nach und nach eine noch weitere Verminderung der Steuern eintreten, oder der Staat könnte noch mehr die auf produktive Ausgaben zu verwendende Summe vergrößern. Auf eine wie die andre Weise würde die Zunahme der Bevölkerung und des National-Vermögens noch um so mehr befördert werden.

§. 331.

Zuerst fragt sich aber, sind die vorstehenden Wahrscheinlichkeits-Angaben richtig? Ich glaube, daß sie es im Wesentlichen sind, und daß dies sich durch die Prüfungen unparteiischer und einsichtsvoller Staatswirthe bestätigen dürfte.

In jedem Fall wird aber die Richtigkeit dadurch bedingt, daß der Staat nicht durch innere und äußere Unruhen oder Kriege, oder durch andre große Unglücksfälle heimgesucht werde.

Zweitens fragt sich, ob die von mir vorgeschlagenen Maßregeln, die Nichtigkeit der Resultate vorausgesetzt, ausführbar sind. Nach meiner Meinung ja und nein, jenachdem man die Frage versteht; ausführbar an und für sich, nicht ausführbar oder nur zum kleinern Theil ausführbar, weil zur Durchsetzung so durchgreifender Maßregeln eine hohe Kraft der Regierung erfordert wird, weil das Beamten-Element hindernd entgegen wirkt, weil die wohlhabendern Volksklassen zu wenig politische Bildung und keine die Staatsregierung unterstützende politische Kraft besitzen.

Und dennoch hoffe ich, nicht unnütz geschrieben zu haben.

Wenn nur einige Staatsmänner mehr die eigentliche Natur der Gefahren einsehen, welche dem monarchischen und aristokratischen Prinzip drohen; wenn diese Einsicht sich auch bei den durch Geburt oder Vermögen angesehenern Unterthanen erweitert; wenn nur über einige der herrschenden politischen und staatswirthschaftlichen Irrthümer das Licht der Wahrheit verbreitet wird; wenn die Ausführung von nur einigen Verbesserungen befördert wird; wenn die Staatsregierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Steuer-Ausgleichung in politischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht eine Lebensfrage ist, deren Lösung nicht durch jahrelange Verhandlungen mit den Provinzialständen hingehalten werden darf, und nur dadurch erledigt werden kann, daß alsbald Hand an das Werk gelegt wird; wenn die Ueberzeugung von den wohlthätigen Folgen des Friedens, der gesetzlichen Ordnung und der allmählichen und ohne Konvulsionen erfolgenden gesellschaftlichen Reformen sich verbreitet; wenn irrige Urtheile über die preussischen Staatseinrichtungen und Regierungs-Maßregeln berichtigt werden; wenn, wie ich hoffe, meine Schrift nur einigermaßen zu alle diesem beiträgt; — so habe ich nicht vergeblich geschrieben.

§. 332.

In den östlichen Provinzen hört man häufig die Meinung äußern, daß die Rheinprovinz weniger eintrage als sie koste, und eine Last für Preußen sei, indem die Sicherstellung dieser Provinz beträchtliche Festungs-Anlagen erfordert habe; selbst Beamte, welche keine geborne Rheinländer sind, bei denselben aber Anstellung gefunden haben, vergessen sich zuweilen so weit, diese Meinung sogar in der Rheinprovinz auszusprechen. Ich hoffe, daß durch diese Schrift die Ueberzeugung verbreitet werde, daß keine preussische Provinz, nach dem Verhältniß des National-Vermögens, mehr einträgt, und keine wohlfeiler verwaltet wird, als die Rheinprovinz; ich hoffe, daß künftig die Verhältnisse mehr von dem allgemeinen politischen Standpunkte als nur einseitig betrachtet werden, und daß sich alsdann die Ansicht aufdringen müsse, wie ohne die Rheinprovinz mit ihren Bollwerken am Rheing gar kein starkes Deutschland oder Preußen denkbar ist, und wie daher diese Bollwerke nicht allein wegen der Rheinprovinz, sondern wegen des gemeinsamen Vaterlandes errichtet werden mußten.

Zum Schluß noch ein Wort an diejenigen, welche noch immer den Vorwurf, daß die Rheinpreußen französisch gesinnt wären, nicht fallen lassen.

Seit tausend Jahren und länger sind die Rheinpreußen im Besitze politischer Rechte gewesen, selbst unter der Herrschaft eines fremden Volkes und eines Despoten sind diese Rechte grundsätzlich noch erweitert worden und thatsächlich nicht ganz untergegangen; erst seitdem die Rheinlande nach dem Sturze Napoleons preussisch wurden, sind die Steuern der Rheinprovinz unter der preussischen Regierung in Friedenszeit höher als unter der französischen Herrschaft eines Kriegers; jahrelang ist in der Rheinprovinz der Verlust der so heilsamen und

völlig eingebürgerten französischen Justiz-Einrichtung befürchtet worden; das französische Gerichtsverfahren, welches doch einem Napoleon zur Aburtheilung politischer Verbrechen und Vergehen genügte, hat der preussischen Staatsregierung nicht sicher genug für diesen Zweck gedünkt, und jene Verbrechen oder Vergehen müssen nach preussischem Verfahren ohne Oeffentlichkeit und ohne Geschworene untersucht und gerichtet werden. Aber an die Stelle politischer Rechte, und strenger Handhabung der Verwaltungs-Gesetze ist die Humanität und der wohlwollende Sinn der preussischen Administration getreten, und die Rheinpreußen haben sich damit begnügt; sie haben die hohen Abgaben regelmäßig entrichtet, und erwarten ruhig von der Staatsregierung eine Verminderung und Ausgleichung der Steuern; gegen die Abschaffung der französischen Justiz-Einrichtung haben die Rheinpreußen ihre Einwendungen unumwunden und offen ausgesprochen, und schnell haben sie vergessen, daß jene Abschaffung beschlossen war, und daß ihre Gegen-Vorstellungen von unfähigen Köpfen als französische Gesinnung ausgelegt worden waren; nur die Dankbarkeit über den Erfolg dieser Vorstellungen ist in Erinnerung geblieben, und hat die Liebe zum König verstärkt; was theils Folge des Friedenszustandes, der neuern Personen- und Eigenthums-Verhältnisse, der vielen, die Wohlfeilheit der Produktion befördernden neueren Erfindungen und des Prinzips der Theilung der Arbeit gewesen ist, — die Zunahme des Wohlstandes haben die Rheinpreußen ganz der Staatsregierung zugerechnet, und was diese dafür gethan hat, durch Anhänglichkeit an den Thron und das gemeinsame Vaterland, durch Sinn für Gesetz und Ordnung vergolten. Willig erkennen sie das Gute und die guten Absichten der Staatsregierung an; offen tragen sie dieser ihre Bitten und Beschwerden vor, ohne die Bahn der Geselligkeit zu verlassen; selbst wenn ein Nachbar-volk größere politische Freiheit genießt und kleinere Staatslasten trägt, gehören die Rheinpreußen lieber den Stammesgenossen und einer edeln deutschen Dynastie an. So

beweiset dieß biedere Volk, daß es würdig war, der Fremdherrschaft entrissen, und mit Preußen und Deutschland vereinigt zu werden. So bekundet es, daß Nationalität kein leerer Schall, sondern ein mächtiges Bindungsmittel unter Stammesgenossen ist. Auch die Ideen, wenn groß und herrschend, sind mächtige Kräfte; ehre daher jeder Preuße die deutsche Nationalität, und verdamme kein anderes Volk, wenn es für die seinige materielles Wohlfeyn opfert.

Leipzig.

gedruckt bei J. W. Hirschfeld.

erfreie Wohn- häuser.		Erragende Wohnhäuser		Wohnhäuser.			Total				
Durchschnitts- Reinertrag pro Haus, Egr.	Reiner- trag, Rthlr.	Anzahl	Summe			Flächen- inhalt, Morgen.	Durchschnitts- Reinertrag, Egr.	Reinertrag			
			Anzahl	Durchschn. Reinertr. p. Haus, Egr.	Reiner- trag, Rthlr.			von Grund- gütern, Rthlr.	von Ge- bäuden, Rthlr.	Zusammen Rthlr.	
3610	5175	26	2633	2107	191627	11906	93	37089	191627	228716	
440	1115	60	8250	197	54128	131754	68	297104	54128	351232	
4	549	89	8139	216	58689	219846	55	407983	58689	466674	
0	235	45	6198	109	22563	112901	71	266693	22563	289256	
2	1538	21	2671	498	44310	68863	56	128749	44310	173059	
5	162	32	4505	110	16452	77453	71	182566	16452	199018	
3	240	42	5797	116	22346	94915	53	169467	22346	191813	
9	579	56	6367	138	29302	124662	80	358788	29302	388090	
8	359	84	4707	178	27960	319203	10	109548	27960	137508	
41	454	26	2884	163	15676	141769	13	61928	15676	77604	
05	246	106	6170	101	20791	320980	16	178169	20791	198960	
06	585	15713	587	58321	259	503844	1,624252	40	2,198086	503844	2,701930